Oldenburg- und Delmenhorstische
Successions-Sache

Summarischer weise vorgestellet/
durch

Anführung etlicher Ursachen/ warum das Fürstl. Hauß Holstein-Plöen/ & Consortes, zu Succession der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst/ eintzig und allein befugt sind: hingegen aber das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff/ derselben sich anzumassen/ annoch keinen Fug noch Recht habe.

Kurtze Beantwortung desjenigen/ so vor das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff/ in der so genanten kurtzgefasseten RECAPITULATION, angeführet worden.

Anmerckungen über die falsche/ in gedachter Recapitulation enthaltene Relation, von demjenigen/ so unlängst zu Kopenhagen/ bey dem/ zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. und J.F.D. zu Holstein-Plöen/ getroffenen Vergleich/ passiret seyn sol.

Dem als ein Anhang folget/ eine Ausführliche Refutation desjenigen/ so von Seiten des Fürstl. Hauses Holstein-Gottorff/ in dieser Successions-Sache/ contra das Fürstl. Hauß Holstein-Plöen/ bißher eingebracht worden.

Gedruckt im Jahr 1671.

X 3

Günstiger lieber Leser.

NAchdem der Oldenburg- und Delmenhorstische Succeßions-Streit/ in und ausserhalb Reichs/ bekant worden / so ist kein zweifel/ species facti werde demselben vorhero kund seyn. Es bestehet solche kürtzlich hierin: daß J. F. D. zu Holstein-Plöen/ die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst/ vor ein altväterlich Stamlehn behaupten / darein die Hertzoge zu Holstein/ jure agnationis & sanguinis zu succediren haben/ welchem nach/ auff absterben weiland Herrn Graf Anthon Günthers / Hochgedachter J. F. D. zu Holstein-Plöen / als proximiori Agnato , vermöge aller Rechte/ die Succeßion einzig und allein gebühret. Das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff wiederspricht zwar / und sagt: die Graffschafften wären kein altväterlich Stam-Lehn/ sondern biß anno 1531. ein allodium, oder dergleichen etwas gewesen/ damals bey dem Keyser zu einem feudo recto masculino qualificirt worden / und also ratione der Hertzogen zu Holstein/ vor ein novum feudum zu halten / die darin kein ander Succeßions-Recht hätten/ als was Sie durch eine lautere Gnaden-Anwartung darauff erlanget : und weil dieselbe von

 dem

dem Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff eher/als von dem Fürstl Hauß Holstein-Plöen erhalten worden/ müste jenes auch diesem/ in der Succession vorgehen. Das Fürstl. Hauß Holstein-Plöen aber/replicirt und erweiset mit klaren Buchstaben aus dem Keys. Lehnbrieff de 1531. daß die Graffschafften vorhero schon vom Keyser und Reich zu Lehn gerühret/ und also damals nichts anders/als eine blosse renovatio investituræ vorgegangen. Item, daß die angegebene Gnaden-Anwartung unerfindlich sey. Zwar hätten die Hertzoge zu Holstein/ von Ihrer Röm. Keyserl. Majest. eine Versicherung uñ Zusage/wegẽ Succession der Graffschafften vormahls gesucht uñ erhalten/ aber es wäre solches gar nicht geschehen/um ein neues/ zuvor nie gehabtes Recht/an denen Graffschafften/ durch eine Gnaden-Anwartung/ zuerlangen/sondern Sie (die Hertzoge zu Holstein) als ohne das nechste Agnaten, Lehns folger und Lehns Erben/ hätten dieser Ihnen gebührender Lehns Succession halber/um so viel desto mehr/ alle künfftige Disputation abzuschneiden/ oder pro superflua cautela, solchen Keyserl-Versicherungs Brieff gebeten/ welchen Ihre Keys. Majest. auch willig gegeben/ in betracht/ daß Ihnen ohne das/ in den Graffschafften zu succediren von Rechts und Billigkeit gebühret: wie der expresse Buchstaben des Keyserl. Diplomatis de 1570. klaren Einhalts besaget. Zu dessen mehrer Erläuterung/und das feudum antiquum in denen Graffschafften

ten vor Anno 1531. so viel umständlicher jedweden vor Augen zu stellen/dienen nachfolgende kurtze Rationes.

I. Ist unstreitig und gewiß/daß die alten Grafen zu Oldenburg / ihre Lande als beneficia, von den Keysern erlanget / indem Ihnen die Regierung drüber befohlen/und Sie darmit von Keysern zu Keysern (wie vor Alters mit denen Lehnen geschehen) begnadiget: Item, daß Sie von den Keysern zu Stathaltern unnd Burggraffen in den Grafschafften verordnet worden / und des Reichs Heer-Grafen seyn sollen: *Item*, dz Sie ihre Lande *nomine Imperii* besessen. Wie *Hamelm.* aus verschiedenen alten *Chronicis, in suo Chronico Oldenburgico fol. 13. 14. 35. 456.* und *Zeiler. part. 2. Itin. Germ. cap. 17. n. 6. fol. 191.* bezeugen. Woraus gnugsam erhellet/daß die Grafschafften à prima origine Lehen gewesen. Et cũ ita semel feuda effecta fuerint, talem qualitatem perpetuò retinuisse censentur. *Afflict. c. 1. n. 309. ex quib. caus. feud. amittat. Rosenth. de feud. cap. 12. concl. 14. n. 31.*

II. Daher auch *Ern. Brotuf. in Chron. Mersburg. lib. 1. c. 23. f. 546.* allbereit von Witekindi Magni Sohne Wigberto, unnd Nepote Walberto (welcher der rechte Anfang unnd Ursprung der Grafen zu Oldenburg ist. *Hamelm. præfat. lit. d. fac. 1.*) expressè schreibet: daß Sie des Reichs belehnte Fürsten und Grafen/und von wegen ihres Fahnen-Lehns *illustres* gewesen. Gegner hat zwar diesen Text mißdeuten/

deuten / und sagen wollen: Es sey ein Graff zu Oldenburg / Sigfried genant / Anno 928. von Keyser Henrico Aucupe, zum ersten Marckgraffen zu Brandenburg / gesetzet worden / in dessen respect, nicht aber wegen Oldenburg / würden Sie belehnte Graffen des Reichs genennet. Aber es ist falsch / und des *Brotufs* Worten geschicht Gewalt. Dann Er die qualitet Reichs-belehnter Graffen / expressè auff Wigbertum uñ Walbertum mit Nahmen ziehet. Dahingegen obgedachter Sigfried / erst des Walberti Nepos oder Pronepos gewesen / und zu der Zeit / davon *Brotuf* redet / noch nicht gelebt hat.

III. Haben die Graffen / bey empfahung ihrer Lande / denen Keysern fidelitatem versprochen. *VVinkelman.* bezeugt solches / wañ Er von Graff Hunone sagt: Pro his beneficiis (*restituti Comitatûs*) Huno liberam Cæsari (*Henrico IV.*) operam & fidem repromisit, quã etiam Fridericus filius, posteà præstitit ac exsolvit. *in Notit. VVestfal. cap. 11. n. 26.* Nun sagen aber die Jura: Ubi pro re concessa fidelitas promittitur, ibi omninò feudum præsumi. *Rosenth. de feud. cap. 2. concl. 64. n. 4. Schrader. cons. 3. n. 86. vol. 1.*

IV. Ist in denẽ Graffschaften viel hundert Jahr nacheinander / die Succession in alle wege / bey dem Mänlichen Stam̃ geblieben. Und ob gleich offters verschiedene Linien der Graffen gewesen / und einige derselben / ohne mänlichen Erben abgestorben / haben doch die nach-

nachgelassene Töchter / Ihrer Väter oder Brüder Land nimmer geerbet / sondern die Succession ist allezeit dene Agnatis, in andern Linien, ob sie gleich in weitläufftigen gradibus gestanden / verblieben. Dieses wird mit Grafen Johans VIII. Grafen Otten IV. Grafen Otten V. und Grafen Moritz III. Töchtern / von zwey und dreyhundert Jahren her / bewiesen. In quo casu die jura klar sagen: Ex ejusmodi successione, semper in masculos continuata, optimè probari feudum antiquum. Tale enim nisi fuisset, fœmellæ se toties excludi passæ non fuissent. *VVesenb. cons. 4. n. 77 part. 1. Schrader. cons. 3. n. 362. vol 1. Prukman. cons. 13. n 19. vol. 1.* Dieses argument ist in der Ausführlichen Refutation, bey dem 24. und 28. Einwurff weitläufftiger behauptet.

V. Sind die Graffen zu Oldenburg / von dem Keyser und Reich / zu Reichs-ämtern gezogen worden / und des Römischen Reichs-Baumeister gewesen. H*am. fol. 14. & 35.* Dergleichen Aempter vor rechte Lehns-Dienste / von etlichen gehalten werden. Siquidem nonnulli status & Vasalli Imperii, ad speciales & certas operas officiales obligati sunt. *Sichard. ad tit. C. de oper. libert.* dem *Limnæus Tom 4. addit. ad lib. 4. c. 7. pag 598.* folget / und verschiedene Exempel solcher Erbämter / auch in specie die Grafen zu Oldenburg / mit dem Reichs-Baumeister Ampt allegiret. *Tom. 5. addit. pag. 298.*

VI. Es finden sich auch die Grafen zu Oldenburg (lange vor anno 1531. nemlich) in annis 1471. 1480.

1489.

1489. 1521. in denen Reichs Matriculis, item in descriptione circulorum Imperii anno 1521. facta, eingeschrieben.

VII. Sie sind auch schon vor Anno 1531. auff Reichstägen erschienen / haben Sessionem & Votum wie andere Stände des Reichs gehabt/ wie die Unterschrifft des Reichs-Abschieds/im Jahr 1529. ausweiset. Opponit Adversarius: hæc duo argumenta non concludere, ad probationem feudi recti masculini. Sed respondetur: benè concludere, ad probandum, Comites jamdum ante annum 1531. fuisse Status & subditos Imperii, (*JCti Argentor. cons 17. n.60. & 64 vol. 1.*) non verò absolutos Dominos, qui neminem, nisi Deũ pro superiori agnoverint, ut Adversarius jactitat. Cùm ergo status Imperii fuerint: pleriq; autem Imperii stat9, ab Imperatore immediatè territoria atq; jurisdictionem recognoscant. *Gail. lib. 1. obs 21. n. 5. Limn. lib.* 1. *I.P. cap. 7. n 99. Eyben. jur. feudal. cap. 8. §. 3.* optimâ ratione etiam Comites, pro talibus haberi possunt. Quoniam argumentum à cõmuniter accidentibus, in causa feudali, etiam ad probandum feudum optimè procedit. *Schrader. cons. 13. n. 364. vol. 1.* Aliàs quoq;, qui reperitur inter Vasallos, & tractatur atq; convocatur ut reliqui Vasalli, Vasallus etiam præsumitur. *Schrad. d. cons. n. 281.*

VIII. Es haben die Graffen auch die Huldigungen/vor anno 1531. bloß auff den mänlichen Stam̃ eingenom-

genommen/ mit nichten aber der Weiblichen Linie dabey gedacht: wie mit denen Huldigungen de 1431. 1464. und 1529 *ex Hamelmanno fol. 180. 249. & 324.* erwiesen ist. Welches in allodio nimmer würde geschehen/ noch die Weibliche Linie, von der eventual Huldigung ausgeschlossen worden seyn. Dieses argument ist in der Ausführlichen Refutat. bey dem 10. und 23. Einwurff/ weitläufftiger behauptet.

IX. Findet sich von mehr als vor 200. Jahren/ daß die Graffen ihre Verträge/ über die Grafschafften/ auff Sich uñ ihre Lehens-Erben eingerichtet. Zu dessen exempel der besondere Revers dienet/ vermöge welchen König Christian *I.* seinen Antheil der Graffschafften/ dem Bruder Graf Gerharten/ und seinen *NB.* LEHENS-ERBEN allein zu getreuen Händen gelassen. Diesen Revers hat der Hertzog zu Holstein-Gottorff selbst/ Anno 1570 vor Keyser Maximiliano II. in Sachen/ die Succession der Grafschafften betreffend/ allegiren lassen/ laut Keys. attestati in Beylage lit. L. Und mag daher firmissimum argumentum feudi genommen werden. Dann was hätten die Graffen nöthig gehabt/ vor 200. Jahren/ die Vergleiche über die Graffschaftẽ auf LEHENS-ERBEN einzurichten/ wann die Graffschafften nicht wären Lehn gewesen.

X. Daß auch die Graffen/ schon vor 200. Jahren/ dem Keyser und Reich/ fidem & fidelitatem, wie

Vasallis obliget/schuldig gewesen/ist klar daher zusehen/ daß König Christian I. seinem Bruder Graff Gerharten/anno 1474. wiederrathen/dem Hertzogen zu Burgund nicht zu dienen / aus Ursach: weil Er wieder den Keyser und das gantze Reich handelte. Darum auch der Graf damahls / die angetragene Dienste nicht annehmen wollen. *Hamelm. fol. 214.* Letzlich; als der Hertzog ferner darum fleissig angehalten hat es der Graff zwar bewilliget / aber sich nur heimlich mit dem Hertzogen deßwegen eingelassen. *Hamelm. fol. 274.* Nichts desto weniger ist Jhm solches verübelt worden/und ziehet es absonderlich *Ubbo Emmius* hoch an/ wann Er sagt: Gerhardus ex fœdere Burgundo obligatus, mansit in castris Burgundicis, Imperioq; Germanico, cujus in fide erat, hostem se gessit. *lib. 27. Hist. Fris. fol. 411.* hätte Graff Gerhart ein freyes allodium besessen/darinnen Er Niemand / als Gott recognosciren dürffen/wie Gegner vorgibt/was hätte Er nöthig gehabt/ dem Keyser und Reich fidem oder fidelitatem zu præstiren?

XI. Als Graff Johann XIV. zu Oldenburg anno 1509. von Keyser Maximiliano I. dem Römischen Reich zu contribuiren, un̄ als ein Lehnman des Reichs sich zu halten / citirt worden / So hat derselbe (teste *Hamelm. fol. 306.*) auf weitläufftig-gepflogenen Rath/ zwar prætendiret, von Reichs-Anlagen befreyet zu seyn; aber das vorgehaltene Vasallagium, oder ein

Lehns-

Lehns-Mann des Reichs zu seyn / im geringsten nicht wiedersprochen / & consequenter gestanden. Juris enim expediti est, quando alicui duo imputantur, & unum tantùm negatur, ut alterum affirmari præsumatur, & pro confesso accipiendum sit. *Felin. in c. nonne de præs. n. 1. VVesenb. cons. 4. n. 13. part. 1.* Und benimt dem Vasallagio nichts / dz der Graff eine Freyheit von Reichs-Anlagen prætendiret, weil dergleichen immunitet, auch wol bey einem Reichs-Lehn seyn kan. Nam sola fidelitas de substantia feudi est, & ideò feudum acquiri, vel haberi potest eo pactô, ne inde servitia ulla præstentur. *Schrad. de feudis part. 2. c. 2. n. 33.* Hiervon ist weitläufftiger in der Ausführlichen Refutation, bey den 11. und 27. Einwurff gehandlet.

XII. Ist der klare Keyserl. Lehnbrieff de 1531. über die Grafschaften verhanden / in welchem mit deutlichen Worten geschrieben stehet / daß Graf Anton *I.* zu Oldenburg und Delmenhorst / dem Keyser *Carolo V.* habe fürbringen und zu erkennen geben lassen / dz die Grafschaftē Oldenb. uñ Delmenhorst / mit Ihren zugehörigen Herrschaften 2c. Rechten und Gerechtigkeiten 2c. 2c. von dem Keyser und Röm. Reich zur Lehn rühreten / die Seine Vordere und Vorfordere / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / je und je innengehabt und besessen / und vielleicht aus Unwissenheit oder Hinlässigkeit / in etlichen Jah-

renlang / wie sich solches zu thun gebühret / nicht empfangen. Dahero Er als Regierender Graff gebeten / der Keyser möchte Ihm dieselben Graffschafftē / mit berührten Ihren zugehörigen Heerschafften ꝛc. ꝛc. Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. ꝛc. zu Lehn verleihen, Darauff Ihm auch der Keyser auff Fürbitte des Königs von Dennemarck / die Gnade gethan / daß Er derselben Graffschafften wiederum fähig seyn sollen / uñ Ihm als Regierenden Graffen / die Grafschafften / wie Er Sie damahls innegehabt und besessen / von neuen gnädiglich gereichet uñ verliehen. Doch männiglich an seinen Rechten unvorgriffen und unschädlich. Alles weitern Einhalts des Keyserl. Lehnbrieffs / in Beylage lit. F. Hieraus ist klar zusehen (1.) daß die Grafschafften vor anno 1531. vom Keyser zu Lehn gerührt. Nam Vasallus id confitetur, quæ confessio omniū est fortissima probatio, *Dyn. cons 48. n. 5.* (2.) Daß Sie ein Uhralt Lehn gewesen. Dañ des Graffen Vordere und Vorfordere / haben Sie bißher und zuvor / je und je besessen und ingehabt. Ex qua diuturna possessione & longissimo temporis spatio, feudum antiquum sine omni dubio probatur. *M. VVesenb. cons. 9. n. 11. part. 1. Joh. Köppen Sen. cons. 1. n. 25.* (3.) Wird entschuldiget / daß eine Zeitlang die Lehn / der Gebühr nach nicht gesucht worden. Wo nun eine Lehns-verschweigung

gung vorgegangen/hat ein Lehn nothwendig seyn müssen. (4.) Wird die Lehn von dem Graffen / in der alten qualitet wieder gebeten. Weil Er die Graffschafften zur Lehn haben wil / mit Ihren zubehörigen Herrschafften ꝛc. Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. quæ verba (mit Ihren Rechten und Gerechtigkeiten) qualitatẽ priorem liquidò significant. *Gylman. Symphor. Tom. 4. part. 1. vot. 9. n. 157. vol. 2.* (5.) Wird die Fürbitte des Königs von Dennemarck interponiret, der als ein Agnatus, bey denen Graffschafften eventualiter auch interessirt wäre. (6.) Macht der Keyser den Graffen wiederum Lehns fähig/ welches Wort nothwendig inferiret, daß eine blosse renovatio Investituræ feudi antiqui, und ein solcher Actus vorgegangen / der vormahls mehr geschehen. Dann / was wiederum geschicht / muß Sich vorher auch begeben haben. (7.) Wird der Graff / als Regierender Graff belehnt/ zur anzeige/ daß andere Agnati, so nicht in possess der Graffschafften und keine Regierende Graffen gewesen/ nach gemeinem Keyserl. Lehn-Rechte/ nicht nöthig gehabt/ die Lehn eher zunehmen/ als biß Sie zur Succession gelanget. *Zas. de feud. part. 7. n. 10. Leonin. cons. 99. n. 18. 19. cent. 1.* (8.) Werden dem Grafen die Graffschafften/ in der alten qualitet, nemlich wie Er Sie inne gehabt und besessen aufs neue verliehen. (9.) Wird denen Agnatis auch/ per expressam clausulam, salvo jure cujusvis, ihr eventual Recht vorbehalten. Wañ nun

 gewiß

gewiß und in Rechten unstreitig ist: quòd qui investituram pro se habet, fundatam intentionem habeat. Quia investitura vera præsumitur, & tanquam Instrumentum publicum, etiã contra tertium probat. *Isern. in c.1.n 2. de invest. de re alien. facta. M. VVesenb. cons 21. n.57. part. Cons. Marp 30.n.34. vol.2.* So wird verhoffentlich ein jedweder/ aus obigem Keyserl. Lehnbrief ersehen/ und wahr glauben müssen/ daß die Graffschafften lange vor anno 1531. ein altväterliches Lehn gewesen/ welches des Graffen Vordere und Vorfordere/ biß her und zuvor/ je und je innen gehabt und besessen/ und damahls dem Regierenden Graffen/ per renovationẽ Investituræ, nur wiederum verliehen worden. Et consequenter muß alles/ als unerfindlich weg fallen/ was in contrarium vorgegeben wird/ als wären erst anno 1531. die Graffschafften dem Graffen zu einem Lehn verliehen worden.

XIII. Damit der Graffschafften alte Lehnrührigkeit/ desto weniger Zweiffel habe/ dienet obgedachten Grafen Antons I. Sohns/ Grafen Johan XVI. hinterlassenes Zeugnüß/ allhier zu allegiren. Dann Er anno 1575. in einem Schreiben sagt: Es wären seine Herrschafften (O. und D.) unter die allerältesten des Reichs zuzehlen/ und Seine Groß-Eltern/ und über Aelter Väter/ noch keiner von seinen Vorfahren/ in fünff oder sechs hundert Jahren/ hätten dieselben zu Lehn in solcher gestalt/

stalt / daß die Fräulein davon ausgeschlossen / empfangen. Beylage lit. N. Hier ist offenbahre Confession, daß die Graffschafften fünff und sechs hundert Jahr lang / zu Lehn empfangen worden. Nur hat Graff Johann ein Weiber Lehn daraus zu machen / sich sehr bemühet / aber am Keyserl. Hofe / damit nicht fortkommen können. Massen Er gäntzlich mit dieser prætension abgewiesen worden / auch mit allen seinen Nachkommen dabey acquiesciret, und also die Graffschafften ein uhraltes Manlehn seyn und bleiben lassen müssen.

XIV. Daß auch der letztverstorbene Herr Graf Anthon Günther / in seinem Gemüth / der uhralten Lehns-qualitet der Graffschafften / überzeugt gewesen / und wol gewust / daß die Hertzoge zu Holstein / als rechte und wahre Agnati, von Graff Dietrichs Zeiten her / die Lehnsfolge in denen Graffschafften / als in einem feudo antiquo unstreitig gehabt / erhellet mercklich daraus / daß Er bey denen Hertzogen zu Holstein gesucht hat / alles dasselbe was so wol Er (der Graff) als seine Vorfahren von Zeit / dz der *cōmunis stipes cessiret* (daß ist von Graff Ditrichs Tode an: denn derselbe ist communis stipes der Holsteinischen und Oldenburgischen Linie gewesen /) zu geistlichen Sachen verwēdet / auch wo anderwerts begnadigung uñ Befreyung / etwan von dem *NB. feudo* geschehen / gut zu heissen und zu *approbiren*. laut Rendesburg. Vertrags de 1649. art. 2. Zweyerley folget hieraus. (1.) daß

(1.) daß die Graffschafften / von Graff Dietrichs Tode an / müssen feudal gewesen seyn. Dann sonsten hätte von selbiger Zeit an / über die Graffschafften / tanquam de feudo nicht disponiret, vielweniger so weit hinan / der consensus über die dispositiones de feudo, gebeten werden können. Ex ejusmodi ergo, ultra duo secula se extendentis consensûs postulatione, necessariò præsumitur, quòd Comes sciverit, Comitatus tam diu fuisse feudales. Quia si illi à nexu feudali liberi fuissent, certè non opus fuisset, super consensu, & præsertim ultra duo secula se extendente, laborare. *Zasius. cons. 12. n. 9. lib. 1.* Es folget (2.) hieraus / daß die Holsteinische Hertzoge / als Agnati und Lehnsfolger / der Graffen dispositiones, die seithero Graff Dietrichs Tode in denen Graffschafften / als feudo antiquo, gemacht / haben streiten und disputiren können. Aliàs enim, si Comites liberam habuissent potestatem disponendi, frustrà requisitus fuisset consensus Ducum Holsatiæ, quibus invitis, dispositio perfici potuisset. *l. 3. ff. de R. I. Consil. Marp. 10. n. 142 vol. 2.*

XV. Es haben die Hertzoge zu Holstein-Gottorff selbsten / die uhralte Lehns-qualitet der Graffschafften / und ihre dabey habende Lehns-Succession, vormahls offenbar und vielfältig asseriret und behauptet. Weiland Hertzog Adolff zu Gottorff (welcher J. F. D. zu Gottorff Aelter-Herr Vater gewesen) hat anno 1565. durch eine expresse Gesandschafft / Keyser Maximiliano II.

no II. zu erkennen geben lassen: wie daß Er/mit den Grafen zu Oldenburg/von weiland Graf Ditrich zu Oldenburg / als beyderseits gemeinem Stamme abkommen. Und obwohl seines An-Herrn Königs *Christiani I.* Brüder / die Graffschafften in Ihren gewähren behalten / sey jedoch höchstgedachter König von erblicher Gerechtigkeit derselben/ nicht abgetheilet oder abgesondert worden: wie dann Er und alle seine Nachkommen (Hertzogen zu Holstein) den Titul und Wapen der Grafschafften / sämtlich geführt/gebraucht und behalten. *Item:* Es sey hieraus/und dem Stambaum befindlich/daß Er (Hertzog Adolf) ein nechster *Agnat* und Lehnsfolger des Grafen zu Oldenburg sey / und daß die Grafschaften / nach der Grafen Tod / vermüge gemeiner Lehnrechte / und Gebrauch des Reichs/ohne Mittel/ an Ihn als einen nechstẽ *Agnaten* und Lehnsfolger stammen und fallen würden/rc. Beylage lit. H. Hieraus siehet man augenscheinlich/daß (1.) Hochgedachter Hertzog/seine Abkunfft à communi stipite, nemlich Graffen Ditrich erwiesen/und also das jenige/was ein Agnat, der in feudo antiquo succediren wil/beweisen sol/ probiret hat. Agnatus enim succedere volens, probare tenetur, se ab illo descẽdere qui feudi possessor fuit, atq; jus ad ipsum transmisit. *Leonin. cons. 60. n. 4. cent. 1.* (2) Daß das

jus Successionis, welches der Anherr König Christian I. gehabt/ vindiciret und daneben bewiesen wird/ daß ob Er gleich die Graffschafften / würcklich in Possession nicht behalten/dennoch auch seines Succession-Rechts sich nicht begeben. Siquidem Vasallus feudum, per divisionem vel pactum, fratri potest cedere, & nihilô minùs jura succedendi retinere. *Schrad. de feud. part. 8. c. 5. n. 27* (3.) Wird das vorbehaltene Succession-Recht aus dem geführeten Wapen und Titul bestärcket. (4.) Werden die Graffschafften vor ein uhraltes Lehn / daß bey Graff Dietrichs Zeit schon/ in solcher gestalt gewesen/ declariret: weil der Hertzog aus dem Stambaum befindlich macht / daß Er als auch ein Descendens von Graff Dietrichen/ ein nechster Agnat und Lehns folger der Grafen sey. Welches Er, im Fall die Graffschafften von Graff Ditrichs Zeiten her/ kein alt Stamlehn gewesen/ sondern in linea collaterali der Graffen / anno 1531. erst Lehn/ und ein neues Lehn worden/ nicht hätte seyn können. Massen / wo ein Agnat wil Lehns folger seyn/ nothwendig ein altes und kein neues Lehn muß præsupponiret werden. Quia in feudo novo agnationis nulla est ratio: nec feudum novum ad agnatos devolvitur. *Intrigl. de feud quæst. 23. n. 34. Zasius cons. 13 n. 22. lib. 2.* (5.) Wird das uhralte Lehn der Graffschafften/ noch deutlicher asseriret, in dem die Graffschafften / vermüge gemeiner Lehn-Rechte, un Gebrauch des Reichs / an Holstein-Gottorff fallen und stammen

sol-

sollen / welches in feudo novo keines weges geschehen mögen. Dann in ein neues Lehn muß ein Agnat nur aus Gnaden / oder ex novo pacto, eine Succession erlangen: nicht aber vermüge gemeiner Lehnrechte/oder Gebrauch des Reichs/eine Lehnsfolge prætendiren. Sintemahl das gemeine Lehnrecht und der Gebrauch des Reichs in cõtrariũ gehet/nemlich/dz die Agnati in feudo novo keine Lehnsfolger seyn. Aber in antiquo feudo, haben alle Agnati, vermüge gemeiner Lehnrechte und Gebrauch des Reichs/die Lehnsfolge. *Gail. lib. 2. obs. 49. n. 4.* Es wird (6.) die qualitet des alten Stamlehns/ allhier noch mehr bestärcket / weil die Graffschafften ohne Mittel/daß ist de jure (*Barbos. tract. de diction. usufreq. in dict 150. n. 4.*) & sine exceptione (*Cothman. cons. 43. n. 14. vol. 4.*) an Holstein-Gottorff stammen und fallen sollen. Welches auff ein feudum novum unmüglich/ aber wol auff ein altes Stamlehn zu deuten: massen solches auff die Agnaten, so lange derselben verhanden sind/de jure & sine exceptione zu stammen und zufallen pfleget. *Schrader. de feud. part. 10. sect. 19. n. 45.* Letzlich (7.) damit ein jeder desto genauer abnehme/ auf was Recht der Hertzog zu Holstein-Gottorff / die Succession in denen Graffschafften damahl sich vindiciret, wird gar notanter wiederholet/daß Sie an Jhn (nicht etwa als ein neues Lehn/oder aus einer neuen Gnade/ sondern/wie ein altes Stamlehn) als an einen nechsten *Agnaten* und Lehensfolger stammen und

fallen sollen. Ist nun der Hertzog zu Gottorff schon allbereit anno 1565. ein solcher nechster Agnat und Lehnsfolger gewesen / an den die Graffschafften / vermüge gemeiner Lehn-Rechte und Gebrauch des Reichs / ohne Mittel / de jure ipso, & sine exceptione haben stammen und fallen müssen / mit was fug mag Gegner statuiren, daß Er erst anno 1570. durch eine Gnadenanwartung ein Recht daran erlanget habe?

XVI. Alles obige hat hochgedachter Hertzog zu Holstein-Gottorff / in anno 1566 wiederholet / uñ nochmals bey dem Keyser / als ein nechster *Agnat*, und angebohrner Schwertmagen / der Graffschafften Succession wegen / eine Versicherung gesucht. *teste Hamelman. Chron. Oldenb. fol. 388. item Chytræo. lib. 21. Saxon. fol. 562.* Welches je eine unnöthige Mühe gewesen / wann Holstein-Gottorfischer Seite / man Sich einer zustehenden Lehnsfolge nicht versichert gewust.

XVII. Damit aber alle præsumtion, eines Irrthums / oder unbefugten Gesuchs / desto mehr cessire, so hat mehr hochgemelter Hertzog Adolff zu Gottorff / an. 1570. abermahls dem Keyser durch eine neue Gesandschafft / fürbringen und zuerkennen geben lassen: welcher massen Er / auff den Fall / daß die Graffen zu Oldenburg Todes verfielen / ein nechster *Agnat* und anwartender Lehns Erbe wäre. Sintemahl aus der / dem Keyser fürgebrachten / und durch den Graffen zu Oldenburg nicht wiedersprochenen *Genealogie* offenbahr / daß König Christian *I.* (von welchem der

Her-

Hertzog zu Gottorf) und dann Graf Gerhart (von dem der Graff zu Oldenburg herkommen) beyde Graff Dietrichs zu Oldenburg Söhne gewesen / auch NB. daher/der Hertzog zu Gottorff/ des Grafen nechster Vetter und Lehns Erbe/ uñ über dasselbe mit einem Vertrag/ so Er dem Keyser in *Originali* fürbringen lassen/ neben vielen mehren andern Urkunden/ darzuthun wäre / daß König *Christian I.* und Graff Gerhard/ sich umb die Graffschaften derogestalt verglichen/ daß König *Christian I.* und desselben Erben/ Ihr erblicher antheil/ an solchē beeden Graffschaften/ vorbehalten seyn solte. Wie Er dann auch noch weiter mit einem besondern *Revers*, beweisen könte / daß König *Christian I.* solchen seinen und seiner Erben Antheil/ Graff Gerharten und seinen Lehns-Erben/ allein zu getreuen händen gelassen / auch zu erhaltung seiner Gerechtigkeit biß in heutigen Tag / des Wapens und Tituls / von beeden Grafschafften sich geruhiglich gebraucht hätte. Daher dann auch Er sich gar nicht versehen oder besorgen wolte / daß auff den Todesfall der Graffen / Ihm oder Seinen Leibes-Lehns-Erben/ an solcher Ihnen gebührenden Lehns-*Succession*, einiger Eintrag beschehen würde. Gleichwol / umb soviel desto mehr/ alle künftige *Disputation* abzuschneiden/ ließe Er bitten / daß der Keyser Ihm die Gnade thun / und auf berührte / Ihm NB. ohne das rechtmäßiger *Succession* halber / anfallende beede Grafschaften / Seine (Versicherung/oder impropriè also genante) *Expectanz* zu geben geruhete. *&c. &c.* Wieder dieses klare/ deutliche Bekäntnis kan unmüglich gesprochen werden: Bevorab weil selbiges vom Keyser selbst be-

 stätiget/

und als wahr zu seyn/in dem Keyserl. Diplomate angenommen/confirmirt und bekräfftiget worden. Beylage Lit. L. Kürtzlich ist daraus anzumercken/daß (1.) der Hertzog zu Gottorff sich abermals vor einen nechsten Agnaten und Lehns-folger des Graffen qualificiret, welches nohtwendig ein altes Lehn præsupponiret, wie vorher num. XV. §. 4. gesagt. (2.) Daß Er sich einen anwartenden Lehns-Erben nennet/der nicht erst gesucht/eine Lehnsfolge zu erwerben/sondern das Recht darzu schon gehabt/und nur auf den Fall der absterbenden Gräfflichen Linie gewartet: welches ebenmäßig ein altes Lehn anzeiget. Dan wann die Graffen ein neues/in ihrer collateral Linie erst erworbenes Lehn gehabt/hätte kein Hertzog zu Gottorff/ein anwartender Lehns-Erbe seyn können/ sondern wäre als ein extraneus consideriret worden. (3.) Daß der Hertzog nochmals/Graff Dietrichen als communem stipitem angiebet/und NB. daher (expressum hoc adest verbum) oder umb seiner Person willen (*l. 7. ff. de capite minutis. Besold. thes. pract. lit. D. num. 13. fol. 190. & alii ap. Strauch. Lex. part. Jur. vocab. Ideò. num. 2.*) ein nechster Vetter und Lehns Erbe seyn wil: woraus ein altes Stamlehn unwiedersprechlich folget. Dann die Agnaten, so à communi stipite abkommen/ succediren tanquàm in feuda antiqua, non nova. (4.) Daß Er über dasselbe (über sein agnation-Recht) noch mit einem Vertrage/und vielen mehr andern Uhrkunden darthut/

thut/daß sein Anherr König Christian I. Sich und seinen Erben/die succession vorbehalten. (5.) Daß Er noch aus einen andern besondern Revers beweiset/daß höchstgedachter König/die Graffschafften seinem Bruder und dessen Lehns-Erben gelassen: Ergò musten damals die Graffschafften Lehn/ & conseqventer respectu Christiani I. Nachkommen/der Hertzogen von Holstein/ ein altes Lehn seyn / weil der Graffschafften Succession schon damals auf Lehns-Erben gewiedmet ware/welches in allodio eine Unnoth/ja ein absurdum gewesen wäre. (6.) Daß in obgedachten Revers, die Succession der Graffschaften nicht nur bloß auf Lehns-Erben/sondern noch darzu/umb mehrer conservation des feudi willen / sub fideicommisso / allein zu getreuen Händen/der Gräflichen Linie gelassen worden. Siquidem etiam in feudo, fideicommissum constitui potest, quando illud non subvertit ordinem successionis (*uti hic*) & aliàs immediatè successuros complectitur. *Gail. lib. 2. obs. 154 numer. 14. Rosenth. de feud. cap. 7. concl. 25. num. 4. & 21. Jul. Clar. sent. lib. 4. §. feud. quæst. 85. nnm. 3.* (7.) Daß der Hertzog abermahls Wapen und Titul / zu Erhaltung seiner successions-Gerechtigkeit/sagt gebraucht zu haben/welches in feudo antiquo billich zu statten kommen. In feudo novo aber/hätte es Ihm nicht helffen mögen/und wäre daher / pro successione in feudum novum, ein elendes nichtswürdiges argument zu nehmen gewesen (8.)

Daß der Hertzog sich gar nicht versehen oder besorgen wil/daß Jhm oder seinen Nachkommen/an solcher gebührender Lehns-succession, einiger Eintrag beschehen würde. Welches nohtwendig in den Grafschaften ein alt-väterlich Stam̃-Lehn præsupponiret. Dann/ wann Sie ein novum feudum der Gräflichen collateral Linien gewesen / hätte der Hertzog Sich keiner Lehns-succession rühmen können. Feudum novum enim succesione ad Agnatos non devolvitur. *Mynsing. cent. 2. obs. 94. num. 5.* itaquè feudum antiquum esse oportet, ut talis successio locum habeat. *Reusn. cons. 11. num. 6. lib. 3.* vielweniger so maß-geblich sagen dürfen/daß Er sich daran keines Eintrags versehen oder besorgen wolte. (9.) Daß der Hertzog kein neues Succession-Recht/von dem Keyser begehret/ sondern nur pro pro superflua cautela, umb so viel destomehr/alle künftige *Disputation* abzuschneiden / eine Keyserl. Versicherung sub abusivo nomine Expectantiæ gebeten. (10.) Daß Er noch zum Uberfluß abermals/mit deutlichen Worten erinnert / es solle selbiger Keyserl. Brief/nicht auf eine neue Gnade/ nicht auf ein neues Lehn/sondern auff die Jhm *NB.* ohne das (ohne die gebetene Versicherung) rechtmäßiger *succesion* halber/anfallende beyde Grafschafften/gerichtet seyn. Wann man diese Umbstände/diese klare Worte / und deutliche Bekäntnüsse recht erweget/solte einem fast unmüglich deuchten/

uñ als ein lauter Traum vorkom̃en / dz bißher darwieder gesprochen und das contrarium statuiret worden.

XVIII. Der rechte Kern und kurtze Einhalt alles vorigen / kan dem Leser ex actis de 1582. gewiesen werden. Dann da hat mehr hochgedachter Hertzog / abermals durch eine expresse Gesandschafft / schrifftlich und mündlich Keyser Rudolphum II. erinnern lassen / daß Er bey weiland Keyser *Maximiliano II.* eine *expectantz* (oder successions Versicherung /) auff sein altväterlich Erblehen † an den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst erlanget. Item: daß Er (nicht aus einer neuen Gnade / sondern) als ein rechter *Agnat* und Lehnsfolger / die gewiße Anwartung darauf haben solte. Item: Daß diese Anwartung (nicht aus neuer Gnade / sondern) *jure agnationis* auff Ihn gerichtet worden. Wären die Graffschaften kein altväterlich Stamlehn / sondern ein neues Lehn gewesen / und von Holstein anno 1570. erst eine Gnaden-anwartung darauff erlanget worden / lieber / wo wäre müglich / Sie ein Erb-Lehen zu nennen? Oder da man es ja vor ein Erb-

† In der anno 1668. getruckten Fürstlichen Plöenischen wahren Vorstellung ꝛc. findet sich wegen dieses Worts Erblehen ein error Typographicus, in dem an desselben Stelle Erbe und Lehn gesetzt worden. Welches zu notiren, und der günstige Leser an selbigen Orten corrigiren wolle. Dañ es Erblehen heissen sol / wie mit unverwerflichen Documentis zuerweisen stehet.

Lehen wollen halten/ wo ware müglich/daß es in 12. Jahren / habe sollen ein altväterlich Erblehn werden können ? Ein altväterlich Erblehen werden die Graffschafften alhier genent / weil derselben Succesſion, damahls nicht erst erworben / sondern von uhralten Zeiten her / jure ſangvinis auff die Hertzoge zu Holstein verstammet worden : ut eò magis conſtare faceret, quòd illud feudum non à ſe ipſo, Duce Hollat. Gott. ſed ab illius Majoribus fuerit acquiſitum. Et hoc modô omnia feuda dici poſſunt hæreditaria, ſi non novô titulô, ſed ſucceſſionis jure veniunt, licèt ſint ex pacto & providentia. *Hart. Piſtor. qvæſt. 1. n. 12. & 35. lib. 2. part. 1. Marin. de feud tit. 1. n. 13. Bocer. de qualit. feud. cap. 5. n. 13. 14. 15. Conſil. Marp. 30. n. 2. vol. 3. Obrecht. diſp. feud. 2. theſ. 255. 256 VVurmſer. de feud. impropr. claſſ. 3. ſect. 6. n. 88.* in welchem Verstande das Hertzogthum Schleßwig ein Erblehen genent wird *ap. Chytr. lib. 24. Sax. fol. 667. Hammelm. fol. 427.* da es doch notoriè ein feudum ex pacto & providentia ist. Merckwürdig ist/ daß vor diesesmal die Fürstl. Gottorffische Gesanden/ zweymal mit expreſſen Worten wiederholen/ daß der Keyserl. Versicherungsbrief de anno 1570 *jure agnationis*, und nicht aus neuer Gnade/ auff den Hertzogen zu Gottorff / nicht als auff einen extraneum, sondern als auf einen rechten *Agnaten* un̄ Lehnsfolger gerichtet worden.

XIX. Wie nun Hertzog Adolf zu Holstein-Gottorff/

torff / anno 1565. 1566. 1570. vor Sich und Seinen Herrn Bruder Hertzog Johann den Aeltern / auch Herrn Bruders Sohn weiland König Friedrich II. zu Dennemarck 2c. obgehörter massen/die Lehnsfolge oder Lehns-Succession in die Graffschafften/als Ihr alt-väterlich Erblehen/behauptet/ und Hertzog Johanns der Jüngere zu Holstein-Sonderburg (König Fridrichs II. vollbürtiger Bruder / und J. F. D. zu Holstein-Plöen Herr Vater/) wie billich/solche jura sich auch vindiciret, und das Keyserl. Versicherungs Diploma, ebenmässig auff Sich/mit expressen Nahmen gerichtet haben wollen / hat Ihr. Fürstl. Durchl. zu Holstein-Gottorff Groß-Herr-Vater/weiland Hertzog Johan Adolff zu Gottorff/ in einem Schreiben / an hochgedachten Hertzog Johansen/de dato 17. Jul. 1598. mit deutlichen klaren Worte gestanden: daß Er mit Hertzog Johansen (& consequenter Hertzog Johans wieder mit Ihm/) *in pari gradu*, und zu denen Graffschafften gleich nahe berechtiget / Hertzog Johans auch/*ratione senii ætatis* zu *præferiren*. Derowegen Hertzog Johann Adolff difficultiret, das Keys. Diploma, weilin selbigem die Succession auff den proximiorē gradu, oder auff den Seniorem, si omnes in pari gradu essent, gerichtet/umschreiben zu lassen. Er trift aber ein expediens darin und schreibet ferner: damit E. Ld. sehen und spüren mögen / daß Wir deroselben richtig unter Augen gehen / und das jenige /

 wor-

worzu Sie rechtswegen befugt / gerne gönnen/so können wir geschehen lassen/ und wolten gewilliget haben/daß Sich E. Ld. folgender massen in die *Expectanz* (oder das Keyserl. Versicherungs Diploma) setzen lassen/ da die Graffschafften zum Fall kommen / daß alsdan selbige / Uns den nechsten *Agnaten* und unsern Erben/ nach *Disposition* und Verordnung der Keys. und des Reichs gemeiner Lehnrechte / folgen und gereicht werden sollen. Beylage lit. Y. Hieraus ist nun vermöge eignen Fürstl. Gottorfischen Bekäntnüßes offenbar (1.) obgleich der Keyserl. Versicherungsbrieff de anno 1570. mit expressen Nahmen auff Hertzog Johansen zu Sonderburg/damals noch nicht gerichtet gewesen / daß nichts destoweniger derselbige mit Hertzog Johann Adolff in pari gradu, und gleich nahe/oder mit einerley fug/ zu denen Graffschafften berechtiget gewesen/& consequenter, das Keyserl Diploma de 1570. an Holstein-Gottorff/kein neues Recht gegeben / sondern nur die alte Successions jura in feudum avitum, die allen Hertzogen zu Holstein ins gemein angehöret/confirmiret gehabt. Anders /wann die Graffschafften respectu Holstein/ein neues Lehn gewesen/ und Holstein-Gottorff anno 1570. ein neues Recht darzu erlanget hätte/wäre Hertzog Johans / als ein extraneus gar nicht/vielweniger mit Gottorff gleich nahe dazu berechtiget gewesen. (2.) Daß Hertzog Johans nicht erst

erst eine neue Gnade suchen dürffen / die Succession der Graffschafften als eines neuen Lehns künfftig zuerlangen / sondern / daß Er schon damahls / Rechtswegen befugt gewesen / nach Disposition und Verordnung der Keys. und gemeinen Lehn-Rechte / als in ein altes Lehn zu succediren. Und (3.) daß die jenige / welche Jhm und seiner posteritet, dergleichen Succession nicht disputiren / Jhnen richtig unter Augen gehen / und das jenige gönnen / worzu Sie Rechtswegen befugt sind. Dahingegen andere / die das Wiederspiel thun / und Sie von der Succession vertringen wollen / Jhnen nicht richtig unter Augen gehen / und das jenige mißgönnen / darzu Sie Rechtswegen befugt sind. (4.) Daß der Hertzog zu Gottorff auß seinem anno 1570. einseitig gesuchten Keyserl. Diplomate, sich kein Vorzugs-Recht anmasset / sondern geschehen lässet / und gewilliget haben wil / daß Hertzog Johanns dergleichen Versicherung auch nehmen / oder seinen Nahmen mit darein setzen lassen möchte. Und dann (5.) daß Hertzog Johans unter die nechsten Agnaten, welchen die Graffschafften / wann Sie zum Fall kämen / nach Verordnung der gemeinen Lehn-Rechte folgen sollē / mit begriffen / & consequenter Jhm gleiches Recht / als Holstein-Gottorff selbst gehabt / gestanden wird. Qui enim sub collectivo nomine (Agnatorum) vocantur, pari jure gaudent, ita tamen, ut casu eveniente, proximior remotiorem excludat. *l. 32. § 6. ff. de legat. 2. Ruin. cons. 43. n. 5. vol. 1. Besold. cons. 265. n. 13.*

 part.

part.6. Wan Holstein-Plönischer Seite/kein Beweiß/ als dieses eintzige verhanden / würde die intention zur Gnüge fūdiret seyn. Dañ hier ist klares Holstein-Gottorfisches Bekäntnüß/daß J. F. D. zu Plöen Hr. Vater/ mit J. F. D. zu Gottorf Groß-Hrn. Vater/ in pari gradu, und zu den Grafschaften gleich nahe berechtiget/ auch ratione senij ætatis zu præferiren, und Rechtswegen befugt gewesen/ sich in den Keys. Versicherungs Brieff/ zu gleichem Rechte setzen zu lassen.

XX. Nichts minder hat J. F. D. zu Holstein-Gottorff/ Hochsel. Herr Vater/ weiland Hertzog Fridrich zu Holstein-Gottorff/ in dieser confession continuiret, und noch in einem pacto, welches mit J. Kön. Maj. zu Dennemarck ꝛc. An. 1648. gemacht worden/ diese Worte gebraucht: daß Er als ein nechster *Agnat* und anwartender Lehns-Erbe / auff die Grafschaften *expectiviret* (oder versichert) wordē. Zur anzeige/ daß Er solche Versicherung nicht aus einer neuen Gnade/sondern auff ein altes Recht/und auf die jura agnationis extrahiret: welches eben das jenige ist/was man disseit statuiret, von Holstein-Gottorff aber itzo verneinet wird.

XXI. Daß man auch zu Gottorff/ von der uhralten Lehens-Qualitet der Grafschaften / viele Wissenschafft haben müsse/ist aus des *Dankwerti descriptione Holsatiæ* zusehen / welches Buch auff expressen Fürstl. Gottorfischen Befehl gemacht / und Anno 1652 zu

Schleß-

Schleßwig gedruckt worden/ uñ *fol.168.* mit deutlichen Worten/ diese gute Nachricht gibt: daß zur Zeit Keyser Fridrichs *I.* die Marggrafschaften Brandenburg und Meissen/ das Fürstenthum Anhalt/ und die Graffschafften Holstein und *NB.* Oldenburg/ unmittelbahr worden. Dieses bezeugt (1.) daß die Graffschafften keinen freyen Staat gehabt/ als Gegner vorgibt/ sondern wie Brandenburg/ Meissen/ Anhalt und Holstein/ unter dem Dominio Hertzog Henrichs des Löwen gestanden. Aber/ (2.) eben wie Brandenburg / Meissen / Anhalt und Holstein / sich von Hertzog Henrichs Gehorsam/ als Er in die Acht kommen/ loßgemacht. Und (3.) von Keyser Fridrich I. gleich als Brandenburg/ Meissen/ Anhalt und Holstein / zu einem unmittelbahren Reichs-Lehn- und Stande angenommen worden. Dieses ist den Rechten gemäß. Copula enim und eandem qualitatem omnibus copulatis tribuit, & quod de uno statuit, de altero copulatorum etiam dicit. *l.110. princ. ff. de V. O. l. un. §. 10. C. de caduc. tollend. Reusner. cons.27. n.184. lib.3.* Dahero der Zustand / welchen Brandenburg/ Meissen / Anhalt und Holstein sub qualitate eines unmittelbaren Reichs-Lehns / tempore Imperatoris Friderici I. bekommen / auch nothwendig denen Graffschafften beyzulegen ist.

XXII. Obiger Ursachen halber / hat Holstein-Gottorff jedesmahl/ und von Anfang her / den Titul

und

und Wapen beeder Graffschafften/an J. F. D. zu Holstein-Plöen/wie nicht weniger dero Hochsel. Herrn Vater/und dessen gantzer Posteritet, unstreitig gegeben und zugestanden. Da doch weiland Hertzog Adolff zu Holstein-Gottorff expressè statuiret, daß die Hertzoge zu Holstein / den Titul und Wapen der Graffschafften/ zu erhaltung Ihrer Gerechtigkeit auf die Grafschafften gebrauchten. Beylage lit. L. Hätte nun J. F. D. zu Holstein-Plöen/oder dero Hochsel. Hn. Vater/ von Anfang her/keine Gerechtigkeit zur Succession in denen Graffschafften gehöret / Holstein-Gottorff aber Anno 1570. ein neues privatives Recht auff die Graffschafften erworben gehabt/würden die Hertzoge zu Holstein-Gottorff/jenen nimmer den Titul und Wapen der Graffschafften gegeben oder zugestanden haben.

XXIII. Es bestärcken auch die Römische Keyser/ mit Ihren offenbahren Beyfall/die disseitige principia. Von der uhralten Zeit / da Sie die Graffschaften fundiret, die Regierung darüber denen Graffen anbefohlen/ und Sie darinnen zu Stathaltern verordnet / suprà num. I. auch Sich von denen Graffen fidem oder fidelitatem davor promittiren lassen / suprà num. III. und dergleichen viel mehr andern/wil man hier nicht sagen/ sondern nur bey dem / was in letztern Seculis geschehen ist/verbleiben. Da dann vor andern zu notiren, daß Keyser Carl V. Anno 1531. das Lehnwesen der Graffschafften wieder in Ordnung gebracht / deß Graffen

Be-

Bekäntnüß / daß die Graffschaften vom Keyser und Reich zu Lehn rührten / approbiret, und Jhn darauff wiederum und von neuen belehnet hat. Beylage lit. R. wormit allerhöchst-gedachter Keyser / die alte Lehns-Qualitet der Graffschafften zur Gnüge kund gemacht.

XXIV. Keyser Maximilian II. gehet noch weiter / und hat auch der Hertzoge zu Holstein Agnations-Recht auf die Graffschaften bestätiget. Dañ / als anno 1570. Hertzog Adolff zu Holstein-Gottorff / nebenst etlichen andern Hertzogen zu Holstein / sich vor Agnaten, vor Lehns-Erben und Lehnsfolger in den Graffschaften angegeben / uñ eine gebührende Lehns-Succession, im fall die Gräfliche Linie abstürbe / behauptet / und deswegen eine Keyserl. Versicherung / um so viel desto mehr alle künftige Disputation abzuschneiden / gebeten: hat Jhnen allerhöchst-gedachter Keyser / selbige gantz willig gegeben / uñ zwar zur Ursache dessen angeführet: weil Er betrachtet / daß Jhnen (denen Hertzogen zu Holstein /) als nechsten *Agnaten*, ohne das (ohne die gebetene Versicherung /) in denen Graffschafften zu *succediren*, von Rechts und Billigkeit wegen gebührete. Besage klaren Buchstabens / in dem Keyserl. Diplomate de 1570. Beylage lit. L. Sind nun noch anno 1570. die Hertzoge zu Holstein solche nechste Agnaten gewesen / daß Jhnen (ipso Imperatore id statuente) ohne neue Versicherung / in den Graffschaften zu succediren, von rechts und Billigkeit wegen gebühret

hat: So ist ja ein pur lauteres Gedicht/ was Gegner in contrarium vorgibt / als wären die Graffschafften anno 1531. ein neues Lehn/ und die Hertzoge zu Holstein von dessen Succession excludiret worden. Des Keysers klare deutliche Worte bezeugen hier das Wiederspiel. Und weil die Hertzoge zu Holstein Krafft dieses Keyserl. Asserti, eine so unstreitige Lehns-succession gehabt und behalten/ müssen die Graffschaften nothwendig ein altes Stam-Lehn gewesen und geblieben seyn.

XXV. Keyser Rudolff II. bestätiget dieses ferner/ an. 1582. in einem notablen actu. Dann/ als die Königl. Dennemärckische un̄ Fürstl. Gottorfische Gesande/ so wol in öffentlicher audientz / als einem übergebenen schrifftl. Vortrage/ die Graffschaften ein alt-väterlich Erb-Lehen der Herzoge zu Holstein genennet/ Beyl. lit. R. hat allerhöchstgemelder Keyser/ solches ohne contradiction angehöret und angenommen. Welches/ wan die Graffschafften respectu Holstein/ ein neues Lehen gewesen/ nimmer würde verstattet/ noch zugegeben worden seyn/ aus einem neuen Lehen/ ein alt-väterliches Erb-Lehen zu machen.

XXVI. Ja/ allerhöchsterwehnter Keyser Rudolff II. saget in anno 1590. und 1593. mit klaren Worte͂: daß Er keine Ursach der Ungleichheit sehe/ warum es mit denen Graffschaften anders/ als mit der *succession* des Fürstenthums Holstein gehalten werden solte. Beylagen T. und U. Nun ist das

Hertzog-

Hertzogthum Holstein unstreitig ein uhraltes Stam-Lehn/ und die Hertzoge zu Holstein haben jure sanguinis & successionis, eine immerwehrende Lehnsfolge/ wie in feudis avitis, ex pacto & providentia zugeschehen pfleget: darum/ weil bey denen Graffschafften keine Ungleichheit seyn sol/ müssen selbige nothwendig/ auf dergleichen Art/ ein uhraltes Stamlehn seyn/ und die Hertzoge zu Holstein/ jure sanguinis, eine unstreitige Lehnsfolge darinnen haben. Quando enim unum (*Comitatꝰ*) ad instar alterius (*Holsatiæ,*) judicandum est, tunc quod statuitur de uno (*Holsatiâ, nimirum quòd sit feudum antiquum,*) etiam de altero (*Comitatibus,*) statuendum est. *gl. cap. non debet, extr. de consanguin. Cardin. Paris. cons. 146. n. 19. lib. 4.*

XXVII. Dieser Ursach halber/ haben auch die Römische Keyser/ von Anfang hero/ denen Hertzogen zu Holstein/ den Titul und Wapen von beeden Graffschafften/ gestattet und geben lassen. Welches/ wann die Hertzogen an den Graffschafften/ kein Recht gehabt/ nimmer würde geschehen seyn. Inmassen kein Lehns-Herr/ den Titul und Wapen seines Lehns/ jemand anders/ als der da Lehnsfähig ist/ zu geben und zugestatten pfleget.

XXVIII. Wie nun der Hertzogen zu Holstein allgemeines Succession-Recht/ unstreitig ist/ also hat auch Keyser Rudolf II. solches/ specialiter auff J. F. D. zu Holstein-Plöen Hochsel. Herr Vater/ weiland Her-

tzog Johansen zu Holstein-Sonderburg / declariret, wann Er sagt: Es sey das *Jus* der Oldenburgischen *Expectantz* (oder successions Hoffnung) Hertzog Johansen / *per pacta Familiæ*, eben so wol / als allerseits Hertzogen von Holstein *reserviret* worden. Beylage U. Was Er dan per pacta Familiæ, eben so wol / als allerseits andere Hertzoge zu Holstein gehabt / dasselbe kan Ihm oder seinen Nachkommen / vom Gegner nicht disputiret, noch Ihnen auffgetrungen werden / solches novô titulô & ex novo beneficio erst erlanget zu haben.

XXIX. Die Wahrheit ist des fals so klar und hell verhanden / daß auch J. F. D. zu Holstein-Gottorf selbst / die Lehnbare qualitet der Grafschafften / nicht verneinen können / sondern geständig seyn müssen: wiewol Sie selbige / zu Ihres eignen Fürstl. Hauses Schaden / zuvertunckeln sich bemühen / und bald ein feudum francum, bald ein feudum omninò hæreditarium, bald ein feudum fœmineum, bald ein feudum alienabile, bald ein feudum Solis & naturam puri allodii habens daraus machen wollen / wie davon die judicial Handlungen / un̄ getruckte Fürstl. Gottorfische Schriften voll sind / und dessen Zeugnüß geben können. Nun ist zwar bekant / quòd confessio qualificata, non facilè pro parte acceptari, aut pro parte refutari possit. Aber solche regul falliret, & talis confessio dividi, pro parte acceptari, & pro parte rejici potest, quando (1.) præsumtio

sumtio juris est contra confitentem. *Gailius de Pace Publica lib. 1. cap. 17. num. 2. Klockius Vot. Camer. Relat. 72. num. 129.* aut (2.) quando qualitas confessioni inutiliter adjicitur. *Carpzov. part. 1. const. 10. def. 20. num. 4.* aut (3.) quando de re ipsa aliter, quàm ex confessione partis constare potest. *Franzk. resol. 20. num. 18. part. 2.* Weil dann (1.) die von Seiten Holstein-Gottorff angegebene qualitas feudi hæreditarii, solis, &c. so beschaffen / daß Ihr die præsumtio juris directè zu wieder gehet / quia feudum in dubio rectum & proprium jura præsumunt. (2.) Die adjecta qualitas planè inutilis, und unmüglich zubehaupten / auch in jure von selbst / als eine Neuerung verhasset ist. Si quidem novarum rerum studiosi (*quales sunt, qui in Imperio Romano, exemplô inauditô, feuda solis & allodiis similia fingunt,*) valdè suspecti creduntur, & ob id de iis jura malè præsumunt: præcipuè quando aliquid ejusmodi tentatur, contra solitam & antiquam consvetudinem. *Menoch. lib. 5. præsumpt. 34. n. 1. & 13.* Und (3.) das contrarium, nemlich die qualitas feudi proprii & recti in den Graffschafften / durch andere unverwerfliche Zeugnüsse / aus Lehnbrieffen / alten pactis, confessione convasallorum, bekräfftigung verschiedener Römischer Keyser / ja aus eignem Bekäntnüß der vormahligen Hertzogen zu Holstein-Gottorff / offenbar am Tage ligt: So mag auch auch allhier confessio feudi, rejecta qualitate solis, fæminei, hæreditarii &c. mit bestand Rechtens / purè & simpli-

simpliciter angenommen werden. Diese materie ist in der Ausführlichen REFUTATION, bey dem 25. 26. 27. 28. Einwurff/ weitläufftiger deduciret.

XXX. Bey dieser Bewandnüß wird verhoffentlich ein jeder zur Gnüge erkennen/ daß das Fürstl. Hauß Plöen/ unstreitiges Recht vor Sich habe/ und was bißhero durch Holstein-Gottorff darwieder gesprochen worden/ ein lauterer Unfug sey/ und schnurstrack dem jenigen zu wieder lauffe/ was die Hertzoge zu Holstein-Gottorff in vorigen Zeiten/ expressissimis verbis statuiret, behauptet und bekeñet haben. Ob aber sothaner gestalt zu agiren, und den dictis & factis Defunctorum, tam apertè zu contraveniren, dem jenigen/ qui Nepos, Hæres & universalis Successor est, freygelassen sey/ das stehe zu des vernünfftigen Lesers Urtheil. Unterdessen wann die Umstände des bißher geführten Processûs erwogen werden/ ist unschwer abzunehmen/ daß Holstein-Gottorff selbst/ auff die merita causa suæ geringe schlechte Hoffnung mache/ und wol wisse/ wie auff sehr schwachen Füssen Sie stehen. Dañ Holstein-Plöen verlanget nichts anders/ als zu abhelffung der Weitläufftigkeit/ ein Keyserliches Decisum zu erhalten/ bittet die Römische Keyserl. Majest. ohne Unterlaß darum/ und wil Sich mit Urtheil und Recht/ befriedigen lassen. Holstein-Gottorff thut das contrarium, wil durchaus zum Spruch nicht submittiren: excipirt bald wieder den Richter: sucht bald die Sache durch

unauffhörliche gütliche Handlung / mit grosser Verunkostung / zu unzulänglichen transactions-Mitteln zunöthigen: bittet bald einen terminum über den andern / und ist notabel daß seit anno 1661. in dieser Successions-Sache / von Holstein-Gottorff / dreyzehen Termini prorogatorii, unter allerhand Vorwand / zu grossen præjuditz des Fürstl. Hauses Plöen / und nicht geringen betruck dessen nothleidender Gerechtigkeit / erbeten und erhalten worden / welches zwischen andern Parteyen / wol nicht leicht mag erhöret seyn / auch sonsten in des Heil. Römischen Reichs constitutionibus, gar kein fundament findet / als die nichts mehr urgiren, als jedweden eine schleunige unverzügliche Justitz zu ertheilen. Was aber die Rechte / von solchen remediis sagen / ist bekant / nemlich / quòd ij, qui ejusmodi dilationibus student, & judicia subterfugiunt, præsumantur de jure suo diffidere, & injustã causam fovere. *VVesenb. parat. lib. 2. tit. 3. n. 705. Menoch. lib. 3. præs. 135. n. 20.*

Ausser diesem / wäre noch ein vielmehres von disseitigen fundamentis dem Leser vorzustellen / weil aber die Kürtze mit fleiß beliebet wird / bleibt das übrige zu gehöriger Zeit und Orte vorbehalten. Entzwischen hat demselben dieses / zu einer kleinen information,

com-

communiciret werden sollen/der gewissen Hofnung/es werde ein jeder/ einer so gerechten Sache/ seinen guten beyfall zu gönnen/Ursach finden/auch in diesen Fall ein sonderliches Exempel wahr nehmen/wie es leider in der Welt dahin gekommen/daß auch die gerechtesten Sachen/unter dem prætext unerfindlicher Scheingründe/ länge Zeit können gedruckt und beschweret werden.

GENEALOGIA,

Welche dieser Successions-Sache gantze Beschaffenheit/kürtzlich ausweiset.

Dietrich Graf zu Oldenburg und Delmenhorst hat beede Grafschaften geh

Christianus I. Rex Daniæ &c. hat die Grafschaften dem Bruder Graf Gerharten als Lehen zu getreuen Händen hinterlassen. Num. IX.

Ma
jus

Fridericus I. Rex Daniæ, Dux Slesvici & Holsatiæ &c.

Christianus III. Rex Dan. Dux Slesvici & Holsatiæ &c. moritur an. 1559.

Johan Sen. Dux Holst. in Hadersl. mor. cœl. bekent sich vor einen agnatẽ lehnsfolger uñ Lehnserben in den Graffschaftẽ/ wie sein Hr. Bruder. beyl. Lit. H. und L.

Adolf Herz. zu Holst. in G einen Agnaten/ Lehnsfolge schaften vermöge gemeiner chen / stammen und fallen w hens succession, und nimt vo darüber. Nent die Grafschaf hen. Num. XV. XVI. X

Fridericus II. Rex Dan. bestätigt die alte Lehnsqualitet der Grafsch. hält seinẽ Bruder auch dazu berechtigt. beyl. H. L. Q.

Iohan Jun. Herz. zu Holst. Sonderburg/ ist von Friderico II. und Herz. Johan Adolff zu Gottorf vor einen Lehnserben uñ agnaten in den Grafschaften erkent/ auch vom Keyser Rudolffo II. davor declariret worden. Num. XIX. XXVIII. Beyl. Lit. Q. T. U.

Joh
fe
ne
gl

Christianus IV. Rex Dan. bekennet noch in Anno 1595. daß Er Herzog Johansen zu Sonderb. in der Oldenb. Succesiõ nicht zu hindern wisse.

Joachim Ernest Herz. zu Holst. Plöen/ nechster Agnat und Lehensfolger des letzteren Grafen/ dem von Holstein-Gottorff die Successions-Jura ietzo disputiret werden.

Fr

Fridericus III. Rex Dan. Dux Slesv. & Holsatiæ &c.

NB.

Christianus V. Rex Dan. Dux Slesv. & Holsatiæ &c.

bt und als Lehen hinterlassen. Num. XIV. Stirbt anno 1440. oder 1444.

uditius cu-
irps defecit.

Gerhard Graf zu Oldenburg hat die Grafschaften als Lehen ingehabt. Num. IX. ist in fide Imperii gewesen. num. X.

Iohan XIV. Graf zu Oldenb. bekänt sich vor einen Lehnman des Reichs. Num. XI.

ttorf nent sich an. 1565. 1570. nd Lehns Erben/ an den die Graf-hnsrechte und Gebrauch des Rei-den/ behauptet auch eine solche Le-Keyser einen Versicherungsbrief n an. 1582. sein altväterlich Erble-il. XVIII.

Antonius I. Graf zu Oldenburg. bekänt daß die Grafschaften vom Keyser und Reich zu Lehen rührten/ und lässet Sich an. 1531. wiederum belehnen. Num. XII.

rin Adolf Herz. zu Holst. Gott. er-t Herz. Johansen zu Sonderb. auch vor ei-agnaten/ uñ mit sich zu den Grafschaften h nahe berechtiget. Num. XIX. beyl. T.

Iohan. XVI. Graf zu Oldenb. sagt die Grafschaften wären 5 oder 600. Jahr Lehen gewesen. Num. XIII.

edericus Herz. zu Holst. Gott. bauet in Succesionsrecht in den Grafschaften e-nfals auf die alte Jura agnationis, lässet die benennen/ wan die Graffschaften ein un-ttelbar Reichslehn worden. num. XX. XXI.

Anton Günther Graf zu Oldenb. mor. anno 1667. letzte dieser Linie, bekent daß die Grafschaften von Graf Ditrichs Zeiten her Lehen gewesen. Num. XIV.

ristian Albrecht Herz. zu Holst. Got. ll von der Grafschaften alten Lehns quali-uñ von der Hertzoge zu Holstein alten suc-sions-Rechte nichts wissen/ und unter dem rwand eines neuen Lehens/ dem Hertzoge Holstein-Plöen/ als nechstem Agnato und nsfolger/ die Succesion streitig machen.

NB.

Kurtze Be⸗

Kurtze Beantwortung desjenigen/ so vor das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorf/ in puncto Succesſionis Oldenburgicæ, von dem Autore der kurtzgefaſſeten Recapitulation angeführet worden.

Recapitulatio: Graff Fridrich zu Oldenburg/ habe die Graffschafften per Teſtamentum auff ſeiner Schweſter Sohn Graffen Elimarum I. transferiret / ſo daß dieſer nicht per inveſtituram, noch in Form einer Lehnsfolge/ ſondern bloß titulo inſtitutionis zu den Graffſchafften gediehen/ welches auch in contradictorio judicio beſtärcket worden. pag. 1.

Antwort: Graff Friedrich hat niemand anders in ſeinem Teſtament inſtituiret, als dem die Lehnsfolge ohne das gebühret. Graff Elimarus war ſein Agnatus. Sie beyde ſtammeten in maſcula ſtirpe von Grafen Walberto, ſo anno 856. geſtorben/ und die Graffſchafften ſchon in posſeſs gehabt (*teſte Hamelm. Chron. Old. pag. 7.*) & conſequenter auff alle ſeine Deſcendentes maſculos verſtammet hat. Die Genealogiſten, in ſpecie *Henninges, Reuſnerus, Bucelinus, Micrælius*, ſelbſt der Gottorfiſche Hiſtoricus Danckwert / wie nicht weniger Gegner gleichfals/ in ſeiner an ſtatt Beylage publicirten Genealogie, beſtätigen einmüthig / daß obbeſagte agnation zwiſchen Grafen Fridrich/ & inſtituto Comite Elimaro geweſen. Potuit itaque Fridericus Agnatum

aliàs successurum, liberè per testamentum instituere. *Rosenth. cap. 7. de feud. concl. 8. n. 2.* und ist falsch/ daß Graf Elimarus bloß titulô institutionis zu den Graffschafften gekommen.

Recapitulatio: Daß die Grafen über die Graffschafften freye disposition, tàm per testamenta, quàm contractus gehabt/ sey dadurch zu erweisen/ daß noch in 13. und 14. seculo, pacta de non alienando auffgerichtet und erneuert/ uñ dadurch die freye disposition eingeschrenckt wordē. Welches ohne Noth gewesen/ zum Fall die Grafen nicht freye Hände zu disponiren gehabt. pag. 1.

Antwort: Was ist gemeiners/ als daß pacta de non alienando auch in alten Stam̃-Lehnen auffgerichtet werden? Im Römischen Reich ist fast kein Chur-Fürst- oder Gräflich Hauß/ so dergleichen pacta nicht hat/ darumb folget nicht/ daß Sie vorher freye disposition gehabt. Solche pacta werden gemacht (1.) ut prohibitioni legis accederet prohibitio hominum, & ita duplici vinculô, nempe ex dispotione juris (*quod aliàs alienationem feudorum interdicit*) & voluntariâ promissione Vasallus obligetur. *Zasius consil. 8. num. 14. lib. 1.* Und (2.) quia prohibitio alienationis per ejusmodi pactum facta, etiam operatur, ut feudum nullô modô, etiam aliàs de jure licitô possit alienari aut subinfeudari. *Mozz. de accid. feud. n. 9. Curt. de feud. part. 4. n. 113.* Ist also ein elendes argument: pactum de non alienando fecerunt: ergò liberam potestatem alienandi habuerunt. Sothane pacta in feudis werden pro meliori cautela gemacht/ und heisset es darmit: quod majoris securitatis ergo factum est, non habendum est pro necessitate. *l. 17. C. de Testam.*

Recapitulatio: König Christian I. zu Dennemarck (ein Stamm-Vater aller Hertzogen zu Holstein) habe seine Brüder die Graffen zu Oldenburg von denen Landen

Schleß-

Schleßwig-Holstein abgekaufft / und ad effectum compensationis, seinen an den Graffschafften habenden Theil/ ohne einig reservat, & sub expresso pacto, de non amplius petendo, renunciiret. Die Grafen hätten hingegen auff Schleßwig und Holstein etiam sub pacto de non amplius petendo renunciret. Deßhalben weder der König Christianus I. und seine Erben an denen Graffschafften / noch auch die Grafen / an denen Landen Schleßwig-Holstein/ einiges Recht/ Anspruch oder Succession behalten. pag. 2.

Antwort. Als nach Absterbung der alten Hertzogen zu Schleßwig und Grafen zu Holstein/ König Christianus I. anno 1460. die Succession erhalten / haben seine Brüder die Grafen/ daran auch Theil zu haben prætendiret. Davor hat er ihnen eine Summe Geldes / nemlich jedem 40000. fl. laut obligation versprochen. (beylage lit. A.) In selbiger nun stehet mit keinem eintzigen Buchstaben/ daß König Christianus I. auch seinen Antheil denen Brüdern/ damals ad effectum compensationis cediret / wie Gegner vorgibt. Sondern es ist vielmehr notorium, daß höchstgedachter König besagten seinen Antheil/ schon längst zuvor/ **sonderlicher Liebe und Gunst wegen/ den Brüdern gegönt und übergeben** / wie die Cessions-Documenta de 1454. und 1458. die Gegner selbst hat trucken lassen/ bezeugen. (beylage B. & C.) Was Er nun schon anno 1454. sub titulo sonderlicher Liebe und Gunst/ weg gegeben/ wie hat Er dan solches erst an. 1460. zur Bezahlung / oder ad effectum compensationis, cediren können? Alles was Gegner von König Christian I. renunciation allegiret / kan er von höchstgemelten Königs Hand nimmer beweisen/ sondern braucht bloß zum Behelff den Revers, welchen die Grafen dem Könige anno 1460. pro re-

nuncianda prætensione in terras Slesuici & Holsatiæ, gegeben. (beylage lit. E.) In demselben referiren Sie / der König habe Ihnen und ihren Erben / seinen dritten Antheil an den Graffschafften gantzer Dinge übergeben / nimmer zu ewigen Zeiten dar fürter aufzusagen. Aber hierbey stehet zu erinnern (1.) Daß die leges cessionis, nicht ex relatione Cessionarii, sondern von Cedente ipso müssen dociret werden. (2.) wann gleich formula cessionis so gewesen / sind doch zwischen König Christiano I. und seinen Bruder Graff Gerhart / nach des mitlern Bruders / Grafen Moritz Tode / andere pacta gemacht / darinnen Sie sich um die Graffschafften derogestalt verglichen / daß König Christianen / und desselben Erben / ihr erblicher Antheil an solchen Grafschafften vorbehalten seyn solte. Item: Daß König Christian I. solchen seinen und seiner Erben Antheil / Graf Gerharten und seinen Lehns-Erben allein zu getreuen Händen gelassen. Diese pacta kan Gegner unmüglich läugnen. Holstein-Gottorff hat Sie in anno 1570. originaliter bey Keyser Maximiliano vorgewiesen / un̄ sich darauf berufen. (beylage lit. L.) *Hamelmannus in Chron. Old. fol. 388.* bezeugt ebener gestalt / daß nach anno 1460. zwischen König Christiano I. und Grafen Gerharten / neue pacta gemacht / und sagt / es sey anno 1466. geschehen. *Chytræus* hat es auch gewust / und sagt / diese pacta wären in Kopenhagen 1. nov. anno 1466. datirt. *lib. 21. Sax. fol 562.* Gesetzt (3.) den Fall / daß diese neuere pacta nicht verhanden / wäre doch formula Cessionis, an. 1460. factæ, nicht so beschaffen / daß Sie Christiani I. Descendentes in infinitum excludirete. Dann die renunciatio ist nicht simpliciter in rem, oder in manus Domini, sondern nur certis personis, & in favorem der Brüder und ihrer Erben geschehen. Nach dieser

ihren

ihren Tode/höret die renünciation auff: alle Rechtsgelährte sind desfalls beystimmig. *v. Ruin. consil. 1. n. 10. vol. 1. Boër. decis. 104. num. 9. Rosenth. cap. 2. de feud. concl. 20. num. 6. Schrader. de feud. part. 8. cap 5. num. 27.* Die Worte: **nimmer zu ewigen Zeiten**/ machen auch kein præjuditz. Sie operiren so lange als die Grafen leben / wäre ihr Leben ewig gewesen/ hätte die renunciatio auch ewige Krafft gehabt. in perpetuum, id est, dum vivunt. sagt *expressa l. 1. ff. pro socio. Wurmser. obs. 8. tit. 49. num. 7.* Lezlich (4.) des Gegners figment, so er de exclusione Ducum Holsatiæ, ex renunciatione Christiani I. dem Leser vorstellet / so viel mehr zu entdecken/ dienet nichts besser/ als der Herzoge zu Gottorf eigenes Bekäntnüs. An. 1565. haben Sie mit klaren Worten/ in dem Vortrage ihrer Gesanden an den Keyser/ gestanden: **Obwohl Königs Christians Brüder/ die Grafschafften in ihren Gewähren behalten/ so sey Er doch von erblicher Gerechtigkeit nicht abgesondert worden.** Item: **Sie** (die Herzoge zu Holstein) **wären der Grafen nechsten** *Agnati* **und Lehnsfolger.** Item: **Die Grafschaften würden vermöge gemeiner Lehn-Rechte und Gebrauch des Reichs / ohne mittel an Sie/ als die nechste** *Agnaten* **und Lehnsfolger stammen und fallen.** (beylage lit. H.) Item: anno 1570. haben Sie abermals vor dem Keyser bekennet/ und mit deutlichen Worten behauptet: **Sie wären die nechste** *Agnaten* **und anwartende Lehns-Erben der Grafschafften. König Christian I. habe seinen Antheil an den Grafschaften sich vorbehalten / und dem Bruder und seinen Lehns-Erben allein zu getreuen Händen gelassen. Der König und seine Erben** (die Herzoge zu Holstein) **hätten zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit/ des Wapens und Tituls von beyden Grafschafften/** sich biß

in heutigen Tag geruhiglich gebraucht. Sie wolten sich nicht versehen/daß ihnen künfftig an solcher ihnen gebührenden Lehens-*succesion* in den Graffschafften/ einiger Eintrag beschehen würde. Sie hätten eine rechtmässige *Succesion &c.* Welches der Keyser auch alles vor bekant angenommen/ und es approbiret/ mit den expressen Worten; Daß Ihnen (den Herzogen zu Holstein) als den nechsten *Agnaten* in denen Graffschafften zu *succediren* von Rechts und Billigkeit wegen gebühret (beylage lit. L.) Itzt richte ein ehrlicher gewissenhaffter Mann / mit was Fug und respect Holstein-Gottorff itzo kommen und sagen mag: König Christian I. habe eine renunciation auff die Graffschafften/ und zwar mit so starcken clausulis gethan/daß Er und alle seine Nachkommen kein succesions recht daran behalten.

Recapitulatio: König Christian I. habe biß Anno 1470. continuiret mit bezahlung der versprochenen Gelder/ und dadurch die Anno 1460. gestifftete reciprocam, hæreditariam renunciationem agnosciret, deßwegen Sie durch andere pacta nicht habe casiret seyn können. pag. 3. 4.

Antwort: Es lauffet abermahls wieder die vorhin angeführte Gottorfische klare Bekäntnüsse. Holstein-Gottorff hat die neue pacta selbst vor dem Käyser An. 1570. in Originali aufgewiesen. Welch ungereimtes Ding ist es/daß man nun erst kommen und mit præsumtion grüblen wil/ ob die neue pacta haben könen gemacht werden oder nicht? Ist eben/als wañ man præsumtivè disputiren wolte/ob einer noch lebe oder habe sterben können / dessen Tod vorher man selbst notificiret und in der Welt bekant gemacht. Daß König Christian seinen Brüdern / die loco der Schleßwig-Holsteinischen Erbschafft / versprochene

Gelder/

Gelder/gezahlet/hat gar wol seyn/und doch deßwegen/ der Graffschafften halber / ein neuer Vergleich gemacht werden können. Schleßwig-Holstein/ und die Graffschafften machen gantz eine differentem materiam. Und ob gleich Ihrentwegen vormahls/ in uno eodemq; pacto, ein Vergleich gemacht möchte worden seyn/hat doch nachgehends/ una causa ex illis separatis materiis wohl geändert / und dennoch die andere deßwegen bey dem alten Vergleich gelassen werden können. Gegner producirt ein gantz convolut Quittungen in Copia, vermöge welcher / König Christian I. mehrgenantes Geld / an seine Brüder / und absonderlich an Graff Moritzen/21000.fl. in Annis 1460. 1461. 1462. 1463. sol bezahlt haben. *Hammelman* hingegen sagt: Graff Moritz habe von solchem Gelde niemahls etwas empfangen. *Chron. Oldenb. fol. 240.* Er sey Anno 1464. todes verschieden/und solche Summe der 40000.fl. noch nicht erleget gewesen. *ibid. fol. 263.* Wer unter jhnen recht oder unrecht habe/müssen die Originalia zwar ausweisen. Unterdessen siehet man gleichwol/ wie unrichtig die Archiva gehalten seyn/und daß Sich daher nicht zuverwundern/wañ mehre Nachricht von alten Sachen uñ Zustande der Graffschafften ermanglet.

Recapitulatio: Das prætensum fidei commissum (von der getreuen Hand) könne nicht nach Anno 1460. formiret seyn. Ein Documentum Cessionis von Christiano I. mit dieser formula wäre zwar von Anno 1458. verhanden/es laute aber nicht auff Graff Gerhart allein/sondern auch auff seinen Bruder Graffen Moritz. Das Wort Lehns-Erbe stehe auch nicht darin. Und sey dieses Documentum durch das pactum de non ampliùs petendo Anno 1460. zernichtet. pag. 4.

Ant-

Antwort: Der Hertzog zu Holstein-Gottorff hat/wie vorgesagt/das Pactum, darin Christianus I. die Graffschafft seinem Bruder und dessen Lehns-Erben zu getreuen Handen gelassen / Anno 1570. vor dem Käyser öffentlich allegiret, und sein Successions-Recht in den Graffschafften darmit behauptet. Daher ist nothwendig zuglauben/daß solche Pacta würcklich müssen gemacht und verhanden/auch durch keine andere Vergleiche cassiret seyn. Anders (wo Gegners Einwurff statt hat) müste unümgänglich folgen/daß der Hertzog zu Gottorff damahls unerfindliche Pacta erdichtet/falsche Originalia davon gemacht/ oder doch solche Pacta, die durch neuere Verträge cassiret, und nichts mehr gültig gewesen / hervor gesucht/ dieselben dem Käyser unverantwortlicher Weise vorgetragen / und Ihn dadurch zu ertheilung des Käyserl. Expectanz-Briefes überredet. Ob J.F.D. zu Gottorff/von Ihrem Aelter Herrn Vater solche Dinge wollen sagen lassen / stehet zu Ihrem hohen Ermessen. Gesetzt auch/daß man desfals alle gehörige Consideration bey Seite setzen/und dem Gegner freye Hand lassen wolte / die Pacta so der Hertzog zu Gottorff Anno 1570. dem Käyser vorgewiesen / vor unerfindlich/ vor falsch / vor cassirt und nichts mehr gültig auszuruffen/ würde doch Holstein-Gottorff dadurch Sich nicht geholffen sehen / sondern noch in ein grösseres Labyrinth darüber gerathen. Dan der gantze Käyserl. Expectantz-Brieff / darauff Holstein-Gottorff Sein Successions-Recht einzig uñ allein gründet / würde als ungültig von sich selbst wegfallen : Weil Er auf sothane falsche / erdichtete und nichts mehr geltende Pacta, durch eine augenscheinliche/bey Fürstl. Standes-Personen nicht leicht erhörte sub & obreption extrahiret worden.

Reca-

Recapitulatio: Graff Gerhart und Moritz hätten folglich das plenum Dominium dieser gestalt acquiriret, und die Graffschafften als Erb-Herrn inne gehabt und auff Ihre Kinder verstammet. pag. 5.

Antwort. Nachdem die Graffen die Graffschafften nur auff Lehns-Erben und zu getreuen Handē/sub onere fidei commissi eingehabt/auch Könige Christiano I. sambt dessen Erben/die Erbgerechtigkeit vorbehalten worden/wie vorherbesagter massen/ex pactis notorium ist/haben Sie (die Graffen) kein plenum Dominium oder Erbherrschafft haben können/wird es auch Gegner mit beständigen Beweiß nimmer beybringen.

Recapitulatio: Es habe sich Anno 1531. begeben/daß Graffen Gerten Sohn/ Antonius I. mit Käyser Carolo V. über den Graffschafften/ein pactum feudale dahin auffgerichtet/daß nun fürtan Er (Graff Anton) und seine männliche Leibs Lehns-Erben/die Graffschafften von Carolo V. und dem Reich in Lehns weise einhaben / nützen und niessen solten/ꝛc. Graff Antons Brüder/wären alle ohne Erben verstorben/ und die Lehnsfolge allein auff Graff Anton und dessen Stam̃ gediehen. Gleich wie nun solche Investitur Antonii I. Männliche Leibs Lehns-Erben zu den Graffschafften qualificire, und daran niemand mehr andern remotioren Agnaten, einige Succession beylege/ also könten nach Lehnrecht ausser Antonii I. Männlichen Leibs Lehns-Erben / keine von Christiano I. abkommende extranei oder collaterales, aus dieser Antonii I. investitur Ihnen einig Recht anmassen. Allegatis juribus, quòd Leibs-Lehns-Erben saltem descendentes, non collaterales denotent. pag. 5.6.7.

Antwort. Graff Anton I. ist nicht Graffen Gerharts Sohn/sondern Nepos gewesen. Derselbe hat Anno 1531. dem Käyser fürbringen lassen/ daß die Graf-

schafften Oldenburg und Delmenhorst/von Jhm (dem Käyser) und Röm. Reich zu Lehn rühreten/ und aus Unwissenheit oder Hinlässigkeit/in etlichen Jahren lang / wie sich solches zu thun gebühret/ nicht empfangeu worden/mit Bitte/so fern in diesen etwas verwürcket / dieweil Er / als Regierender Graff/ die Graffschafften gerne zu Lehn erkennen/ empfangen und halten/ und darüm thun wolte/ alles daß sich davon zu thun gebührete/ daß der Käyser dieselbe Jhm zu Lehen zuverleihen geruhete. Der Käyser erkläret sich / daß Er auff Fürbitte des Königs zu Dennemarck/Graffen Anton und seinē Brüdern/ diese Gnade gethan/ daß Sie der Graffschafften wieder fähig und empfänglich seyn solte/ und hat darauf Graffen *Antonio* als damahls regierenden Graffen/die Graffschafften von neuen verliehen/daß nun fürtan Er und seine Eheliche Mānliche Leibs Lehns-Erben/und nach Abgang derselben / seiner Gebrüder Eheliche Männliche Leibs Lehns-Erben die Graffschafften Lehnsweise einhaben solten / doch sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. (Wie der Käyserl. Lehnbrieff der Länge nach besaget in beylage lit. F.) Hieraus wil Gegner erzwingē/weil die Belehnung auff die Gräfliche Linie geschehn / und der Agnaten in linea Holsatica keine meldung thue/daß Selbige von der Succession darmit ausgeschlossen. Aber alles wiederrechtlich und ohne Grund. Dann/im gemeinen Käyserl. Lehnrechten (nach welchem/wie Holstein-Gottorff selbst bekennet/ die Graffschafften zu reguliren) ist klar versehen / daß niemand von denen Agnatis nöthig hat die Belehnung zu suchen oder zu empfahen/oder Sich mit in dem Lehnbrieff be-

nen-

nennen zu lassen/ als der würcklich in Besitz des Lehns ist. *H. Pistor. quæst. 20. n. 31. lib. 2. Besold. cons. 258. n. 90. & 96. part. 6. Göden. consil. 13. n. 20.* Solcher gestalt hatten die Herzoge zu Holstein/ als Agnati, weil Sie von den Graffschafften nichts in Besitze gehabt/ keine Ursach/ Sich um das Lehns wesen zu bemühen/ und ware genung/ daß der regierende Graff/ (auf welchen auch der Lehnbrief expresse gestellet ist) das Lehns-Wesen beobachtete. Denen Agnatis, waren ihre Jura nicht allein dem gemeinen Rechte nach/ sondern auch per expressam clausulam, salvo jure tertii, reserviret. Zugeschweigen/ wann der Käyser expressis verbis in dem Lehn-Brieffe die Holsteinische Agnaten hätte ausschliessen wollen/ daß Er solches keines Weges gekont/ und dem Tertio ohne Ursach sein Recht nicht nehmen können. Ist daher eine wieder alle Rechte/ Vernunfft und Billigkeit lauffende illation, die Gegner aus diesem Käyserl. Lehnbrieff ziehen will. Vielmehr und mit bessern Recht/ beweiset man daraus/ daß die Graffschafften/ der Graffen lautern Bekäntnüß nach/ ein altes Reichs Lehn & consequenter die Hertzoge zu Holstein/ jure Agnationis zur Succession befugt sind.

Recapitulatio: Ob gleich Holstein-Plöen/ aus dem Käys. Lehn-Brieff de 1531. einwendete/ daß die Graffschafften vom Keyser und Reich Lehnbahr/ & consequenter juris præsumtione, ein feudum rectum vor 1531. gewesen/ worzu die Hertzoge zu Holstein ex pacto & providentia berechtiget/ und nicht excludiret werden können/ so solle man doch die Augen auff Königs Christiani I. Erbliche renunciation wenden/ deren effect die narrata Investituræ de 1531. nicht auffheben könten. Und wären Sie (die Hertzoge zu Holstein) per pactum de non amplius petendo, von aller Succession excludiret &c. pag. 8.

Antwort. Was es mit Königs Christiani I. angegebener renunciation vor bewandnüß habe/ ist kurtz vorhero gezeiget. Gegner wird von Seines eignen Herren Aelter-Herrn Vaters/ Anno 1570. vor dem Käyser gethanen Bekäntnüß überwiesen / und kan darwieder unmüglich sprechen / wo Fürsten und hohe Standes Personen/ Ihren Vorfahrn noch einzigen respect lassen wollen.

Recapitulatio: Die juris maxima, quòd feudum in dubio rectum præsumatur, zerfiele auch/ quia fortiores præsumtiones in contrarium adessent. pag. 9.

Antwort. Ein gewisses und bey denen Feudisten beständiges axioma ist/ quòd probatâ qualitate feudali, in dubio semper feudum rectum, & antiquum præsumatur. *Mynsing. cent. 4. obs. 2. n. 4. Rosenth. de feud. cap. 7. concl. 52. n. 4.* & si quis velit contra illam communē regulam prætendere, quòd singularitas vel irregularitas feudi, ipsi sit probanda. *M. Wesenb. cons. 74. n. 32. part. 2.* Auff was Weise nun Gegner per præsumtiones eine probation vorstelle / wird hiernechst folgen.

Recapitulatio: Erstlich sey in rerum natura, ausser der Investitur von 1531. kein Lehnbrieff oder ander Document erfindlich / woraus feudalis qualitas Commitatuum zu erzwingen. pag. 9.

Antwort. (1.) Daß das Gräfliche Oldenburgische Archiv, von dergleichen Documentis nichts habe / ist schwerlich zu glauben/ aber wol zu muthmassen/ weñ deren noch so viel wären / daß doch Gegner solches alles/ zu seinem behuff verbergen werde. (2.) Ist bekant / daß der mangel Lehns Documenten kein Argument gebe/ qualita-

tem

tem feudalem zu diffitiren: Weil in alten Zeiten die Lehns recognition mit einer schlechten ceremonie, auch wol ohne ein schrifftliches Instrument geschehn. Daher Sich Stände und Lehns-Leute des Reichs/absonderlich von Graffen finden/die gar keine Lehnbrieffe haben. Seckendorff *in addit.* zum Fürsten St. *pag. 78.* Und ist ein schrifftlich Instrument mit nichten de substantia vel forma investituræ: Sondern kan eine Lehns recognition oder renovation wol geschehn/ ohne etwas schrifftliches darüber auffzurichten. *Besold. Conf. 269. n. 35. 36. part. 6.* Ohn dem ist (3.) die Ursach der manglenden Lehns Documenten offenbar / in dem die Graffen (laut Käyserl. Lehnbrieffs de 1531.) aus Unwissenheit oder Hinlässigkeit in etlichen Jahren lang die Graffschaften/wie sichs zu thun gebühret/ zu Lehn nicht empfangen. neglectâ ergo investiturâ, non possunt adesse investituræ documenta. (4.) Ist man Gegnern nicht schuldig ältere Lehns-documenta als den Lehn-Brief/ de 1531. zu weisen. Dann derselbe die alte Lehns-qualitet der Graffschaften gnung bescheiniget: und ist in solchen Fall zu Recht versehē/daß die jüngere Lehn-Briefe/ Beweises gnung machen. So gar / daß sich auch ein Lehns-Herr damit vergnügen lassen/und ältere Documenten nicht fordern muß. *Oldrad. cons. 121. §. ad sec. quæst. Consil. Marp. 30. n. 275. vol. 2. Richter. cons. 31. n. 70. part. 3.*

Recapitulatio: Vors ander/weil Elimarus I. nicht per Investituram sondern testamentariam institutionem, zu den Graffschafften gediehen/ benebenst ante pacta de non alienando, liberè in den Graffschafften disponirt worden. pag. 9.

Antwort. Daß Elimarus I. nicht so wohl institutione, als jure agnationis proximæ, succediret, ist droben

pag. 1. erwiesen. Die libera dispositio in Comitatibus ist nimmer gewesen / wird sie auch Gegner mit keinem eintzigen actu bescheinigen. Die pacta de non alienando sind nur pro meliori cautela, aufgerichtet worden / davon pag. 2. mehre Nachricht zu finden.

Recapitulatio: Vors dritte wäre nicht erweißlich / daß die Grafen vor anno 1531. dem Keyser das Juramentum fidelitatis præstiret, sondern müsse solche præstatio per scripturam probiret werden / daran es ermangle. *Mozzius de feud. fol. 108. n. 17. pag. 10.*

Antwort. Weil die Grafen in anno 1531. vor dem Keyser frey gestanden / daß die Graffschafften / von Ihm uñ dem Reich / zu Lehn rührten / ist das vasallagium zur Gnüge probiret: & probatô vasallagiô wil eine unnöthige überflüßige Frage seyn / ob Sie das juramentum fidelitatis præstiret gehabt. Dann ein Lehnsman seyn / und eine Grafschafft besitzen / die vom Reich zu Lehn gehet / führet præstationem fidelitatis nothwendig mit sich. Vasallus præsumitur juramentum præstitisse, eo ipsô, quòd est Vasallus. *Mozzius de subst. seu requis. feud. n. 19.* Ubrigens ist falsch / quòd præstatio fidei, allezeit per scripturam müsse probiret werden. In alten Zeiten haben sich die Lehns-Herrn / auch wol mit einem Handschlag pro pignore fidei vergnügen lassen. der vom Gegner allegirte locus *Mozzii*, saget nicht de omni juramento fidelitatis, sondern nur de illo, quod per Procuratorem aut Syndicum præstatur, & ait: quòd circa istud juramentum, requiratur scriptura, ad probandum illud fuisse præstitum, wie connexio textûs *in num. 16. & 17.* ausweiset. Dahero er hier gantz extra terminos allegiret ist.

Recapitulatio: Vors vierte: Ob wohl die Keyser in 14. und Anfang des 15. seculi die Grafen als andere Reichs-vasallen

fallen zu des Reichs Nothdurfft requiriret / hätten Sie doch eine andere qualitet der Graffschafften erwiesen / warob die Keyser acquiesciret / und die Grafen dem Keyser vor 1531. gantz keine servitia, noch an deren statt im Reich übliche præstanda præstiret. (*Halmelm. fol. 306. 307.*) pag. 10.

Antwort. Hamelmanni textus ist Gegnern selbst zu wieder. Er sagt: **Die Graffen wären von den Keysern / dem Röm. Reich zu *contribuiren*, und als Lehns-Leute des Reichs sich zu halten *citiret* worden. Sie hätten aber eine *immunitet* von solchen Reichs-Anlagen vorgeschützet.** Notetur benè, der Keyser begehrt zweyerley von ihnen / Sie sollen dem Reich contribuiren / und als Lehns-Leute des Reichs sich halten. Wieder das erste excipiren Sie / und wenden eine immunitet oder Freyheit vor. Wieder das andere / nemlich die Lehns-Pflicht / sagen Sie nichts / & consequenter bekennen Sie sich vor Lehns-Leute / und wollen nur frey von Reichs-Anlagen seyn. Quando ex duobus illatis, alterum (*à Comitibus*) negatur, reliquum affirmari præsumitur. & quando duo imputantur alicui (*Comitibus*,) uno negatò alterum affirmatur. sagt *Felin. ad c. nonne de præsumtion. n. 1.* Dergleichen prædendirte Freyheit auch wol bey einem Reichs-Lehn seyn können: wie dessen der freyen Reichs-Ritterschafft Lehn-Güter zum Exempel / noch heutiges Tages vorhanden sind.

Recapitulatio: Vors fünffte wäre anmercklich / daß die Investitur de 1531. die Grafen allererst per expressum verbum futuri temporis (nun furtan) zur Lehns-Pflicht / und andern Lehns-præstandis und Diensten verbünde / zu einem untrieglichen Merckzeichen / daß Sie de præterito damit nicht afficiret gewesen. pag. 10.

Antwort. Der Keys. Lehn-Brief sagt: Der Graf solle nun fortan die Grafschafften Lehnsweise inhabē/ von allermänniglich ungehindert / jedoch *salvô jure Imperii & cujusvis*. Hier gehet dieser paragraphus zu Ende/ und folget ein neuer context: Es solle auch der Graf die Grafschafften/ so offt die zu fallen komme/ zu Lehn zu empfahn/ und davon/ was sich gebühret/ zu thun schuldig seyn. Daraus siehet der Leser / wie Gegner die clausulam nun fortan / aus einem contextu in den andern ziehet/ und also fallaciam compositionis machet. Ausser dem ist clausula nun fortan/ in Lehn-Briefen gewöhnlich/ und bedeutet nicht/ daß der Vasall hinfüro erst Vasall sol werden/ sondern als nunmehro würcklich belehnt/ das feudum hinfüro inne haben. Selbst der Keyserl. Lehn-Brief über das Hertzogthum Holstein/ welchen das Fürstliche Hauß Plöen empfängt / hat diese clausulam in sich/ und wer wolte deswegen sagen/ daß hierdurch dem Herzogthum eine neue qualitet zugewachsen?

Recapitulatio: Vors sechste/ den ungestandenen fall gesetzet/ die Graffschafften wären vor 1531. feuda gewesen / trügen Sie doch keine Eigenschafft feudi proprii masculini, sondern omninò liberi & franci, davon liberè testirt, die irrequisito Domino alienirt, und auff die Weibliche Linie devolviret werden können.

Antwort. Gantz wiederrechtlich wird diese exception gemacht. Dann alle feuda in jure recta, propria & masculina præsumiret werden / so lange das contrariū nicht hauptsachlich erwiesen. Dabey lässet man es auch hier billich verbleiben.

Recapitulatio: Allermassen solches daraus erhelle/ daß in alten Zeiten/ denen Fräulein von Oldenburg / bey Ihren/

acce-

acceptâ dote beschehenen renunciationibus, und verzichten/ die Succession in die Graffschafften / deficiente masculinâ lineâ, expresse reserviret worden. pag. 10.

Antwort. Die Documenta möchte man gerne sehen/ darinnen solches geschehen. Gewiß werden es die zwey Stück seyn sollen/ die vormahls bey denen *Acten*-mässigen Ursachen / in beylage Lit. XX. uñ QQQ. angetruckt/ und die Verzichtbrieffe / von Graffen Antons Töchteren/ de dato 1561. und 1566. sind. Aber es ist dargegen zu notiren (1.) daß die Frage hier nicht sey / was Anno 1561. und 1566. sondern was vor 1531. in den Graffschafften üblich gewesen. Werden demnach diese beyde Documenta gar unfüglicher weise hier angezogen. (2.) Machen diese Verzichtbrieffe gantz keine gewisse reservation vor die Fräulein/ sondern reden nur zweifelhafftig von ihrem Rechte / und sagen: **So alle Personen / des rechten mäñlichen Geschlechts / des Oldenburg- und Delmenhorstischen Stammes/mit Tode abgehen würden/und Ihnen** (denen Fräulein) **von Rechts und Blut-Verwandnüß wegen / alsdann etwas weiters** (über die empfangene Ehe und Aussteuer) **zu kom̃en und gebühren möchte/wolten Sie Sich dessen nicht begeben/ sondern gäntzlich fürbehalten haben.** Solche reservationes in der Fräulein Verzichtbrieffen / sind aller Orten gemein/daraus folget aber nicht / daß Ihnen die Succession reserviret werde.

Recapitulatio: Weil Holstein-Plöen nicht erwiesen/ daß die Graffen vor 1531. solche actus begangen / welche de natura feudi proprii geachtet werden könten / so sey dadurch præsumtio feudi recti & proprii enerviret. pag. 11.

Antwort. Holstein-Plöen hat judicialem confessionem der Graffen de 1531. Item præsumtionem juris firmissimam, de feudo recto & proprio, vor Sich / und ist dahero ab omni ulteriori onere probandi befreyet / biß Gegner das contrarium aus dem Grunde hat erwiesen. Solches ist Rechtens / und wann Gegner ein anders fordert / geschicht es ohne fug. Entzwischen hat man doch / dem Leser zur information, im ersten Theil dieser Schrifft / gnungsame Anzeige gethan / daß vor 1531. der Graffschafften feudal qualitet, aus verschiedenen actibus & documentis unstreitig zu erweisen sey.

Recapitulatio: Das Fürstl. Hauß Plöen sage auch: Wann schon das feudum Anno 1531. in einem und andern Punct alteriret, blieben doch die Graffschafften übrigens feudū antiquum. Aber man stelle dahin / ob die Graffschafften ante 1531. feudum gewesen. Si fuere, solle man die vorher berührte sechs juris præsumtiones, allodii vel feudi non proprii recapituliren, so erwachse daraus keine alteration, sondern substantial mutation, die mit der alten qualitet Comitatuum inconciliabel. pag. 11.

Antwort: Die sechs præsumtiones juris, pro allodio vel feudo non proprio, darauff Sich Gegner beziehet / sind kurtz vorher zur Nothdurfft abgelehnet. Bleibt demnach wahr / etiamsi in uno aut altero feudum alteretur, in reliquo tamen, naturam proprii & recti illud retinere. *Consil. Marpurg. 20. n. 169. vol. 2. Item*: quòd nulla mutatio vel alteratio feudi, in præjudicium Agnatorum possit fieri. *Gail. lib. 2. obs. 49. per tot. Mynsing. cent. 2. obs. 94. & cent. 4. obs. 83.*

Recapitulatio: Das Fürstl. Hauß Plöen / wolte eine exception aus dem Lehnbrieffe de 1531. anführen / nemlich / weil

Carolus V. Graffen Antonio die Lehn wieder von neuen gereichet/so sey solche Lehensreichung / ohne præjuditz der alten Lehns qualitet, und dahin zuverstehen/daß Christiani I. Descendentibus, jhre jura successionis ungeschmälert blieben. Nun sey zwar in jure feudali nicht unbegründet/ daß auch ein Lehn von neuen / jure antiqui feudi zu reichen sey. Aber solches müsse in keiner Muthmassung bestehn/sondern erfordere eine expressam clausulam. pag. 11. 12.

Antwort: Wan der Keyser in Lehn-brieff 1531. sagt: Daß er den Grafen **wiederum und von neuen** belehnt/ wird mit höchsten Fug geschlossen / daß simplex renovatio Investituræ vorgangen. Daß auch dergleichen renovationes Investiturarum, wie alle andere Belehnungen salvo jure cujusvis geschehen / ist kundbaren Rechtens. Warum hat dan Christiani I. Descendentibus, ihr Successions-Recht nicht ungeschmälert bleiben sollen? Daß feuda nova, in prima concessione, sub qualitate feudi antiqui nicht / ohne per expressam clausulam müssen gegeben werden/ ist unstreitig. Aber hier ist an. 1531. kein feudum novum gegeben / sondern die Grafschafften/ so vorhin schon vom Reich zu Lehn gerühret/**wiederum und aufs neue** empfangen worden. Bey welchen actu keine clausula concessionis sub qualitate feudi antiqui nöthig gewesen. Dann die præsumptio juris ist vorhin schon da / quod omnis renovatio Investituræ fiat sub qualitate & conditione antiqua. *Schrad. de feud. part. 9. part. 2. sect. 6. n. 24. Rosenth. de feud. cap. 6. concl. 69. n. 4.*

Recapitulatio: Man solle die Investitur de 1531. lesen/so werde nirgends die clausula jure feudi antiqui, oder die gewöhnliche clausula der Reichs-Investituren sich finden/

 daß

daß die Grafschafften mit allen von alters herkommenden Gerechtigkeiten rc. verlehnet. pag. 12.

Antwort: Gleich als wann alle Investituren im Reich einerley clausulas müsten haben. Man lese die Investitur von 1531. so wird sich finden / daß der Graff gebeten/der Keyser möchte Jhm die Graffschafften/mit ihren Herrschafften &c. Rechten und Gerechtigkeiten/ zu Lehn verleihen. Darauff sie der Keyser Jhm auch/ wie Er Sie inne gehabt uñ besessen/ von neuen verliehen/ daß Er solche mit aller ihrer Zubehörungen/ wie obgemeldet (quæ clausula omnes antè recitatas Comitatuum antiquas qualitates repetit,) solle einhaben. Diese Worte mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten erweisen/daß der Graf die Lehn/ ad qualitatem & conditionem antiquam, gebeten. In illa qualitate & conditione antiqua, gibt der Keyser Jhm auch die Lehn/weil Er Jhm die Graffschafften verleihet/ wie Er Sie damals innegehabt und besessen/auch mit aller Zubehörungen/wie obgemelt/oder vorher im Lehn-Brief der Länge nach erzehlt worden. *v. Gylman. Symphor. Tom. IV. part. 1. vot. 9. n. 157. vol. 2.*

Recapitulatio: Es lauffe wieder die gesunde Vernunfft/daß die Worte des Lehn-Briefs de 1531. von neuen belehnen/ ein reservatum successionis ex aliquo primo acquirente, allen Lehn-Rechten zu gegen / in sich begreiffen solten. p. 12.

Antwort. Es lauffet vielmehr wieder die gesunde Vernunfft/ja wieder alle Rechte und Lehns-Gewohnheit/ wann ein Vasall von neuen oder wiederumb belehnt wird / daß denen Agnatis ihr Succeßions-Recht / hierdurch

solte

solte benommen / oder die jura successionis, à primo acquirente competentia, dadurch getödtet seyn. Zumahl notorii juris ist / daß die renovatio Investituræ, oder wann ein Vasall wiederumm und von neuen belehnt wird / nichts neues conferiren / sondern nur die alte vorhin gehabte Jura bestätigen.

Recapitulatio: Wäre Caroli V. und Antonii I. intention gewesen / auff die alte qualitates der Graffschafften / die Wörter / von neuen wieder belehnen / zuversiehn / hätten nothwendig die Graffschafften Anno 1531. unter den alten qualiteten, als franc nur frey / ohne Lehns-Eyd ꝛc. gereicht werden müssen. pag. 12.

Antwort: Käyser Carl V. hat dem Graffen die Graffschafften verliehen / mit den expressen Worten: **Wie Er Sie damahls innegehabt und besessen.** Hätte nun der Graff so grosse Freyheiten gehabt / wäre ja unweißlich von Ihm gehandelt gewesen / daß Er Sich nachgehends derselben nicht gebraucht. Et posito casu, daß Er Sich derselben begeben / so hat Gegner noch Zeit / wann Er die gerühmete alte Freyheit zubehaupten / sich getrauet / daß Er das feudum in den alten Stand revociret: Weil die Belehnung von 1531. denen Agnatis nicht hat præjudiciren können. Holstein Plöen kan wol leiden / daß die großgerühmte privilegia den Graffschafften wiedergebracht werden. Gegner hat auch seine action contra hæredes allodiales anzustelln / daß Sie das feudum in dem Zustande liefferen müssen / wie es auff der Graffen Linie komen.

Recapitulatio. Wenn Christiani I. Descendentes zu den Graffschafften befugt / hätten Sie zugleich 1531. mit dem Graffen belehnt werden müssen. pag. 13.

Antwort. Ist lauter falsch / und wieder die kundbare Rechte. In Sächsischen Lehnen / hätte es darmit seine wege. Aber in Lehnen / die nach Käyserl. gemeinẽ Rechten reguliret werden / darff kein Agnat eher die Lehn empfangen / als Jhn die Succession trifft. *Elber. Leonin. conf. 99. n. 18. 19. cent. 1.* Frustra ergo servari petitur, quod lege non cavetur. *Jas. in l. illam. n. 8. C. de collat. Conf. Argent. 29. n. 6. vol. 2.*

Recapitulatio: Zumahl Antonii I. Belehnung / ein blosses feudale pactum de futuro (per verbum nun fortan) nullâ habitâ ratione præteriti, in sich begreiffe / uñ von keinen collateralibus disponire, und behielten die Worte der Männlichen Leibs-Lehns-Erben / die Würckung / daß nur Descendentes darunter zu verstehn. pag. 13.

Antwort. Wie vorher gesagt / stehet expressè im Lehn-Brieffe / daß dem Graffen die Graffschafften verliehen worden / **wie Er Sie damahls eingehabt und besessen.** Nun hat Er Sie damahls in illa qualitate besessen / daß die Linea Holsatica, ein Successions-Recht gehabt / darümm sind Sie Jhm auch wieder in selbigen Zustande verliehen worden. De vocula nun furtan ist pag. 16. gesagt. Positô casu, der Käyser und Graff hätten expressis verbis capituliret, daß bloß des Graffen Descendentes succediren, und die Holsteinische Linie, ein vor alle mahl ausgeschlossen seyn solte: wäre doch ein solches pactum von Unkräfften gewesen / und weder in des Käysers / noch in des Graffen Mächten gestanden / denen Agnatis ohne Ursach Jhr Recht zu nehmen. Die Jura sind desfals so kundbar / daß Sie nicht nöthig zu allegiren. Darümm zum höchsten verwunderlich ist / daß Gegner / wieder alle principia juris & æquitatis naturalis, dergleichen absurda defendiren mag.

Recapitulatio. Wann Christiani I. Descendentes, der Graffschafften Lehnsfähig gewesen/ hätten Sie nicht sollen zugeben/daß Antonii I. investitur 1531. privativè auff Jhn/ und seine Descendentes eingerichtet worden/sondern Jhre Nothdurfft beobachten. Welches nicht geschehen/ dadurch hätten Sie feudũ refutiret. allegatis juribus. Ein gantzes Seculum sey darüber verflossen/ und alles Recht præscribiret. pag. 14. 15.

Antwort. Da nach gemeinen Keyserl. Lehn-Rechten/ der regierende Graf belehnt worden/ haben die Agnaten/so in Besitz des Lehns nicht mit gewesen/keine Ursach gehabt zu contradiciren. Sibi non præjudicarunt, cum passi sunt illum investiri, qui in feudi possessione erat. *Fr. Nig. Cyriac. controv. for. 581. n. 52.* & quia sciebant jus ipsorum durare, contradicere non tenebantur. *Bursat. cons. 67. n. 26. vol. 1.* Da Sie nun nichts verabsäumet/ noch de jure agiren können/ hat auch wieder Sie nichts præscribirt werden mögen. Zugeschweigen/ licèt præscriptio (casu positô) contra unum aut alterum, in feudo fuisset completa, quòd illius effectus se non extendat ad successores; sed tot præscriptiones debeant esse, quot reperiuntur personæ. Quia in feudo non habet unus causam ab alio, sed omnes à primo acquirente. *Franzk. resol. 1. n. 276. lib. 3.* Die Jura so Gegner allegiret, reden von einen solchen casu, da einer/ wann ihm das feudum würcklich gehöret/ und dasselbe in possessione haben solte/ zugiebet/ daß ein ander damit belehnt wird/und sich præjudiciret: uti apparet ex allegato *Alvarotto ad c. 1. §. praterea. Quibus modus feudum amitt.* Welches auff die Hertzoge zu Holstein nicht quadrirt.; weil Sie an. 1531. von feudo nichts ingehabt/ auch so lange die Gräfliche Linie gestanden/ nichts einhaben können/ und folglich niemand anders belehnen lassen/ als der damals in ordine successionis darzu gehöret.

Re-

Recapitulatio: Weil nun Christiani I. Descendentes also ausgeschlossen/ hätten König Friedrich der II. sampt Herzogen Adolff zu Gottorf/ und Seinem Bruder/ reifflich erwogen/ daß Ihnen an denen Graffschafften kein Spruch gebührete/ deßhalber Sie Raths gepflogen/ und einhellig beschlossen/ bey dem Keyser die gesamte Hand/ an den Graffschafften zu suchen/ solgsam hierdurch ein neues Recht zu erwerben/ worzu Sie vorhin (1.) propter renunciationem Christiani I. (2.) Investituram Antonii 1531. & (3.) plùs quàm centenariam præscriptionem incapabel gewesen.

Antwort. Hier mercke der Leser wol auff/ so wird Er mehr figmenta, als Wörter finden. Erst ist falsch/ daß König Fridrich II. samt dem Hertzogen zu Gottorff/ hiervon eine reifliche deliberation gepflogen. Dann der König in zweyen Schreiben/ de dato 30. & 31. Jul. 1581. klar bekennet/ daß diese Sache ausserhalb seinem *specialen* Vorwissen und Befehl/ bey dem Käyser gesucht worden. Er hätte/ worauff diese Sache bestanden/ keinen Bericht gehabt/ vielweniger eine Abschrifft/ von dem Anno 1570. erlangten Käyserl. *Diplomate*. geschickt bekommen/ und wäre dessen nicht eher/ als 1578. mächtig worden. Gegner hat diese 2. Königliche Schreiben selbst trucken lassen/ unter denen Beylagen der Acten-mässigen Ursachen/ sub lit. Eee. und Fff. woraus klar zu sehn/ daß der Hertzog zu Gottorff/ damahls dieses Werckes erster und eintziger Urheber/ König Fridrich II. aber/ als der von nichts gewust/ darmit gantz nicht zufrieden gewesen/ sondern vielmehr sich beschweret/ daß in das Käys. Diploma der *Senioratus*, Ihm und seinen Nachkommen/ zu einem treflichen *præjuditz*, wieder das gemeine Lehn-Recht/ eingerücket worden/ wie die Worte seiner

ner Königl. Schreiben expressè lauten. Ferner ist (2.) falsch/ als solten König Fridrich II. und der Hertzog zu Gottorff/ daß Sie kein Recht an denen Grafschafften meh: gehabt/ erkennet/ und also ein neues/ zuvor nie gehabtes Recht gesucht haben. Die Acta der damahligen Zeiten/ weisen schnurstracks das contrarium aus. Anno 1565. haben Sie dem Käyser expressis verbis vortragen lassen: Sie und der Graff zu Oldenburg/ wären von Graf Dieterich/ als beyderseits gemeinem Stamme/ abkommen. Und obgleich Ihres Anherrn/ Königs *Christiani I.* Brüder/ die Graffschafften in ihren Gewehren behalten/ sey höchstgedachter König jedoch von erblicher Gerechtigkeit derselben / nicht abgetheilet oder abgesondert worden: wie Er und Seine Nachkommen dan / den Titul und Wapen der Graffschafften / sämtlich geführt und behalten. Wann dann aus itzterzehlten Ursachen / und dem Stamm-Baum befindlich/ daß Sie (König Fridrich II. und der Herzog zu Gottorf) der Grafen nechste *Agnati* und Lehnsfolgere wären / und nach Abgang der Grafen zu Oldenburg/ solche Grafschafften / vermüge gemeiner Lehn-Rechte / und Gebrauch des Reichs/ ohne Mittel/ an Sie/ als die nechsten *Agnatẽ* und Lehnsfolger/ stammen und fallen würden/ so bäten Sie/ der Keyser wolte Ihnen neben dem Grafen/ *simultaneam Investituram*, Anwartung und gesamte Hand / an den Grafschafften / wie solches Rechts oder Gewonheit wegen geschehen könte/ reichen uñ leihen. (beylage lit. H.) Anno 1566. haben Sie dieses Gesuch wiederholet/ und begehret/ daß Ihnen/ als den nechstẽ *Agnaten* uñ angebornen Schwertmagen/ die Samt-Lehen an den Graffschafften wiederfahren möch-

 te.

te, *teste Hamelm. Chron. Old. fol. 388. & Chytræo lib. 21. Sax. fol. 562.* Anno 1570. sind Sie hierin fort gefahren / und mit nachfolgenden hellen deutlichen Worten / abermahls bey dem Keyser vorbringen lassen: Sie wären / auf den Fall / da die Graffen Todes verfielen / die nechste *Agnaten* und anwartende Lehns-Erben. Sintemal offenbar / daß Ihr Anherr König Christian I. und Graf Gerhart / von dem Graf *Anton I.* zu Oldenburg herkommen / Brüder gewesen. Daher Sie des Grafen nechste Vetter und Lehns-Erben / und über dasselbe / mit einem Vertrag / so Sie dem Keyser in *Originali* fürgebracht / neben vielmehr andern Uhrkunden darzuthun wäre / daß König Christian I. und Graff Gerhart / Gebrüdere / Sich um die Grafschaften derogestalt verglichen / daß König Christianen I. und desselben Erben / ihr erblicher Antheil an beyden Grafschaften / vorbehalten seyn solte. Wie Sie dann noch weiter / mit einem besondern *Revers*, beweisen könten / daß König Christian I. solchen seinen / und Seiner Erben Antheil / Graf Gerharten und seinen Lehns-Erben / allein zu getreuen Händen gelassen: Auch zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit des Wapens uñ Tituls sich geruhiglich gebraucht hätten. Daher Sie sich dann auch gar nicht versehen wolten / daß auf Abgang der Grafen / Ihnen oder Ihren Leibs-Lehns-Erben / an solcher Ihnen gebührender Lehns-*Succession*, einiger Eintrag beschehen würde. Gleichwohl um so viel mehr / alle künftige *Disputation* abzuschneiden / liessen Sie bitten / der Keyser möchte Ihnen / auf berührte / Ihnen ohne das / rechtmäßiger *Succession* halber / anfallende beyde Grafschaften / Seine *Expectantz* (oder Ver-

Versicherung) geben. (alles laut klaren Einhalts des Keyserlichen Diplomatis de 1570. in beylage lit. L.) Izt judicire der Leser/ mit was Fug/ mit was Gewissen / mit was respect, Gegner itzo mag vortreten und sagen: König Friedrich II. und der Herzog zu Gottorf/ hatten damals reifflich erwogen/ daß Ihnen an den Grafschafften kein Spruch gebühre / und daran ein neues Recht zu erwerben gesucht. Gewiß ist / daß ein auffrichtiges Gemüthe hier wird stutzen und sich darüber verwundern müssen/ daß Leute in der Welt sind / die so klarem actis, und Geständnüssen ihrer Herrschafft Vorfahren/ schnurstracks zu wieder / solche Dinge statuiren / schreiben und zu behaupten sich erkühnen mögen.

Recapitulatio: Der Keyser habe dieses Suchen / Antonio I. communiciret, der sich hingegen/ in Christiani I. erblicher renunciation, allerdings fundiret &c. pag 16.

Antwort: Der Oldenburgische Historicus *Hamelmannus*, ob er wohl sonsten/ vor seine Grafen extremement passioniret ist/ da er *fol. 388.* von dieser Sache referiret/ saget nicht mit einzigen Worte/ daß der Graff von Christiani I. renunciation, etwas opponiret, sondern schreibet vielmehr: Der Graff habe den Hertzogen zu Holstein / an Oldenburg die gesamte Lehn gerne gönnen wollen/ und nur prætendiret, daß Er hinwieder als nechster Agnat in Schleßwig und Holstein möchte agnosciret werden. Hiermit stimmet auch *Chytraus lib. 21. Sax. fol. 562.* fast von Wort zu Wort überein.

Recapitulation: Der Keyser selbst/ habe auf die validität Christiani I. renunciation reflectiret, und die simultan-Investitur nicht verwilliget/ weil Er Sie/ ohne des Grafen

consens, nicht geben können / sondern eine Gnaden-Anwartung erkant / daß Er nach der Grafen Tode / König Friedrich II. und den Hertzogen zu Gottorf / und sonst niemand anders / die Graffschafften leihen wolte / cum clausulis annullativis, alles desjenigen / was in contrarium geschähe. pag. 16. 17.

Antwort: Der gute fromme Keyser Maximilianus II. muß sich hier auch noch mit figmentis beladen lassen. In seinem Keyserl. Diplomate de 1570. sagt Er expressè das contrarium: nemlich: **Er habe betrachtet / daß König Friederichen dem II. und dem Hertzogen zu Gottorff / als denen nechsten *Agnaten*, ohne das** (id est, ohne den gebetenen Keyserl. Versicherungs-Brief) **in den Grafschafften zu *succediren* von Rechts und Billigkeit wegen gebührete. Und demnach aus diesen und andern mehr beweglichen Ursachen / habe Er ihnen versprochen / nach der Graffen Tode / die Grafschaften Ihnen zu leihen und zuzustellen.** Von einer Gnaden-anwartung / thut er mit keinem Buchstabē Meldung. Vielweniger erscheinet das geringste Merckzeichen / von einer reflexion auff Christiani I. renunciation. Und lieber / wie solte Keyser Maximilian. II. auff Christiani I. renunciation reflectiren / da ihm doch Pacta in contrarium vorgewiesen worden / daß Christianus I. sich die Succesion vorbehalten / und die Graffschafften dem Bruder / und seinen Lehns-Erben / allein zu getreuen Händen gelassen? Daß der Keyser die clausulam : **Niemand anders** mit denen Graffschafften zubelehnen / in das Diploma geruckt / ist geschehen auf Suggestion des Gottorfischen Kantzlers / der die gantze Sache getrieben. Gottorf hat dadurch gesucht / die Succesion, von dem allgemeinen Stamme / auff gewisse Personen zu restringiren / und andere Agnaten, die doch gleich

nahe

nahe gewesen/zurück zusetzen. Der Keyser hat sich damals/ zu inserirung sothaner clausul, leicht bereden lassen/ weil Er persvadirt gewesen/ als wann keine Agnaten mehr verhanden. Als aber Herzog Johann zu Sonderburg (Königs Friedrichs II. vollbürtiger Bruder/ so darunter gravirt gewesen/) sich dessen beklaget/ ist nachmals/ ungeachtet dieser clausul, die Billigkeit von den Keysern verfüget/ und ebenfals dergleichen Succeßions Versicherung/ auf seine Nachkommen gegeben worden.

Recapitulatio: Diese Anno 1570. erlangte Käyserl. expectantz, oder Gnaden Anwartung/ sey der wahrhaffte Grund/ wodurch die Königl. und Gottorfische Linie, das Recht zu denen Graffschafften recuperiret, welches durch Christiani I. renunciation de 1460. und Antonii I. investitur de 1531. samt der darob ergangenen præscriptiõ verlohren gewesen. pag. 17.

Antwort: Wenn solches wahr wäre/ und die Königl. und Gottorfische Linie, kein ander Recht zu deñ Grafschafften gehabt/ als was Sie Anno 1570. aus Gnaden recuperiret, warum lassen König Fridrich II. und der Herzog zu Gottorff/ durch Ihre Gesanden/ Anno 1582. in einem schrifftlichen und mündlichen Vortrag/ an den Käyser/ **die Grafschafften Ihr alt-väterlich Erb-Lehn nennen/ darauff Sie als die rechten** *Agnaten* **und Lehensfolger/ die gewisse Anwartung und** *Expectantz* (oder Succeßions Versicherung) **hätten**? Konte wohl ein Anno 1570. erlangtes Gnaden Lehn/ Anno 1582. ein Alt-Väterlich Erblehn seyn? Und solte wol der Käyser/ Anno 1582. von denen Expectanten, haben ein alt-väterlich Erblehn nennen lassen/ was Er Ihnen Anno 1570. erst/ als ein Gnaden-Lehn versprochen? keines weges.

 Viel-

vielmehr ist daraus zusehn/daß der König und der Hertzog/ die Grafschafften vor kein Neues oder Gnaden-Lehn/ sondern vor Ihr altes Stamlehn gehalten/darzu Sie/von Ihren Alt-Vätern her/ jure Successionis & Sanguinis befugt gewesen.

Recapitulatio: Es sey anzumercken/daß diese Käyserl. erlangte expectantz de 1570. von niemand anders / als denen dreyen/mit Nahmen exprimirten Herren rede/massen der Käyser sage/daß Er niemand anders / als dieselben belehnen wolte. Dadurch alle andere Collaterales ausgeschlossen worden. pag. 17.18.

Antwort. Daß diese clausula, per suggestionem Gottorfiensem eingerückt/ ist vorher pag. 28. gesaget. Der Keyser hat dadurch / dem Tertio sein Recht nicht nehmen können. Und wäre ein unerhörter tyrannischer modus procedendi, wann der eine Agnat ohne des andern Vorbewust zu dem Lehns-Herrn gienge/Sich eine neue Confirmation des künfftigen Successions Rechtens geben/ un̄ darin einrücken liesse/niemands anders mehr zuzulassen / daß so dann denen andern Agnatis, die gleiches oder wol näheres Recht haben/hiervon nichts gewust / & consequenter nicht vigiliren können/durch solche sub & obreption, solte ipso facto Ihr jus benommen seyn. Darinn / wo Recht und Billigkeit/einiger massen noch sol stat haben / müssen dergleichen clausulæ taxativæ, nur extraneum quem, nicht aber den jenigen excludiren, bey dem Sich eadem, similis vel etiam major ratio findet. jura vide allegata *ap. Strauch. in Lexic. Partic. lit. D. voc. Duntaxat.* Dieses ist conform des Keysers eignen ausdeutung. Dan/ als Herzog Johanns zu Sonderburg/Sich über die extrahirung / obiger einseitigen Expectantz oder Successions Versicherung beschweret/

ret/hat der Käyser Anno 1593. expressè rescribiret: Daß Ihm eben so wol/ als allerseits Herzogen zu Holstein/*per Pacta Familiæ*, das *Jus* der Oldenburgischen *Expectantz reserviret* worden. (beylage lit. U.) der Herzog zu Holstein-Gottorff ist selbst damit einig gewesen/ daher Er Anno 1598. expressis verbis klar gestanden: Er sey mit Herzog Johansen (zu Sonderburg & consequenter dieser mit Ihm) *in pari gradu*, und gleich nahe zu denen Grafschafften berechtiget/ Herzog Johanns auch *ratione senii ætatis* damahls zu *præferiren*. (beylage lit. Y.) hätte nun die clausula niemand anders/ wieder Herzog Johannsen zu Sonderburg operiren können/ welche Einfalt wäre es wol Gottorffischer Seite gewesen/ Sie nicht zu gebrauchen/ sondern Ihn in pari gradu, und gleich nahe zu denen Graffschafften berechtiget zu seyn/ zuerkennen.

Recapitulatio: Das Fürstl. Hauß Plöen/ wolle zwar ex narratis Expectantiæ 1570. ein Argument nehmen/ weil König Fridrich II. und der Hertzog zu Gottorf/ sich vor die nechste Agnaten/ und anwartende Lehns-Erben angegeben/ darumb möchte auch König Fridrichs II. Bruder/ Hertzog Johans zu Sonderburg/ ex agnatione Lehensfähig seyn. Aber Plöen müste seine Intention, purè in qualitate feudi antiqvi & proprii, oder in der Gnaden anwartung de 1570. fundiren: weil beydes nicht könte cumuliret werden. Jenes könte Plöen/ wegen renunciation Christiani I. & propter secutam præscriptionem nicht prætendiren. Wolte man aber sich der Gnaden Anwartung bedienen/ würde qualitati feudi antiqui & agnationi, von selbst renunciiret. pag. 18. 19.

Antwort. Eine hauptsächliche unwiedertreibliche ration vor Holstein-Plöen ist/ wann König Friedrich II.

wegen

wegen seines Uhr-Anherrn Königs Christian I. ein nechster Agnat, und anwartender Lehns-Erbe / in den Grafschafften gewesen / und eine rechtmäßige / eine gebührende Lehns-Succession, vermüge gemeiner Lehn-Rechte gehabt / daß auch sein vollbürtiger Bruder / Herzog Johans zu Sonderburg / nicht minder recht müsse haben. Gegner wird dieses argument auch / in Ewigkeit wohl müssen wahr / und gültig bleiben lassen. Das proponirte Dilemma, ist ausser Mühe zu resolviren. Holstein-Plöen fundiret sich purè auff die jura sanguinis, und sagt die anno 1570. gegebene Keyserl. Expectantz / halte nichts anders / als eine blosse confirmation, des alten Successions-Rechts in sich / und sey mera superflua & abundans cautela, wie tenor Expectantiæ deutlich ausweiset / in beylage lit. L. Unterdessen gibt dasjenige / was der Herzog zu Gottorf / pro obtinenda illa Expectantia, vor dem Keyser allegiret / und in illius Diplomate, von Wort zu Wort geschrieben stehet / einen nachtrücklichen beständigen Beweiß / daß die Hertzoge zu Holstein jure agnationis in die Graffschafften zu succediren haben / und daß Holstein-Gottorf / wan es itzo das contrarium statuiret / seinem eigenen offenbaren Bekäntnüs zu wieder handlet: da es doch sonsten heisset: Principes debere habere unum calamum & unam lingvam, & ad instar Dei, non irrita facere, quæ processerunt ex labiis ipsorum, ùt pluribus eleganter monet. *Baldus, consil. 327. n. 8. lib. 1.*

Recapitulatio: Daß der Herzog zu Plöen / sich in der Gnaden-Anwartung de anno 1570. fundire, erhelle daraus / daß Er den Keyser verschiedentlich ersucht / sothane Anwartung / auch auff ihn zu extendiren.

Antwort. Daß J. F. D. der Herzog zu Holstein-Plön / dero Successions-Recht / auf die Gnaden Anwartung de

de 1570. fundiren/ ist falsch/ und wird es Gegner nimmer erweisen. Sie fundiren sich/ wie vor mehr gesagt/ in jure Agnationis & sanguinis. Daß Sie den Keyser gebeten/ die anno 1570. gegebene Expectantz/ oder Successions-Versicherung/ auch auf Sie zu extendiren/ haben Sie pro superflua cautela, und vornemlich zu dem Ende gethan/ damit Holstein-Gottorff/ das anno 1570. einseitig erhaltene Diploma, nicht etwa zu einem Vorzugs-Rechte deuten/ oder mißbrauchen möchte. Unterdessen haben J. F. D. Sich vielfältig erkläret/ daß Sie keine solche Expectantz suchten/ die in mera gratia, oder einer Gnaden anwartung bestünde/ sondern in jure sanguinis sein fundament habe/ und auff ein alt-väterlich Stamm-Lehn gerichtet sey. Wie solches ex actis anderwerts häufig erwiesen. In allen diesen/ ist nichts geschehen/ so im Rechten nicht zu verantworten wäre. Non novum est, sagt *Zasius,* ut qui proprio jure nititur, etiam ad cautelam, & ut pinguiùs sit munitus, aliam extrinsecam provisionem quærat: quò duplici jure ipsi consulatur. Quia sæpè plùs adverti solent, quæ specialiter providentur, quàm quæ sub remedio generali relinquuntur. Siquidem ex duplici aliquem jure obligare possumus, ex juris nempe dispositione, & voluntaria promissione, *cons. 8. n. 14. lib. 1.*

Recapitulatio: Ob zwar dem Herzogen zu Plöen/ die Abstammung von Christiano I. nicht gestritten werde/ so sey doch in jure kein Schluß: Agnatus sum, ergò etiam sum Successor feudalis. Sed necesse esse, probare agnationem ex primo acquirente. Und helffe hier keine Agnation, und habe hochgedachter Herzog/ sich einiger Lehnsfolge nicht zu rühmen/ dabey mans ein vor alle mahl beruhen liesse. pag. 20.

Antwort: Agnatum non semper Successorem feuda-

 lem

lem esse, hat seine Wege in solchen Fällen/ wann der Agnatus kein Descendens ist/ von dem jenigen/ so das Lehn acquiriret oder besessen. Hier aber ist solche Beschaffenheit gantz nicht. Christianus I. hat die Graffschafften inne gehabt/ und seinem Bruder und dessen Lehns-Erben/ allein zu getreuen Händen gelassen. König Fridrich II. und der Hertzog zu Gottorff/ haben ex Persona illius Christiani I. als Ihres Anherren/ Sich vor Lehens-Erben in denen Graffschafften qualificiret, und eine rechtmässige/ eine gebührende Lehens-Succession daher behauptet/ auch umb des willen/ die Graffschafften vor Ihr alt-väterlich Erblehen gehalten. Was nun Ihnen beyden recht gewesen/ kan ja dem Bruder und Vetter/ so gleichfals seine Abkunfft von König Christiano I. unstreitig gehabt/ unmüglich disputiret werden. Alles was Gegner darwieder sagt/ bestehet in einer lautern verdrehung des facti, und vermengung der Rechte/ die in feudis antiquis & novis, differentem modum Successionis machen/ und endlich läuffet es auff das ungerechte principium hinaus/ daß der Käyser dem dritten Manne/ ohne Ursach/ sein Recht sol genommen haben.

Recapitulatio: Das Fürstl. Hauß Plöen/ wolte zwar aus denen narratis Expectantiæ 1570. ein Argument nehmen/ als wann Christianus I. per Pacta seinen Antheil dem Bruder Graff Gerhart und dessen Lehns-Erben/ zu getreuen Händen gelassen/ und Sich die Erbgerechtigkeit daran vorbehalten/ & consequenter statuiren, daß die Graffschafften ein alt-väterlich Lehen gewesen/ worzu die Herzoge zu Holstein als Agnati, ob provisionem Majorum berechtiget. Aber es sey wol anzumercken/ daß der Vergleich/ darin Sich König Christian I. An. 1458. die treue Hand reserviret, von beyden Brüdern Graff Moritz und Gerhart rede/ Item: Daß das Wort Lehns-Erbe sich darin nicht finde/ und daß nach solcher Zeit/ Anno

1460.

1460. Christianus I. die Erbliche renunciation, sub pacto de non amplius petendo gethan/& consequenter, die vorher reservirte freue Hand cassiret. pag. 21. & 22.

Antwort. Von dieser materie ist schon vorher pag. 8. gnungsame Antwort gethan. Kürtzlich zu wiederholen: Gegner muß entweder ohne contradiction gestehn/ daß solche Pacta, wie Sie der Hertzog zu Gottorff/ laut des Käyserlichen Diplomatis Anno 1570. (in beylage lit. L.) vor dem Käyser roiginaliter vorgewiesen/ und allegiret, wahrhafftig gemacht/ und mit eben solchen clausulis, zwischen Könige Christiano I. und seinem Bruder/ Graffen Gerhart/ aufgerichtet sind; Oder Er muß selbige Pacta, wie es scheinet/ in illo tenore läugnen/ und folglich bekennen/ daß Seines eignen Herrn Aelter-Herr Vater/ dergleichen Pacta erdichtet/ falsche Originalia darvon machen lassen/ oder sonst alte verlegene/ geänderte und nichts mehr gültige Verträge hervorgesucht/ und den Käyser darmit hintergangen. Es statuire nun Gegner dieses oder jenes/ so wird Er seiner Sachen darmit Abbruch thun. Gestehet Er die Pacta, so ist ex illorum tenore, das Holstein-Plönische Successions Recht/ zur Gnüge behauptet. Läugnet Er Sie/ so beladet Er den Aelter-Hn. Vater Seines eignen Herrn/ mit einer grossen blasme, und declariret zugleich/ die von Holstein-Gottorff so hochgerühmete Gnaden-anwartung/ auff die Graffschafften/ vor unkräfftig/ weil Sie auff sothane falsche/ erdichtete/ verlegene und nichts mehr gültige Pacta, per insignem sub & obreptionem extrahiret worden.

Recapitulatio: Das Fürstl. Hauß Plöen suchte noch einen andern prætext hervor/ und sagte/ eben wie König Friderich II. und der Hertzog zu Gottorff Anno 1570. expectiviret, also müste auch Hertzog Johanns zu Sonderburg

 ex

ex identitate rationis darunter verstanden seyn. Die clausula niemand anders zu investiren, zielte nur auff extraneos, und nicht Agnatos. Aber in jure feudali wüste man von keiner rationis identitate, und müste solus tenor investituræ angesehen werden / und consequentiire darauß/ daß das Pactum feudale radix Successionis, und extra illud, die agnatio in Successione nicht zu attendiren sey. pag. 22. 23.

Antwort: König Friedrich II. und der Herzog zu Gottorff / haben Anno 1565. 1566. und 1570. Sich ex Persona Christiani I. als nechste Agnaten und Lehns-Erben/ zu denen Graffschafften angegeben / auch illo titulo, eine rechtmässige/eine gebührende Lehens-Succesion behauptet / warum sol eadem ratio & idem jus agnationis, in Herzog Johannsen zu Sonderburg Person / der König Fridrichs II. vollbürtiger Bruder gewesen/ nicht auch gelten? Daß ex identitate rationis, in causis feudalibus, kein argument nimmer zu nehmen sey / ist falsch/ und contra notoriam praxin der Rechtsgelährten. In materia feudali, expressa semper decisio non requiritur, sed ex iis, quæ jure illo decisa sunt, ad similes casus, eandem rationem habentes inferre licet, sagt der vortrefliche *H. Pistor. quæst. 20. n. 30. lib. 2.* & ad hoc, non semper expressam requiri, sed etiam conjecturatam rationem sufficere, ait *Schrader. de feud. part. 10. sect. 17. n. 20. 21.* Einigen Schein oder Nachdruck / hätte diese Regul, wann die quæstio de Pactis feudalibus wäre / quæ novum jus successionis constituerent. Aber/ so ist das Käys. Diploma de 1570. nichts anders/ als eine blosse confirmation des altē Rechts / um so viel mehr alle künfftige *Disputation* abzuschneiden. Der Käyser selbst saget: Er habe solches *Diploma* König Fridrichen II. und den Herzogen zu Gottorff ertheilet/ weil Er betrachtet / daß Ihnen

als den nechsten *Agnaten*, ohne das / in denen Graff-schafften zu *succediren*, von Rechts und Billigkeit wegen gebührete. Was kan hellers / klarers und deutlichers gesaget werden ? Und da König Friedrichen II. als nechstem Agnato, ohne das Käyserliche Diploma, in denen Graffschafften zu succediren, von Rechts und Billigkeit wegen / etiam ipsô Imperatore id affirmante, gebühret hat: Lieber / welche grosse Unbilligkeit ist es wohl / daß man ex identitate rationis, seinen vollbürtigen Bruder nicht gleiches Recht gestatten wil?

Recapitulatio: Dem Fürstl. Hauß Plöen gebührete zu erweisen / daß Sie contra aperta Jura feudorum in der Expectantz de Anno 1570. comprehendiret. pag. 23.

Antwort. Wann das Käyserl. Diploma de 1570. eine neue Concession wäre / so ein neues / zuvor nie gehabtes Succesions-Recht gäbe / möchte der Autor, solches noch mit einigem fug prætendiren können. Aber / wie offt gesagt / ist es eine blosse Confirmation oder Versicherung des alten Rechtens / so denen jenigen gegeben worden / die darumb angesuchet. Weil aber das fundamentum, darauff es ertheilet / ein commune jus agnationis, so kan nicht anders geachtet werden / als daß der gleichen Confirmation oder Versicherung / auch andern pari jure interessirten Agnatis (Fürstl. Sonderburgischer Linie) zustatten kommen müsse.

Recapitulatio: Mit Cörperlichen Augen sehe mans nicht / angemercket die Expectautz de 1570. niemand anders / dann König Fridrich II. und den Hertzogen zu Gottorff / samt Seinen Bruder benennete. Contra quam clausulam privativam, niemand anders / die prætensa identitas rationis nichts operirte. pag. 23. 24. 25.

 Ant-

Antwort. Ponatur casus: Ein Agnat gienge zu seinem Lehns-Herrn / und sagte / Er sey zu diesem oder jenem Lande / der nechste Agnat und anwartende Lehns-Erbe. Er könne solches aus dem Stambaum und der Verwandnüß / auch aus alten Pactis erweisen. Er wolle deßwegen Sich an der gebührenden Lehns-Succesſion, keines eintrags versehn: Gleichwol üm alle Diſputation abzuschneiden / den Lehns-Herrn bitten / Ihm eine Versicherung / auff solches / Ihm ohne das / rechtmässiger Succesſion halber / anfallende Land zu geben. Er verschwiege aber / entweder ex incuria oder invidia hierbey / daß andere Agnati mehr wären / die gleiches / oder wol näheres Recht zugeniessen. Der Lehns-Herr hätte auch von selbigen / nicht mit genentē Agnatis, keine Nachricht. Unterdessen gestünde Er frey / es sey wahr / daß dem / so die Ansuchung gethan / als nechsten Agnaten / in das ſpecificirte Land / zu ſuccediren, von Rechts uñ Billigkeit wegē gebührete / gäbe auch / in dessen betrachtung / demselben die gebetene Versicherung / und rückte ad illius ſuggeſtionem, die clauſul hinein / Ihn und Niemand anders / künfftig zubelehnen. Letzlich kämē die Agnaten, die ex incuria vel invidia nicht mit genennet worden / und von allen / da es pasſiret, keine Nachricht gehabt / sagten / was vorgangen / müsse ohne ihr præjuditz geschehen seyn / die erhaltene Versicherung lautete auf solche Jura, die Ihnē allerseits gemein wären / und weil Sie / eâdem, vel etiam meliori ratione dabey intereſsirt, müste die Versicherung / ex identitate vel majoritate rationis, so wol auff Sie / als auff den expreſſè nominatum zuverstehn seyn. Der andere opponirete Sich / sagte / sein einseitig erhaltenes Diploma, lautete auff Ihn allein / und wäre mit der expreſſâ clauſulâ versehen / daß Niemand anders / ausser Ihn / solte belehnt werden. Andere Agnati, hätten ex identitate rationis, daraus

nichts

nichts zu prætendiren, mit Cörperlichen Augen sehe man ihre Nahmen nicht darinnen/in jure feudali, habe das Argumentum ab identitate rationis keine statt: Und darüm wären Sie von aller Succesſion excludiret. Da fragt sichs/ welche Partey Recht oder Unrecht habe? Ob der Agnaten intention, die ihr altes Jus, ex pacto & providentia Majorū behaupten/ und Sich citra culpam nichts wollen nehmen lassen/fundiret sey: Oder/ ob der Gegentheil/ auff sothanigen einseitig-erbetenen Brieff/ andern gleich oder wol näher berechtigen/ ohne Uhrsach ihr altes Recht zunehmen/ raison habe? Jeder fälle ein unpartheiisches Urtheil darüber/ und zwar nur bloß auff die Vernunfft/ welche die Natur allen ehrbaren Heyden hat eingepflantzet/ quòd nemo, cum alterius damno, debeat locupletari: Item, quòd nemini jus suum, citra suam culpam, debeat aufferri, so wird sich bald finden/ was Gegner mit seiner gantzen exception, in præsenti casu vor fug habe.

Recapitulatio: Das Fürstl. Hauß Plöen füget auch diesen Scheingrund hinzu/ es habe König Fridrich II. bey dem Käyser intercediret, daß auff Seinen Herrn Bruder/ Hertzog Johansen zu Sonderburg/ die expectantz de 1570. extendiret werden möchte/& consequenter, Ihm ein interesse, an denen Graffschafften gestanden. Ob nun wol solche intercesſion geschehn/habe doch der Käyser ad legalem contradictionem des Gottorfischen Abgesanden/Anno 1582. per Decretum solches Suchen abgeschlagen/ und es purè bey der expectantz de 1570. bewenden lassen. pag. 26.

Antwort. König Fridrich II. ist versichert gewesen/daß Seinem Herrn Bruder/ Hertzog Johansen zu Sonderburg/ an denen Graffschafften gleiches Recht gehöret/derohalben Er auch Ihn selbst vermahnet/ das Käys. Diplo-

Diploma, mehrer Sicherheit halber zugleich auff Ihn richten zulassen/ und seinen Königl. Gesanden/ expressè in Befehl geben/ bey dem Käyser deßwegen zu intercediren: Die es auch in öffentlicher Audientz vor dem Käyser/ gebührender massen verrichtet. Aber der Fürstl. Gottorfische/ zugegen gewesene Abgesande/ hat es per sub & obreptionem dahin gebracht/ daß der Käyser sich dessen entschuldiget. Und ist die von Gottorfischer Seite/ hierbey damals gebrauchte sub & obreption, so kundbahr gewesen/ **daß es auch denen Königl. Gesanden befremblich vorkommen/ und Sie Sich dessen offenbahr beschweret/ bevorab weil man Ihnen/ erhebliche Ursachen/ der gegebenen Käys. *Resolution*, nicht sagen oder austrucken wollen/** wie Ihre/ an König Friedrich II. sub dato 4. Dec. 1582. abgestattete Relation, mit mehren bezeuget.

Recapitulatio. Die Ursache sothanen abschlägigen Decrets, sey fundiret in ipsa Expectantia, nemlich dem Käyserl. Versprechen/ niemand mehr zubelehnen/ Item: Niemals gegen diese Käyserl. Zusage/ etwas wiedriges zuverhengen. pag. 26.

Antwort. Wann eine so erhebliche Ursache/ obbesagte Käyserl. Resolution veranlasset hätte/ warum hat der Käyserl. Hoff/ denen Königl. Abgesanden/ solche nicht eröffnet/ da Sie Sich darüber beschwerten/ und denen Käyserl. Ministris, allerley zu Gemüthte geführet/ warum Ihr Suchen/ nicht unbillich oder wieder-rechtlich gewesen. Dahingegen/ Sie die geringste Ursach/ der abschlägigẽ Antwort/ nicht erfahren können/ besage Ihrer (vorher allegirten) Relation. Gegner scheinet mehr Wissenschafft zu affectiren, von denen Ursachen/ worauff die Käyserl. Resolution gegründet gewesen/ als der Käyser selbst/ und Seine

Ministri, welche die Resolution ertheilet / damahls auszu- trucken gewust.

Recapitulatio. Die Krafft dieses Käyserl. Decreti bestünde darin/daß Augustissimus Imperator, die clausulas privativas & annullativas, der Expectantz de 1570. in ihre Würckligkeit geführet / und von denen Grafschafften/ Hertzog Johansen zu Sonderburg ausgeschlossen. p. 26.

Antwort. Der Käyser hat solches nicht gethan / auch als ein Christlicher gerechter Potentat / der niemand ohne Ursach das Seine nimt/nicht thun können. Daß Er aber damahls diese Resolution gegeben/hat die Gottorffische suggestion veranlasset / wie vorher davon gesagt. Nachgehends / als Hertzog Johans seine Jura deduciret, hat der Käyser gantz andere Gedancken gefasset / die vormahls per errorem gegebene Resolution corrigiret, und expressis verbis declariret, daß Hertzog Johansen (zu Sonderburg/) *per Pacta Familiæ* eben so wol / als allerseits Hertzogen von Holstein / das *Jus* der Oldenburgischen *Expectantz* (oder Successions Befugnüß) vorbehalten worden: Und daß Er (der Keyser) keine erhebliche Ursach der Ungleichheit befinden könte/warum es mit derselben / anders als mit *Succession* des Hertzogthums Holstein/ gehalten werden solte: Dahero Er gerne gesehen / und auch vor löblich gehalten/ daß der Hertzog zu Gottorff/ Sich mit Seinem Vetter / in solchem billigen Begehren gütlich vergliche. Wo aber solches nicht geschehe/ solle derselbe / ungeachtet seiner beschehenen unerheblichen für- und einwendungen/gewärtig seyn/dz der Käyser/Hertzog Johansen *Jura* (Successionis) *ex officio* anhören / und darauff die Rechtliche Gebühr

verordnen werde. Wie die Käyserl. in annis 1590. 1593. 1595. 1597. an den Hertzogen zu Gottorff ergangene scharffe Monitoria, von Wort zu Wort besagen. Ist demnach vor itzo nicht darauff zu reflectiren, was der Käyser Anno 1582. durch eine offenbare sub & obreption der Gottorfischen Partey/ Sich vorbilden lassen/ sondern was Er nachgehends/ auff bessere Erkündigung der Sachen/ vor billich befunden/ und zur Execution gebracht.

Recapitulatio. Es habe Gottorff aus diesem Käyserl. Decret de 1582. ein Jus privativæ Investituræ acquiriret/ so Ihnen wieder willen nicht möchte entzogen werden. pag. 27.

ANtwort. Vielmehr hatte Hertzog Johans/ ex agnatione, ein gleichmässiges Recht/ auff sein alt-väterlich Stamm-Lehn/ ex pacto & providentia Majorum acquiriret, welches Ihm wieder seinen Willen/ durch eine irrige/ sub & obreptitiè ausgebrachte Keyserl. Resolution, nicht können genommen werden. Daß solches wahr sey/ hat der Hertzog zu Gottorff/ ex post facto selbst declariret, in dem Er die vor Hertzog Johansen eingelangte Keyserliche Monitoria respectiret/ der vormaligen sub & obreptitiè ausgebrachten Keyserl. Resolution, weil Sie unmüglich zu behauptẽ gestanden/ sich nicht bedienet/ sondern in an. 1595. und 1598. mit klaren deutlichen Worten gestanden: Daß Er mit Hertzog Johansen (& consequenter Hertzog Johans wieder mit Ihme) *in pari gradu*, und zu den Graffschafften/ gleich nahe berechtiget/ Hertzog Johans auch/ *ratione Senii ætatis*, zu *præferiren*: mit dem Versprechẽ/ damit Hertzog Johans sehen möge/ daß Er Ihm richtig unter Augen gehen/ und worzu Er Rechts befugt/ gerne gönnete/ so könte Er geschehen lassen/

daß

daß Er sich in die *Expectantz* setzen liesse/ wann nur der eingeführte Seniorat cassiret/ und die künfftige Succession, nach Disposition gemeiner Keyserlichen Lehn-Rechte eingerichtet werden möchte. Wodurch alles/ was anno 1582. etwa passiret, von Holstein-Gottorff selbst cassiret/ und als unerheblich declariret worden.

Recapitulatio: Das Fürstl. Hauß Plöen wolle zwar denen nicht informirten vorbilden/ es hätten die Keysere hernach/ gegen Gottorf Monitoria erkant/ sich mit Herzog Johansen/ wegen der Oldenburgischen Expectantz de 1570. zu vergleichen/ rc. Aber es wäre kein legitimus modus, per Monitoria de transigendo, das in Würcklig keit getretene Keys. Decret de 1582. und die dadurch acquirirte Gottorfische Jura, auffzuheben. pag. 27.

Antwort. Wan der Herzog zu Gottorf durch die Keys. Resolution de 1582. so grosse jura acquiriret/ solte Er sich dabey manuteniret/ und auff eingelangte Keyserl. Monitoria in contrarium, davon nicht abbegeben haben. Weil Er aber solches nicht gethan/ sondern Herzog Johansen Jura, durch ein klares Bekäntnüs bestätiget/ und öffentlich von Ihm gestanden/ **daß Er mit Ihm in** *pari gradu*, **und zu denen Grafschafften/ gleich nahe berechtiget/ auch** *ratione senii ætatis* **zu** *præferiren* sey: So wil ja ein ungereimtes Werck seyn/ nunmehro erst wieder auf die acta de 1582. zu fallen/ und sein eignes anno 1595. und 1598. in contrarium gethanes Bekäntnüs zu retractiren. Cùm quivis debeat suis confessionibus acquiescere, & nimis indignum esse judicet Imperator, quod sua quisque voce dilucidè protestatus est, id in eundem casum infirmare, testimonióque proprio resistere, *l. 13. C. de non num. pec.*

Recapitulatio: Das Fürstl. Hauß Plöen habe das Keys. Decret de 1582. in seinem effectu selbst erkennet/ da es blößlich extensionem expectantiæ de 1570. gebeten/ und dadurch zu Tage geleget/ eine offenbare confession, daß das gesamte Sonderburgische Hauß/ weder verbaliter noch virtualiter, noch tacitè in der expectantz de 1570. begriffen gewesen. pag. 27.

Antwort. Ob gleich die Agnati Fürstl. Sonderburgischer Linie, virtualiter & tacitè, allen Umständē nach/ in der Expectantz de 1570. begriffen gewesen/ haben Sie nichts desto weniger/ ūm nahmentliche extension des Keyserl. Diplomatis, wohl anhalten können. Non est infrequens, ut id, quod inest tacitè, majoris declarationis, & dubitationis tollendæ causa, exprimi petatur. *l. 56. in princ. ff. Mandati, & l. 81. ff. de R. I. Bocer. de qualit. feudal. cap. 5. n. 34.* quia specialiter expressa minorem habent dubitationem. *Phil. Dec. cons. 197. n. 3.* Ein Exempel in terminis præstiret König Friedrich III. zu Dennemarck ꝛc. Derselbe/ ob Er gleich als Nepos König Fridrichs II. unter desselben Leibs-Lehns-Erben zuverstehen/ und also virtualiter in dem Keyserlichen Diplomate de 1570. begriffen gewesen/ hat dennoch an. 1650 den Keyser gebetē/ höchstgemeltes Keyserl. Diploma **durch einen anderwertigen Keyserl.** *Confirmations*-**Brieff auf Ihn zu** *dirigiren* **und zu** *extendiren*. Ist demnach eine falsche maxime, als wann einer nicht könne/ dasjenige mit Nahmen auff sich richten lassen/ worinnen man schon vorher/ virtualiter & tacitè begriffen gewesen.

Recapitulatio. Es sey nicht wahr zu glauben/ daß König Fridrich II. zu den Zweck/ vor seinen Herrn Bruder intercediret, daß Er und Seine Söhne/ der Königl. Linien solten vortreten/ es sey wieder die gemeine Liebe der Eltern/ gegen ihre Kinder. pag. 28.

Antwort. Gegner hat nicht nöthig / sich über die Königliche Jura weiter zubemühen / die Sachen sind in dem Zustande / daß man dessen nicht bedarff. Daß König Fridrich II. habe seiner Königl. Linie, den Herrn Bruder und dessen Descendentes, vortreten lassen sollen / ist nimmer / aber wol dieses in quæstione gewesen / daß dem Herrn Bruder und seinen Nachkommen / das habende gleiche Recht / möchte gelassen / und ohne Ursach nicht genommen werden. Welcher Partey hernachmals / in der Succession der Vorzug gehöret / das hat die Zeit und das Recht / einem jeden / nach dem Er in gradu remotiori oder propinquo gestanden / casu eveniente weisen müssen. König Fridrich II. hat die Billigkeit hierunter allezeit beobachtet / und seinen Herrn Bruder oder seine Nachkommen / an ihrem gleichen Rechte zuverkürtzen nimmer gesucht. Daher Er auch jederzeit simpliciter, den Herrn Bruder mit in das Käyserl. Diploma haben wollen / ohne die geringste limitation oder reservation dabey zu machen. Und als in Nahmen höchstgedachten Königs / bey dem Käyser die Intercession Anno 1582. geschehen / hat Er nachfolgende formalien brauchen lassen: **Er ersuchte den Käyser / die** *Expectantz* **dergestalt verändern zu lassen / daß Er (der König) der Hertzog zu Gottorff / und Hertzog Johans (zu Sonderburg /) und des Königs und der Hertzogen allerseits Männliche Erben / sonst aber niemand / als die rechten** *Agnaten* **und Lehnsfolger / die gewisse Anwartung an denen Graffschafften / nach** *Disposition* **der Käyserl. gemeinen Lehnrechte / haben solten.** Allwo wol zu notiren, daß Hertzog Johans mit dem Könige und Hertzoge zu Gottorff / copulativè & ad unum effectum (*Ruin. cons. 52. n. 1. vol. 3.*) ja vor des Königs und des Hertzogs zu Gottorff Erben / gesetzt wird / zu einer

Anzeige/daß casu successionis eveniente, Hertzog Johans/ in proximiori gradu vor denen Königl. und Gottorfischen Erben/einen Vorzug solle habē können. Ita Hæredes Lineæ Regiæ & Gottorfiensis, Domino Duci Johanni non præponuntur, sed saltem accessoriè copulantur. *secundum ea, quæ in terminis habet Besold. cons. 258. n. 87. part. 6.* Diese Erklärung hat damals/ der Königl. Stathalter Herr Henrich Ranzau/ in literis de dato 8. Dec. 1582. gar deutlich gemacht/ sagende: **Wann Hertzog Johans in die** *Expantz*, **nach des Königs Willen/eingezogen würde/ so stünde der Fall in Gottes Händen / daß Er des Königs Erben/davon ausschliessen möchte.** So helle klare acta nun/sol man mit præsumtionibus nicht anfechten/ siquidem cùm verba sunt clara, & in eis nulla est ambiguitas, non debet admitti voluntatis quæstio, *expressâ l. 25. ff. de legat 3.*

Recapitulatio. Das Fürstl. Hauß Plöen trete noch weiter/ und habe vielen hohen Personen imprimiret, ob zwar die substantz einer Anwartung/in consolidatione dominii utilis & directi beruhe/auch benebenst die Anno 1570. ertheilte expectantz, die conditionem des heimfallens der Graffschafften/an den Käyser und das Reich/ wörtlich in sich habe / so sey doch solche condition, durch des letzten Graffen Tod/noch nicht purificirt, weil die Holsteinische Agnati verhanden/die jure feudi antiqui, auch ausser der expectantz, zu denen Graffschafften berechtiget. pag. 29.

Antwort. In dem Käyserl. Diplomate de 1570. stehet keines weges/daß die Graffschafften/nach der Grafen Tode/dem Käyser und Reich heimfallen würden/sondern es ist vielmehr das contrarium, mit hellen deutlichen Worten/von dem Käyser asseriret, nemlich: Daß denen

Hertzogen zu Holstein/ als nechsten *Agnaten* in den Graffschafften zu *succediren* von Rechts und Billigkeit wegen gebühre/ Item: Daß ausser hochgedachter Hertzoge habenden *Juris Agnationis*, die Graffschafften dem Käyser uñ Reich heimfallen würden. Wann nun Holstein Plöen/ sich auff so klare Worte fundiret, wer wil es vor Unrecht halten?

Recapitulatio. Aber alles/ was Hæredes Christiani I in alten Zeiten/ etwa an den Graffschafften gehabt haben mögen/ sey durch Christiani I. renunciation, durch die Investitur de 1531. und die darauff gefolgte præscription erloschen. pag. 29.

Antwort. Das figmentum dieser dreyen Puncten ist vorher *pag 5. 10. & 23.* zur Gnüge entdecket / dahin der Leser sich referiren wolle.

Recapitulatio. Das Fürstl. Hauß Plöen/ hätte eo ipso, das substantiale expectantiæ agnosciret, weil es extensionē expectantiæ gebeten / dessen man nicht bedurfft/ allen fals man jura ex agnatione gehabt. Dañ je successio ex expectantia & jure feudi antiqui, untereinander incompatibel, so daß eligendo expectantiam, successioni ex agnatione validè renunciiret worden. pag. 29.

Antwort. Gleich wie der Hertzog zu Gottorff / Anno 1570. eine gebührende / eine rechtmässige Succession, in denen Graffschafften behauptet / und um so viel desto mehr / alle künfftige Disputation abzuschneiden (oder pro superflua cautela,) eine Versicherung von dem Käyser/ durch ein besonderes Diploma, darauff genommen: Also haben J. F. D. zu Holstein-Plöen/ ad eandem planè superfluam cautelam, dergleichen Käyserl. Versicherung auch

gebe-

gebeten. Solches zuthun/ ist Ihro in Rechten nicht verboten / sondern vielmehr gerathen gewesen / als die expressè sagen: abundantem cautelam non nocere *l. 17. C. de testament*. & qui illam adhibent, censeri rebus suis prudentiùs consulere. *Phil. Dec. cons. 197. num. 3.* Daß aber / das hierüber erhaltene Käyserl. Diploma, eine Expectantz oder Expectantz-Brieff/ abusivè oder impropriè genennet / dessen ist Holstein-Gottorff selbst Ursache/ weil Es Anno 1565. 1566. 1570. mit diesen Nahmen / den gebetenen Käyserl. Versicherungs- oder Confirmations-Brieff tituliret / als die acta selbiger Jahren klar ausweisen. Weil dann in actis, solcher Nahme bekant gewesen/ haben J. F. D. zu Plön denselben behalten. Unterdessen aber/ vielfältig sich erkläret/ daß Sie das mehrgenante Wort / der Anwartung oder Expectantz, nicht propriè oder strictè, sondern pro subjecta materia, generaliter & impropriè verstünden/ und um keine solche Expectantz anhielten/ die in mera gratia, sondern in jure agnationis & sanguinis, ac in pactis Majorū gegründet/ wie der Leser anderwerts/ ex actis den Beweiß häuffig finden wird. Ist demnach eine wiederrechtliche subtilitet, wan man die realia verlässet / und aus einem oder andern zweydeutigen Worte/ durch ungleiche interpretation, einen Behelf suchet. Ob der Keyserl. Versicherungs-Brief über das Oldenburgische Successions-Recht/ eine Expectantz/ eine Anwartung/ eine Confirmation, eine Zusage/ oder wie man sonst wolte/ genennet worden/ kan nichts geben. Der Einhalt und nicht der Nahme muß die Krafft machen. perinde est, quocunque vocabulô res nuncupetur, quia non sermoni res, sed rei sermo est subjectus, *H. Göden. cons. 109. n. 160.* & in tali casu, non vocabuli significatio, sed res subjecta debet considerari. *Klock. vot. Camer. relat. 72. n. 182.* quia falsa appellatio non mutat substantiam rei. *M. Wesenb. cons. 74. n. 41. part. 2.* Von dem Einhalt aber abzugehen/ und aus dem blosen

blossen Nahmen / den effect ermessen / und gefährliche consequentien machen wollen / ist unbillich gehandlet. Cùm de verbis non sit subtiliter disputandum, si de re constat. *Mantic. de conject. ult. vol. lib. 1. tit. 1. n. 4.* quippe, quando verborum proprietas solùm attenditur, plerumque sensûs veritas amittitur. *c. propterea. 8. extr. de V. S.* ideò semper & præcipuè in materia feudali, non ad subtilitatem juris & decipulas verborum, sed ad rationem & æquitatem, omnia sunt revocanda. *M. Wesenb. cons. 41. n. 152 part. 1.* Ausser dem / ist nichts neues / daß das Wort expectantz oder Anwartung / in hac generali significatione, von einer jeden Successions-Hoffnung / auch die ein Agnat in ein altes Stamm-Lehn hat / in Keyserl. Königl. Chur-Fürstl. und Gräflichen Cantzleyen / item von vornehmen JCtis und Historicis, gebraucht worden / wie dessen anderweit / vielfältige exempla dem Leser vorgestellet sind.

Recapitulatio: Das Fürstl. Hauß Plöen bringe ein ander paradoxum ins Mittel / und wolte asseriren, ob gebe Ihnen die extensio expectantiæ, kein neues Recht / sondern sey nur confirmatio des alten Succesion-Rechts. Aber ipsa substantia expectativæ, bestünde in consolidatione utilis & directi Dominii, daraus folge / daß das Lehn gäntzlich aufhöre / und kein Lehn mehr sey / wo könne dan die Anwartung ein Lehn confirmiren? pag. 30.

Antwort. Alle diese subtilitet, nimmet Gegner aus dem Titul des Keyserl. Diplomatis, und die Krafft des wörtlichen Einhalts supprimiret Er. Da doch derselbe deutlichen besaget / daß die Hertzogen zu Holstein / als nechste *Agnaten* uñ Lehns-Erben / eine gebührende / eine rechtmäßige *Succession* haben / und nur um so viel desto mehr / alle künfftige *Disputation* abzuschnei-

den/die Keyserl. (Versicherung/ sub abusivo & improprio nomine der) *Expectantz* gebeten: welche der Keyser Ihnen auch unweigerlich gegeben / weil Er betrachtet / daß Ihnen/ als nechsten *Agnaten*, ohne das/ in den Graffschafften zu *succediren*, von Rechts und Billichkeit wegen gebühre. Welcher unpartheiischer Mensch / wil nun vor ein paradoxum halten/ wann man in diesen klaren hellen Worten sich fundiret? Ein gräuliches paradoxum aber wäre/ von so deutlichen Einhalt abzugehen / aus dem gantzen contextu, nur ein eintziges Wort heraus zu nehmē/ und allerhand unbilliche prætensiones daraus zu formiren.

Recapitulatio. Das Fürstl. Hauß Plöen bilde der Welt vor/ die expectantz sey zwar 1570. auff Seniorem Domûs Regiæ & Gottorff. gewiedmet / doch auch auff den Hertzog zu Plöen hernach extendirt/ welcher an Jahren älter sey/ und daher alle andere Hertzogen zu Holstein / von der Succession ausgeschlossen. Aber die expectantz de 1570. sage lediglich von König Fridrich dem II. und dem Hertzogen zu Gottorf/ daß unter ihnen der Senior, succediren solte. Wie nun der Herzog zu Plöen kein Descendens derselben/ also könne Er sich/ Ihres Seniorats auch nicht anmassen. pag. 31. 32.

Antwort. Eben darum/ weil das Käyserliche Diploma, wie es wol billich gesolt / nicht auff alle Hertzogen zu Holstein / mit expressen Nahmen gerichtet gewesen/ hat es ex identitate rationis, extendiret und declariret, auch also allerseits Hertzoge zu Holstein / copulativè und nicht subalternatim darin begriffen werden müssen. Ob nun wol J. F. D. zu Plöen/ als Senior totius Familiæ, ex solo Senioratu, die succession vor andern zu prætendiren, haben Sie doch nicht nöthig / auff solches fundament Sich zu grün-

gründen/weil Sie de jure communi, ob proximiorem gradum, darin Sie Sich befinden / ohne das zur succession, eintzig und allein/ ohne streit befugt sind. Hierauff haben Sie auch biß dato, Ihre action gestellet / und des Senioratûs niemahls anders/als nur obiter meldung gethan. Gegner wird ein anders nimmer erweisen / und ist offenbahr falsch/wann Er denen unwissenden einbildet / als gründeten Sich J.F.D. zu Plöen allein in senioratu, und dadurch suchet Ihrer Fürstl. Durchl. proximiorem gradum zu supprimiren. Eine grosse Schwachheit wäre diesseits/da man das beneficium Juris communis, ex proximiori gradu vor sich hat/dasselbe zuverlassen/ und die Zuflucht / ad Senioratum allein zu nehmen.

Recapitulatio. Das Fürstl. Hauß Plöen hätte eo ipso, daß es extensionem Expectantiæ de 1570. gesucht/ bekennet/ daß die Gottorffische Linie in possessione vel quasi der privativen Lehnsfähigkeit constituiret sey. Pag. 32.

Antwort. Eo ipso, daß das Fürstl. Hauß Plöen/extensionem des Käys. Diplomatis de 1570. begehret/und es zugleich auch auff Sich / nahmentlich dirigiret wissen wollen/hat es zur gnüge dargethan/daß es dem Fürstl. Hauß Gottorff/ keine privative Lehnsfähigkeit gestanden. wie dann auch sonsten / ex actis fast auff allen Blätern das contrarium zuersehen/ und so viele protestationes geschehen sind/daß man Holstein Gottorff durch aus keine privative Lehnsfähigkeit einraume/noch zustehe.

Recapitulatio. Diese Gottorfische possess bestärcke der Käyser / wann Er in ipso tenore extensionis saget/Es sey die Gottorfische Linie An. 1570. expectiviret, sub clausula niemand anders mehr zu investiren. pag. 32.

Antwort. Eo ipso, da der Käyser die extension des Expectantz-Brieffs/ auff die Fürstl. Sonderburgische Linie gegeben/ bezeuget Er / daß Holstein Gottorff kein privativ Recht de 1570. acquiriret gehabt/ anders hätte die extension in illa forma, & ad illum effectum, nicht gegeben werden können. Zu dem / ware das Käyserl. assertū de 1593. offenbahr verhanden: Daß Hertzog Johansen/ *per Pacta Familiæ*, eben so wol/ als allerseits Hertzogen võ Holstein/ das *Jus* der Oldenburgischen *Expectantz*, vorbehalten worden. Wordurch die declaration zur Gnüge gemacht/ daß der Keyser Anno 1570. an Holstein-Gottorff/ kein Jus privativum conferiret, auch zum præjuditz des dritten/ nicht conferiren können.

Recapitulatio. Es bestärcke der Käyser diese possess auch dadurch/ daß Er die expectantz de 1570. extendiret, ratio, quia quod non subsistit, non posset extendi. pag. 33.

Antwort. Alles dieses bestehet in mera & captiosa subtilitate verborum. Die extension kan wol leiden / daß das extensum seine Krafft behalten. Aber die Krafft extensi gibt vor Holstein-Gottorf kein jus privativum, sondern begreifft unà cum extensione, nur jura universæ famimiliæ communia.

Recapitulatio: Der Käyser bestärcke auch diese possess, in dem Er die gebetene extension, Anno 1638. sub illa conditione, so lange die Gottorfische Linie wärete / auff die Graffschaften keine prætension zu machen/ item An. 1642. salvo jure tertii ertheilet. pag. 33.

Antwort. Als Ihre Keyserl. Majest. Anno 1638. das Keyserl. Diploma, wegen der Oldenburgischen Succession, auff die Fürstl. Sonderburgische Linie ertheilet/

hat

hat Holstein-Gottorff/ es dahin practiciret, daß clausula quædam reservatoria, seines vermeintlichen Rechten hinein gerückt worden. So bald aber Holstein-Plöen dasselbe erfahren/ und darwieder seine Nothdurfft am Keys. Hofe eingebracht/ ist prævià causæ cognitione ein Keyserliches Conclusum erfolget/nemblich: **Weil Ihre Käs. Maj. die (von Holstein-Plöen) vorgebrachte Umstände uñ *Motiven*, für gantz erheblich/ auch dahero für billich befunden/daß der Fürstl. Sonderburgischen *Linie*, die *confirmation* der Oldenburgischen *Expectantz*, auff Maß und Weise/wie der Königl. und Gottorfische *Linien* geschehn/ohne anhang ertheilet werde. Als hätten Ihre Käyserl. Maj. auff eingelangten bessern Bericht der Sachen/angeregte *Confirmation*, mit auslassung obgehörter *clausul*, um zufertigen befohlen.** Welches auch so fort geschehn. Weil nun das jenige/ was disseits wieder die eingeschobene clausul des Gottorfischen vorzugs/in judicio für gantz erheblich/ für billig und als eine bessere Nachricht befunden worden/ so folget unumbgänglich/ daß das angemassete Gottorfische Recht/ gantz unerheblich/ unbillich und in einer falschen Nachricht bestehend/erfunden/ uñ also nothwendig cassiret worden. Gegner thäte besser/ solche Dinge mehr zu supprimiren/als anzuziehen. Dann/ es seine Sachen sehr graviret, wann der Leser auditâ alterâ parte wahr nimmet/ daß das jenige/ was als ein heiliger Beweiß allegiret, schon vorlängst in judicio für gantz unerheblich/ für unbillich und als eine falsche Nachricht declariret worden. Noch weniger kan die clausula salvo jure tertii, in dem Keyserl. Diplomate de 1642. an Holstein-Gottorff einig vorzugs Recht geben. Dann bekant/ daß selbige clausula kein Recht reserviret, wo solches vorher nicht erst erwiesen. Ziehet auch an

 sich

sich selbst/ ein grosses absurdum nach sich / daß das jenige/ was specificam & expressam reservationem, nicht hat behalten können/sondern in judicio formaliter cassiret und getödet worden / sol nachmahls sub clausula generali, tacitè noch haben sich verbergen und latitiren können. Quæ expressè sunt sublata, tacitè ampliùs adesse nequeunt.

Recapitulatio. Es bestärcke der Käyser auch diese possess, in dem Er einen nahmentlichen Unterscheid extentôdo mache/ zwischen der Anno 1570. expectivirten Gottorfische/ und der Sonderburgischen Linie, welche allererst ex postfacto, per extensionem ein Recht zuerlangen vermeinet/ dahero diese/ von Käyser selbst/ in einen Unterscheid gesetzte Linien, nicht müsten untereinander confundiret werden. pag. 33.

Antwort. Das Keyserl. Diploma vor das Fürstl. Hauß Plöen sagt: Käyser *Maximilian II.* habe 1570. dem Könige zu Dennemarck und Hertzogen Gottorfischer *Linie*, aus gewissen beweglichen Ursachen (nemlich des angegebenen agnation-Rechts/) eine *Expectantz* und Zusagung mitgetheilet die Graffschafften Ihnen/ *casu eveniente*, zu reichen und verleihen. Und nun hierauff den Käyser der Hertzog zu Plöen vor Sich/ seine Gebrüder u. Vettern gebeten / solchen *Expectantz*-Brieff/ auf Maß und Weise/ wie Er dem König und Hertzogen Gottorfischer *Linie* gegeben/ auch auff den Hertzog zu Plöen/ samt dessen *respect*: Brüder und Vettern/ Sonderburgisch n *Linie* zu *extendiren* und zu erstrecken/ So habe der Käyser mit wolbedachten Muth/ guten Rath/ und rechten wissen/ obberührte *Expectantz* und Antwartung über die Graffschafften / auff vorgedachten Hertzogen

zu

zu Plöen/dessen *resp.* Brüder und Vettern/ als Römischer Käyser *extendiret* und erstrecket. Wer kan nun hieraus absehn/ daß die Worte Gottorfischer oder Sonderburgischer Linie, eine so gefährliche consequentz machen/ dem einem sein Recht nehmen/ und dem andern hingegen/ über die Gebühr etwas geben sollen? Was ist gewöhnlicher/ als einerley Familie zu desto besser Nachricht/ in verschiedenen Linien zu nennen? Vielmehr und mit besseren fug/ kan man disseits sagen/ weil hochgedachte Hertzoge Sonderburgischer Linie, sich vor eine Linie zu denen Graffschafften mit angegeben/ auch von dem Keyser unter dem Nahmen sothaner Linie, zugelassen/ und Ihnen die gebetene Successions-Versicherung gegeben/ daß Sie respectu der Graffschafften vor keine extraneos, sondern wahre Agnatos, die mit denen andern Linien gleiche jura gehabt/ gehalten worden. Linea siquidem est collectio personarum, ab eodem stipite (*seu primo acquirente*) descendentium gradus continens. *Besold. thes. pract. lit. L. n. 66. fol. 598.* Der contextus extensionis stimmet diesen mercklich bey/ wann Er saget/ daß die Anno 1570. auff die Gottorfische Linie gegebene expectantz, **auch** auff die Sonderburgische zu extendiren gebeten/ und in illa forma, von dem Keyser gewilliget worden. Da dann die vocala **auch**/ vor allerseits Linien, ein gleiches Recht inferiret/ und eine mit der andern im gleichē Zustand setzet. *in terminis Besold. cons. 258. n. 68. part. 6. & in thes. pract. lit. A. n. 98 fol. 56.* Es komt hierzu die clausula/ daß die extension **auff Maß und Weise**/ wie Anno 1570. der König und Herzog zu Gottorff expectivirt oder versichert wäre/ gebeten und verwilliget/ & consequenter zwischen denen Linien, ein so gefährlicher Unterscheid nicht gemacht/ sondern Sie allerseits von gleichem Recht gehalten worden.

Reca-

Recapitulatio: Dieses werde noch mehr dadurch bestärcket/ daß keine extension das extensum könne aboliren, sondern die extension allemahl salvâ extensi substantiâ verstanden werden müsse. pag. 34.

Antwort. Die extension hat hier nicht nöthig gehabt das extensum zu aboliren / sondern beydes / ist nur einerley Rechts zu seyn/ declariret worden. Daß aber nachgehends/ die in extensione benahmete Person vor denē andern/ so in extenso benennet warē/ den Vorzug bekomen/ ist in casu succesionis, durch das nähere Geblüt/ vermöge aller gemeinen Rechte / auch ohne das Diploma Expectantiæ, geschehen.

Recapitulatio. Darumb stehe ausser Bezweiflung / daß nach dem Einhalt der Expectantz de 1570. der Senior zu succediren &c. pag. 34.

Antwort. Status causæ ist hier nicht/ daß Senior Familiæ in denen Graffschafften succediren soll / dann die Lehnsfolger sind nicht in pari gradu gestanden / daß unter Ihnen der Seniorat hätte können statt haben. Sondern der proximior gradu (als Ihre Fürstl. Durchl. zu Plön) haben secundum omnia jura, vor allen andern den Vorzug. Darum was hier de Senioris succesione discurriret wird/ extra terminos ist / und keiner Antwort bedarff. Ausser diesem/ wan je die Succesion, inter pares gradu, hätte ex senioratu geschehen sollen/ und das Fürstl. Plönische Succesions-Recht/ ex proximiori gradu nicht gewesen/ könten doch J. F. D. zu Gottorf/ eben wenig zur Succesion gelangen/ weil auf Ihrer Person/ der Seniorat nicht gestanden/ sondern Sie vielmehr / fast das geringste Alter / unter allē Lehnsfolgern/ existente casu succesionis, gehabt. Dahero alles / was Gegner de succesione Senioris, ex Diplomate

Impe-

Imperatoris de 1570. operosè anführt/ eine eitle dispute ist/ welche Jhm nicht angehet/ noch zu Nutzen komt: weil Sein gnädigster Herr/ eben so wenig ex senioratu, als ex proximiori gradu, einen Anspruch auff die Graffschafften machē kan / sondern mit Gottes disposition zu frieden seyn muß/ die weder proximiorem gradum, noch senioratum auff Ihrer Fürstl. Durchl. Person hat kommen lassen.

Recapitulatio: Es sey Rechtens / si beneficium duobus sit concessum, quòd prior id debeat obtinere. pag. 34. 35.

Antwort. In privilegiis de novo concessis, nec tamen in omnibus, hätte es eintziger massen seine Wege. Aber in renovatione vel confirmatione privilegiorum, seu juris antiqui falliret diese Regel. Wan J. F. D. zu Plöen die Unkosten sparen/ und das Keyserl. Diploma, gar nicht auff sich richten lassen wollen / würden Sie nichts desto minder/ zur Succession capabel seyn. *quippe notorii juris est*, quòd renovatio vel confirmatio, (quæ hîc facta est,) nil novi det; sed saltem quod invenit, pro meliori securitate declaret.

Recapitulatio: So bald der letzte Herr Graff gestorben/ legete die clausula privativa, dem Königl. und Fürstl. Gottorfischen Hause/ eben in solcher Form/ die Lehnsfähigkeit bey/ cum exclusione des Fürstl. Hauses Plön/ als wäre der Herr Graff anno 1570. oder sonsten lange vor der geschehenen extension gestorben &c. pag. 35.

Antwort. Wann auch die extension nimmer geschehen/ hätte doch dem Fürstl. Hauß Plöen / sein Agnations-Recht ex pactis Majorum, nicht genommen werden können. Solches hatte Keyser Rudolff II. schon anno 1593. und also lange vor der extension attestiret, nemblich:

Daß Herzog Johansen) *per pacta Familiæ* eben so wol/ als allerseits Herzogen von Holstein / das *Jus* der Oldenburgischen *Expectantz* vorbehalten worden. Ausser dem/ wann gleich Herzog Johansens Nachkom̃en/ sothane Jura nicht gehabt/ möchte doch/ als der letzte Herr Graff gestorben/ J. F. D. zu Gottorff/ an den Grafschafften keine Forderung/ ex Diplomate de 1570. gebühren. Et quidem ex manifestissima ratione: weil J. Kön. M. König Fridrich der III. zu Dennemarck ꝛc. glorwürdigster Gedächtnüs/ als an Jahren viel älter/ respectu Holstein-Gottorff seniorem repræsentiret / und zur Lehnsfolge allein/ wären berechtiget gewesen. Ist also alles/ was Gegner pro senioratu disputiret, eine lautere exceptio de jure Tertii, die Er/ als den sie nicht betrifft / zu vertheidigen keine Ursach hat.

Recapitulatio. Es sey aus denen Lehn-Rechten bekant/ daß Holstein-Gottorf vacuam possessionem Comitatuum impunè occupiren können/ weil das Keys. Versprechen de 1570. da gewesen/ niemand mehr zu investiren. pag. 35.

Antwort. Was die Lehn-Rechten de apprehensione possessionis feudi statuiren, hat in dem Fall seine statt/ wan der apprehendens ausser Streit darzu befugt ist/ und keine contradiction hat/ nicht aber/ wan Er andere näher-berechtigte verdringen wil. Dann solchen Fals sagen die Rechte in contrarium: Man solle niemand andern/ das seine ohne Ursach nehmen. Holstein-Gottorf hat wohl gewust/ daß mehre/ von Hertzog Johansen herstammende Agnati, zu denen Grafschafften gehöret. Des Keysers declaration war auch vor Sie verhanden/ daß Ihnen / per Pacta Familiæ eben so wohl/ als allerseits Herzogen von Holstein/

das

das Jus der Oldenburgischen Expectantz reserviret worden. Es war Ihnen auch die Keyserl. Versicherung/ auff Maß und Weise/ als Sie Holstein Gottorff selbst gehabt/ gegeben. J. F. D. zu Gottorff Groß-Herr Vater/ hatte selbst sein Bekäntnis hinterlassen/ daß hochgemelter Herzog Johans/ mit Ihme in pari gradu, und zu denen Grafschafften gleich nahe berechtiget / auch ratione senii ætatis zu præferiren gewesen. Er hatte/ um Ihm richtig unter Augen zu gehen/ und dasjenige/ worzu Hertzog Johans/ Rechts wegen befugt war/ Ihm gerne zu gönnen/ geschehen lassen/ daß Er Sich in den Expectantz-Brieff mit setzen liesse. (alles laut Beylagen lit. U. Bb. und Y.) Diesem nach / wäre die höchste Billigkeit gewesen/ bey erledigung der Graffschafften/ derselben possesion, Hertzog Johansen Nachkommen/ die ob proximiorem gradum den Vorzug gehabt / nicht zu entziehen. Holstein Gottorff hat auch die darunter geschehene gewaltsame Attentata, mit dem Käyserl. Diplomate de 1570. im geringsten nicht zubescheinigen / weil dasselbe nur dem proximiori oder Seniori ein Recht gibt / & consequenter Ihre Fürstl. Durchl. zu Gottorff/ dero beyde obbesagte qualiteten notoriè ermanglet/ ausser alles Recht uñ prætension setzet.

Recapitulatio. Umb so viel mehr / hätte mit dem letzt abgelebten Herrn Graffen / ein constitutum possessorium können errichtet/ und die würckliche possess, noch bey seinem Leben acquiriret werden. Darümb wiederrechtlich seyn würde/ die legitimos possessores zu depossidiren. p. 34.

Antwort. Gegner nimt allhier sein letztes Argument à possessione, qua nemo privari debeat. Aber man mag mit *Grotio* wol sagen: Possessionem habet, jus nō habet, *lib. 2. de J. B. & P. cap. 16. n. 18.* dergleichen notoriè vitiosa

 tiosa

tiosa possessio, in Rechten gantz keine manutenentz findet. *Cotbman, cons. 36. n. 22. vol. 1.* Gegner beliebe zu lesen / was *Gailus in terminis præsentis causæ*, schreibet: Culpantur rapaces hæredes, qui callidè & occultè, extremum exhalantis animæ spiritum, cupidè expectant, ut cæteros Cohæredes, quos ordo successionis ex æquo (*vel præ aliis*) contingit, absentes vel ignorantes, præventione quadam antiquæ possessionis antevertant. Quorum anticipata possessio, cùm sit violenta, clandestina & initiò vitiosa, non debet effectum juris operari. *de arrest. cap. 1. n. 22.*

Günstiger lieber Leser. Nachdem der Autor der so genanten kurtzgefasseten Recapitulation, die Oldenburg- und Delmenhorstische vermeintlichen Successions Jura des Fürstl. Hauses Holstein-Gottorff/ kürtzlich tractiret gehabt/ hat man auff ebenmässige kurtze Weise / Jhn beantworten wollen. Nachdem aber vielleicht/ bey einem und andern Leser / eine Begierde sich möchte finden / üm noch mehre dergleichen rationes, wann Sie vor Holstein Gottorff auffzubringen / zu wissen/ auch die disseitige Antwort darüber zu hören/ und dann die bißherige publicirte gegentheilige Scripta , fast ausser aller Ordnung/ und gar weitläufftig sind / daß dem Leser sehr beschwerlich fället / bey habender andern occupation, die rationes pro & contra , und wie ein oder anders Argument seine connexion hat / anzumercken : So hat man disseits die Mühe genommen / und alle bißher/ von Seiten Holstein-Gottorff/ eingebrachte Rationes & Argumenta, aus denen Actis und publicirten Schrifften / fideliter extrahiret, Sie in einem contextu vorgestellet / und so dann eine ausführliche Antwort vor Holstein-Plöen / bey jedwedẽ angehänget. Dieses Scriptum wird tituliret: **Ausführliche REFUTATION des jenigen/ so von Seiten des Fürstl. Hauses Holstein-Gottorff/** *in puncto* **Oldenburg- und Delmenhorstischer** *Succession* , *contra* **das Fürstl. Hauß Holstein-Plöen / bißher eingebracht worden.** Der günstige Leser/ wird gebeten selbiges Sich recommandirt seyn zu lassen/ und den rechten Zustand die-

ser Streitigkeit/daraus wahr zunehmen. Es sol aber diese Schrifft/extra ordinem der andern/ bißhero gewechselten Schrifften/ als gleichsam derselben Extract seyn/ und die Ordnung in denen andern/ bißhieher publicirten, nicht brechen.

Nachricht wegen der Beylagen.

Nachdem alle hierzu gehörige Beylagen / in denen vorigen/in dieser Sache ausgegangenen Schrifften zubefinden / als hat man Sie nicht nöthig erachtet/ auffs neue hier wieder andrucken zu lassen/und wird der günstige Leser/Sie nachfolgender weise auffzuschlagen wissen.

Lit. A. Ist eine Obligation auf 40000. fl. so König Christian I. anno 1460. seinen beeden Brüdern/den Graffen zu Oldenburg gegeben. Ist unter den Beylagen der Gottorfischen Actenmässigen Ursachen/sub Lit. EE. und in der Gottorfischen Recapitulation, sub lit. E. zufinden.

Lit. B. Ist Christiani I. Cession, darin Er sein Antheil der Graffschafften/an. 1454. dem Bruder Graff Gerharten übergeben. Ist unter den Beylagen in der Gottorfischen Informatione Juris & Facti sub lit. C. In den Actenmäßigen Ursachen/ sub lit. QQ. und in der Recapitulation sub lit. U. zu finden.

Lit. C. Ist Christiani I. anderwertige Cession de 1458. auff beede Brüder gestellet/ und in den Gottorfischen Actenmäß. Ursachen/ sub lit. RR. und in der Recapitulation sub lit. VV. zufinden.

Lit. E. Ist ein Revers, welchen die Graffen an. 1460. König Christiano I. gegeben/ und in der Gottorfischen Informatione Jur. & Fact. sub lit. D. in den Actenmäß. Ursachen/ sub lit. DD. und in der Recapitulation sub lit. D. zufinden.

Lit. F. Ist Keysers Caroli V. Lehnbrieff über die Graffschafften de anno 1531. und in der Plöenischen wahren Vorstellung sub num. XVIII. item in der Gottorfischen Inform. Jur. & Fact. sub lit. E. in den Actenmäß. Ursachen/sub lit. YY. und in der Recapitulation sub lit. S. zufinden.

Lit. H. Ist ein schriftlich-und mündlicher Vortrag der Königl. Dennemärckischen und Fürstl. Gottorfischen Gesanden/an den Käyser/ an. 1565. und in der Plöenischen wahren Vorstellung/ unter den Beylagen sub num. XXI. zufinden.

Lit. L. Ist der Keyserl. Expectantz-oder Versicherungs-Brief/ über succession der Graffschafften/welchen Holstein-Gottorff an. 1570. auff einseitiges Gesuch erhalten. Ist in copia zufinden in der Plöenischẽ wahren Vorstellung / sub num. IX. item in den Gottorff. Actenmäß. Ursachen/sub lit. ZZ. und in der Recapitulation sub lit. T.

Lit. N. Ist ein Schreiben Graf Johan XVI. de dato 1575. und in der Plöenischen wahren Vorstellung / sub num. XVII. und in den Gottorfisch. Actenmäß. Ursachen/sub lit. MMM. zufinden.

Lit. Q. Ist Königs Friderici II. Befehl de 1582. an Seine Gesande an den Keyser/dahin zusehen/daß sein Bruder / Hertzog Johan zu Holstein-Sonderburg ebenmässig wegen der Graffschafften versichert werde. Ist in der Plöenischen wahren Vorstellung/unter den Beylage sub num. X. und in den Gottorfischen Actenmäßigen Ursachen / sub lit. ZZZ. zufinden.

Lit. R. Ist ein schriftlich- und mündlicher Vortrag der Königl. Dennemärckischen und Fürstl. Gottorfischen Gesanden an den Keyser/ in anno 1582. und in der Plöenischen wahren Vorstellung / sub num. XIX. zufinden. Notetur, daß daselbst/die Worte Erbe und Lehen/ per errorem Typographicum so gesetzt/und an statt dessen Erblehen stehen sol/welches der günstige Leser corrigiren wird.

Lit. T. Ist Keysers Rudolfi II. Monitorium de anno 1590. an den Hertzogen zu Holstein-Gottorff / Hertzog Johansen zu Sonderburg / in seinem Oldenburgischen Successions-Rechte keine Beschwerde zu machen. Ist in der Plöenischen wahren Vorstellung / sub num. XI. zufinden.

Lit. U. Ist Keysers Rudolfi II. anderwertiges Monitorium, in eadem causa, an den Hertzogen zu Holstein-Gottorf/de dato 2. Aug. 1593. und in der Plöenischen wahren Vorstellung / sub num. XII. zufinden.

Lit. Y. Ist Hertzog Joh. Adolffs zu Gottorf Schreiben de dato 17. Jul. 1598. an Hertzog Johan zu Sonderburg/und in der Plöenischen wahren Vorstellung/ sub num. XV. zufinden.

Lit. BB. Ist der Keyserliche Expectantz- oder Versicherungs-Brieff über die Succession der Graffschafften / vor das Fürstl. Hauß Plöen / und in der Plöenischen wahren Vorstellung/sub num. IX. zufinden.

Anmer-

Anmerckungen über die falsche / in der so genanten kurtzgefasten Recapitulation, enthaltene Relation, von dem jenigen/ so unlängst zu Kopenhagen / bey dem/ zwischen Ihr. Kön. Maj. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. und Ihr. Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen/ getroffenen Vergleich/ pasiret seyn soll.

NAch dem zu gütlicher Hinlegung des Oldenburg- und Delmenhorstischen Succession-Streits verschiedene Handlungen gepflogen / auch solche nur noch neulichst/ vor etlichen Monaten / zu Kopenhagen reassumiret worden/ ist es endlich durch GOttes Gnade dahin gediehen / daß alles dasjenige/ was zwischen höchstgedachter J. Königl. Majest. und J. F. D. zu Holstein Plöen / in diesen und andern passibus, biß anhero irrig gewesen/ in der Güte vergliechen worden. An Seiten J. F. D. zu Holstein - Gottorff aber/ ob sie gleich bey obgedachter Handlung Persönlich/ neben etlichen dero vorneimbsten Räthen gewesen / hat sichs leyder zu dergleichen gütlichen Ende nicht fügen wollen/ und ist die gantze Sache mit Ihro/ in den Lauff Rechtens geblieben. Was nun insgemein grossen Potentaten wiederfähret / daß sie Sich in ihren Actionen, offt von einer pasionirten Feder/

müssen zur ungebühr syndiciren lassen / dasselbe ist auch in gegenwärtigem Fall / Ihr. Kön. Majest. zu Dennemarck ꝛc. begegnet. Denn / an statt / daß Sr. Königl. Majest. ein ewiger Ruhm solte zugeschrieben werden / weil Sie des Hochfürstl. gesamt-Hauses Holstein innerliche Ruhe und gutes Verständnis zu restabiliren gesuchet / findet sich eine gewisse Person / welche zu præjuditz Ihr. Königl. Majest. eine gantz unbegründete Erzehlung / von denjenigen / so bey der neulichst zu Kopenhagen vorgewesenen Handlung soll vorgangen seyn / in die Welt öffentlich auszustreuē sich nicht gescheuet hat. Damit aber die wahre Beschaffenheit dem günstigen Leser kund werde / soll selbige Relation von Punct zu Punct durchsehen / und die Gebühr bey einē jeden annotiret werden. Erstlich wird erzehlet:

Es hätten sich die Könige zu Dennemarck mit dem Hause Gottorff Anno 1646. 1648. und 1661. erblich verbunden / æqualiter in die Graffschafften zu succediren, und solche in zwey gleiche Theil zu repartiren, auch wenn frembde Herrschafften in die Graffschafften sich eintringen / und durch einige prætension ichtwas davon abreissen wolten / einander zu assistiren, biß dasselbe Stück hinwieder errungen / und den Corporibus der Graffschafften einverleibet. apponit Extractum pactorum.

Annotatio : Was Gegner an diesen und andern Orten zu seinem behuef erzehlet / sol alles ohne præjuditz des Fürstl. Hauses Holstein Plöen geschehen seyn / und hier bloß gewiesen werden / wie Gegner das Factum zuverstellen sich bemühet. Protestatione hac, semel pro semper factâ, beliebe der Leser zu wissen / daß zwischen Ihr. Kön. Maj. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. und Ihr. Fürstl. Durchl. zu Gottorff / an. 1646. eine Verabredung geschehn: Wann

nach

nach Gottes Willen die Graffen zu Oldenburg/ ohne Lehns-Erben ableiben/ auch Sie (der König und Hertzog zu Gottorff) mit denen Graffschafften hinwieder von Ihr. Käyß. Maj. belehnt würden/ daß alsdann Sie (beyde) ohne einzigen *respect* des *Senioratus* oder *Majoratus* (welcher 1570. in denen Graffschafften von Ihr. Käys. Majest. eventualiter constituiret) anders nicht/ als *æquis partibus, in stirpes succediren*, und die Graffschafften in zwey gleiche *portiones* abtheilen solten uñ wolten. Daferne sichs auch zutrüge/ daß frembde Herrschafften in die Graffschafften sich eintringen/ und ichtwas davon abreissen wolten/ auf den Fall wolten Sie schuldig seyn/ einer dem andern zu *assistiren*, biß daß selbige Stücke hinwieder errungen. Dieses pactum ist Anno 1648. von Wort zu Wort / Anno 1661. aber/ in dem/ zwischen Ihr. Kön. Majest. zu Dennemarck/ mit Ihr. Fürstl. Durchl. zu Gottorff getroffenen recess, art. 9. nur per verba generalia renoviret worden. Dieses nun ist das Verbündnis davon Gegner sagt / und sich darauff beziehet. Aber wann man die Sache recht besiehet/ und ex jure sich erinnert/ quòd Contractus conditionalis non valeat, nisi existente conditione. *Rol. à Valle Cons. 58. n. 14. lib. 3.* Et quòd omnis dispositio conditionaliter facta, deficiente conditione habeatur, ac si nunquam facta fuisset. *Honded, cons. 78. num. 25. vol. 1. Consil. Marpurg. 20. num. 51. vol. 1.* So verlieren alle diese pacta ihren effect. Dann/ sie sind bloß conditionaliter, und mit diesem Bedinge gemacht/ wann Ihre Kön. Maj. zu Dennemarck etc. und J. F. D. zu Gottorf/ nach Abgang der Grafen / hinwieder mit denen Grafschafften von Ihrer Keyserl. Maj. belehnt würden. Diese præsupponirte condition ist nicht erfolget: J. F. D. zu Gottorff/ können auch/ wie Sie wohl billich thun müsten/

Contrac conditi non vale deficien condit.

wann in illius favorem der Seniorat solte aufgehaben seyn/ diese condition der Keyserl. Belehnung nicht præstiren: darümb haben die pacta auch keine Krafft / und können J. F. D. zu Gottorff daraus nichts prætendiren: & consequenter haben sie den geringsten Fug nicht / rebus sic stantibus der Graffschafften sich anzumassen. Dann / positô casu, daß das Holstein-Plöenische Succesions-Recht ex proximiori gradu nicht wäre/ würden Ihre Fürstl. Durchl. zu Gottorf doch von Ihr. Kön. Maj. zu Dennemarck rc. Friderico III. propter Senioratum, von der Succesion ausgeschlossen: & pro tollendo illo Senioratu, können angezogene pacta nicht helffen / weil sie expresse mit condition reden / nemlich: **Wann die Keyserl. Belehnung erfolgete / daß alsdann** (und nicht eher / *Wehner. Observ. lit. A.*) **der** *Seniorat* **solte auffgehaben seyn/ und Gottorff zu gleicher** *portion* **zugelassen werden.** Nam dicto **alsdann** restringit dispositionem ad illud tempus, à quo ea incipere debet, nempe quando conditio præcedens priùs facta est completa. *Bes old. thes. pract. lit. A. num. 45.* & non verificatur, vel locum habet, nisi anteà conditio, in forma specifica, sit impleta. *Boër, decis. 38. n. 43.* Unterdessen ist es Ihrer Kön. Maj. blosse Gütigkeit gewesen/ daß sie bißhero/ in Hoffnung / es würde Holstein Gottorfischer Seite / die mehrgemelte condition der Keyserl. Belehnung/ laut der stets gemachten grossen promessen, endlich noch præstiret werden / Ihre Fürstliche Durchl. zu Gottorff / in tantum an denen Graffschafften participiren lassen. Aber was solcher gestalt / interims weise/ und aus Güte geschehen / muß nicht in perpetuũ oder zu einer Schuldigkeit gerechnet werden. Sintemahl Ihre Königl. Maj. angezogener Ursachen halber / freye Hand haben/ und befugt seyn/ dem Senioratui zu inhæriren. Daß die ermanglende condition der Keys. Belehnung / diese pa-

cta ungültig mache/ hat Gegner selbst gesehen und gewust/ dahero er solche condition in relatione verschwiegen / auch da er das pactum unter denen Beylagen mit angetrückt/ mehrbesagte condition ausgelassen / unnd den Leser glauben zu machen/ als wären die pacta purè, und nicht conditionaliter auffgerichtet ; welches gleichwohl/ bey grosser Potentaten affairen, da man bonâ fide agiren solte / ein unziemlicher modus procedendi ist. Ausser diesem allen / wañ gleich illa conditio Cæsareæ Investituræ, in pactis nicht præsupponiret, und die æqualis divisio Comitatuum purè verabredet worden wäre / möchte es doch von keinen Kräfften seyn. Dann es ermanglet die Keyserliche Confirmation, ohne welche desfalls nichts mit Bestand hatt können geschlossen werden. Zumahl *notorii juris* ist / quòd nulla conventio Vasallorum in feudis Imperii valeat, nisi accedente Confirmatione & Consensu Imperatoris. *Item:* quòd etiã introducendæ primogenituræ, ejusmodi Cæsarea Confirmatio necessaria sit. *Springsf. de appen. c. 5. n. 59.* Si ergò primogenitura non potest absque Imperatoris Confirmatione constitui, cùm tamen ad conservationẽ feudi tendat, & sanctioni juris feudalis conformis sit, (*Besold. cons. 148. n. 2. vol. 4.*) so wird ümb so viel weniger ein pactum ohne Keys. Confirmation bestehen können / welches in contrarium zu Trennung und Zerstückung der Reichs Lehn-Güter gemacht wird/ und den schon eingeführten Senioriat (qui propter bona, in uno corpore conservanda, eundem cum primogenitura finem habet. *Springsf. d. cap. n. 59.*) der vorigen Keyserlichen Verordnung zu wieder cassiren wil. Daß dieses wahr sey/ und Ihre Keys. Maj. diesen pactis keinen effect gestatten / kan Gegner augenscheinlich ersehen / aus dem Keys. Mandato, so noch neulichst sub dato Wien den 27. Aug. 1671. an J. F. D. zu Gottorff abgangen/ per expressa verba:

Wir befehlen Dr. L./daß Sie Sich aller Theilung der Grafschafften gäntzlich enthalte/uñ sich desfals mit niemand in einige Handlung oder *contract* nicht einlasse. Und damit solchem Befehl desto gewisser nachgelebet werde/geben Ihre Keys. Maj. sub eodem dato auch Ihrer Königl. Majestät zu Dennemarck ꝛc. hiervon Nachricht/ per verba: **Wir haben des Herzogen zu Holstein Gottorff Ld. befohlen/daß Selbige Sich der Theilung der Grafschafften gäntzlich enthalte/ uñ also *pentende lite* nichts *innovire* ꝛc. Welches Wir E. Ld. zu dem Ende erinnern wollen/daß Sie auch ihres Orts keiner Theilung *deferiren* / noch statt thun/ sondern dieselbe vielmehr verhüten wolle/damit also *lite pendente* nichts *innoviret* werde ꝛc.** Wie nun angezogener Ursachen halber/das allegirte pactum in dem einem puncto, ratione der gleichen Theilung von Unkräfften ist / also kan es auch in reliquo passu, die gemeine Assistentz betreffend / nichts würcken. Dann eines folget aus dem andern. Zugeschweigen / daß die in pacto verabredete Assistentz, nicht zu dem Ende / wie sie etwa Gegner deuten wil/sondern nur **wieder frembde Herrschafften** / versprochen worden. Selbiger terminus quadriret gantz nicht auff J. Fürstl. Durchl. zu Holstein-Plöen/als die kein Extraneus, uñ keine frembde Herrschaft/ sondern ein Agnat sind/wie solches vorhero aus eignẽ Fürstlichen Gottorfischen Geständnüß erwiesen. So ist auch die Assistentz nur auff den Fall verabredet / wenn einige Stücke/von den Graffschafften abzureissen/solte gesuchet werden. Holstein-Plöen aber prætendiret weder ein noch das andere Stück/sondern das gantze Corpus der Graffschafften. Ferner ist die Assistentz nur wieder die Gewalt/oder das jenige/so de facto geschicht versprochen/nemlich

lich: wenn eine frembde Herrschaft sich eintringen/ und ichtwas abreissen wolte/ auff den Fall (sunt expressa verba) sollen Sie schuldig seyn zu assistiren, biß daß selbige Stück hinwieder errungen. Dieses alles bedeutet tàm passivè, quàm activè lauter Gewalt / & meram violentiam. Aber ein solcher Casus ist in den Grafschafften noch nicht vorgefallen. Wenn Holstein-Plöen contra Hollstein-Gottorff agiret, geschicht solches nicht de facto, oder mit Gewalt/ sondern per viam Juris. Holstein-Gottorff kan darwieder auch keine violentam defensionẽ gebrauchen/ sondern muß dem Recht seinen Lauff lassen. Noch ferner ist bekant/ daß bey allen versprochenen Hülffen oder Assistentien præsupponiret wird / solche nicht eher zu leisten/ als wan der Fæderatus entweder Recht oder Güte leyden / der Gegentheil aber sich darzu nicht verstehen will/ sondern alles bloß auff die Gewalt setzet. Nun ist das jenige/ was zwischen Holstein-Plöen und Holstein-Gottorff bißhero passiret, in gantz contrariis terminis. Plöen erbeut sich zu Rechte; Gottorff entziehet sich dem Rechte. Plöen hätte vormahls eine zulängliche Güte angenom̃en; Gottorff hat die Güte nim̃er zulänglich machen wollen. In quo casu, als in einer unbillichen Sache/ Gottorff von niemand eine Assistentz mit Fug zu prætendiren, oder eine Alliance zu imploriren hat. Nam fœdera ad conservandã & promovendam, non ad impediendam aut opprimendã justitiam fiunt. Aliàs essent vincula iniquitatis. Letzlich ist unverborgen / daß diese versprochene Assistentz nur wieder Bremen und Münster angesehen gewesen / welche als frembde Herrschafften / vormahls gesuchet in die Graffschafften einzudringen / und durch einige prætension ichtwas (nemblich Delmenhorst) davon abzureissen. Aber selbige prætensiones sind allbereit/ theils mit Rechte/ theils

durch

durch den letzten Nordischen Friede gehoben. Cessiret demnach alles was Holstein-Gottorff/ so wol von der Succession zu gleichen theilen/ als von der mutuellen Assistentz rühmet: weil die pacta, conditione non purificatâ & Cæsareo Consensu deficiente, keinen effect habē/ auch ohne dem/ in specie die Hülffe planè extra terminos prætendiret, & contra naturam pactorum, quæ stricti juris sunt, de casu ad casum, & de persona ad personam extendiret wird.

Gegner ferner: Jn krafft dieses pacti, wäre das Königl. und Fürstl. Gottorfische Hauß ratione der Grafschafften bißhero in communione.

Annotatio. Nicht krafft Pacti: Dann dasselbe ist ob rationes antè allegatas, von unkräfften. Jhrer Königl. Majest. lautere Gütigkeit ist es demnach gewesen / wann Sie bißhero gelittē/ daß Holstein-Gottorf Sich der Graffschafften mit angenommen / als welches sonsten weder ex proximiori gradu, noch ex Senioratu darzu befugt gewesen.

Gegner ferner: Und hätten das Königl. und Fürstl. Gottorfische Hauß sociis Consiliis am Käyserl. Hofe/ und bey den Keyserl. Commissionen, und anderweit die Nothdurfft beachtet/ gegen den Hertzog zu Plöen/ welcher als von der Königl. Linie abstammend/ wieder Gottorff/ als die andere Linie, dessen jura sive activa & passiva, Jhn nichts angiengen/ nichts zu prætendiren/ gestalt der Keyser in der Expectantz anno 1638. des Hauses Gottorff habende jura excipiret.

Annotatio. Zu verwundern ist/ daß Gegner die socia Consilia so hoch magrühmen. Selbst Jhre Fürstl. Durchl. zu Gottorff wiedersprechenes noch neulich / wann Sie in einem Schreiben de dato 5. Aug. 1671. an Jhre Königliche

Maje-

Maj. zu Dennemarck sich gleichsam beklagen: Daß die Königliche *Ministri* in dem *Processu* mit denen Fürstlichen Gottorfischen/ nicht hätten heben noch legen wollen. Welches soll man nun am ersten glauben/ dem/ was Gegner sagt/ oder dem/ was J. F. D. zu Gottorf anderwerts bezeugen? Das Fürstl. Schreiben wird wohl den meisten Glauben meritiren: bevorab bey denen/ die da wissen/ wie es in dieser Successions-Streitigkeit zugangen/ neulich/ daß dasjenige/ so darinn passiret/ mit nichten sociis Consiliis allezeit geschehe/ sondern meistens von Fürstlicher Gottorfischer Seite hergerühret/ und ins Werck gerichtet/ auch wohl eher gantze Scripta durch den Truck publiciret/ und Ihrer Königl. Majest. Nahmen darauff gesetzet worden/ ohne daß man es Königlichen Theils vorher gewust/ oder approbiret. Ob sonsten J. F. D. zu Holstein-Plöen/ in dieser Successions-Sache/ wieder Holstein-Gottorff/ nichts zu prætendiren/ wird sich am Ende und nechst künfftig/ bey der Keyserl. Sentenz ausweisen. Wegen des Reservati, so der Keyser 1638. vor Gottorff soll gemachet haben/ ist schon anderwerts in diesem Scripto ausführlicher Bericht geschehen/ und der Ungrund des Gegenerischen Behelffs gewiesen worden. Was andere Jura activa & passiva betrifft/ die Holstein-Gottorff privativè zu stehen/ derer hat man sich Fürstlicher Plönischer Seite nimer angemasset: man begehrt aber vice versâ, daß Fürstl. Gottorfischer Seite desgleichen auch geschehe.

Gegner ferner: Biß Hertzog Johann Adolph zu Holstein Plön/ sich auff Kopenhagen begeben/ und Ihr. Königl. Majest. particulir-tractaten, wegen der Graffschafften offeriret/ dadurch veranlasset worden/ daß der Hertzog zu Holstein-Gottorff auch Persönlich nach Kopenhagen gangen/ der Intention, durch seine præsentz,

 den

den Oldenburgischen Succeßions-punct gütlich zu fassen.

ANnotatio. Daß man Ihrer Königl. Majest. zu Ehren/ Holstein-Plönischer Seite/ neue Vorschläge zur Güte gethan/ kan Gegener nicht unbilligen. Und ob wohl J. Königl. Majest. solche so fort hätten in Handlung ziehen können/ haben Sie doch deswegen angestanden/ und dabey nichts thun wollen/ biß Holstein-Plön sich erkläret/ daß es mit Holstein-Gottorff zu gleich tractiren wolte. Darauff haben Ihre Königl. Majest. also fort/ Ihrer Fürstl. Durchl. dem Hertzoge zu Gottorff hiervon notification gethan/ und Ihro anheim gestellet/ ob Sie einige dero Räthe/ zu solcher Handlung nach Kopenhagen schicken wolten. J. F. D. haben aber eigenhändig geantwortet/ daß Sie selbsten in Person sich ehistes des Orts einfinden wolten.

Gegner ferner: Massen auch die Kön. Ministri mit den Gottorfischen Räthen/ über dem Hauptwerck/ hergebrachten vertrauen nach/ anfänglich conferiret, und den Fürstl. Plönischen Deputirten, nomine communi, den Vortrag eröffnet/ geantwortet/ uñ temperamenta ins Mittel gebracht.

ANnotatio: Gegner muß selbst bekennen/ als des Hertzogen zu Holstein-Gottorff Fürstl. Durchl. nach Kopenhagen kommen/ daß sich Ihre Königl. Majest. derselbẽ interesse, wie Ihr eignes angelegen seyn lassen/ und dahero die Handlung gesamter Hand eiferig treiben/ auch Ihrer Fürstl. Durchl. oder dero mitgehabten Räthen/ jeder Zeit geheime Nachricht geben lassen/ was etwa an Königl. Seite resolviret, oder in Vorschlage gewesen. Solches wolgemeinte Vertrauen solte man erkennet/ der Königl. guten

inten-

intention gefolget/und nicht alles auff die extremität gesetzet haben/so wäre an einer guten Endschafft nicht zu zweiffen/noch der nachmahls gefolgte Königliche Endschluß zu besorgen gewesen.

Gegner ferner: Wie aber Königl. Seite gantz unvermuthet resolviret, dem Fürstl. Hause Plöene im Hertzogthume Holstein/ ad redimendam vexam, vom Ambte Segeberg/ sub charactere Immedietatis Imperii eine Willfährigkeit zu thun/

Annotatio. Als J. F. D. zu Holstein-Plöen auff einer Satisfaction an Land und Leuten unbeweglich gestanden / und Ihre Königl. Majest. ümb der verdrießlichen Streitigkeit ein Ende zu machen / Sich Ihres Orts darzu resolviret, haben Sie solches J. F. D. zu Gottorff unverlängt eröffnet / und Sie zu gleichmässiger resolution vielfältig vermahnet/ mit dem ausdrücklichen Bedinge/wenn Hochgedachte J. F. D. bey dero harten bezeugung verharren/und sich nicht näher zum Zweck legen würden/ daß es J. Königl. Majest. Gelegenheit gantz nicht wäre / deßwegen länger in solchen beschwerlichen Streitigkeiten zuverbleiben/und kostbahre Processen zuführen/sondern würden verursachet werden/ Sich mit Plöen à part zu vergleichen. Diese Resolution hat denen Fürstlichē Gottorffischen/ümb so viel weniger unvermuthet oder frembd vorkommen können/weil Sie selbige nicht dieses mahl zu erst/sondern schon vor einem Jahre/bey der letzt zu Hamburg vorgewesenen Handlung gehöret/und gnugsame Nachricht bekommen/ daß dergleichen Entschluß bey J. Königl. Majest. genommen sey.

Gegner ferner: So hätten die Gottorffischen Ministri ex retroactis ausführlich recapituliret, daß bey vorigen

 Com-

Commissions-Handlungen / zu einem unbeweglichen fundament gesetzet/dem Fürstl. Hause Plöen keine Territoria, sondern aus blosser Gütigkeit ein Stück Geldes/ oder doch keine Land und Leute in Holstein/sondern in den Graffschafften zu geben/auch der Ursachen halber/weil bey vorigen Commissions-Handlungen/ das Fürstl. Hauß Plöen selbst/seine Satisfaction in den Graffschafften und davon mehr nicht/als eine tertiam prætendiret.

ANnotatio : Dieses unbewegliche fundament, mag Gottorffischer Seite fest gestellet gewesen seyn/ wird sich aber nicht finden / daß mit J. Königl. Majest. jemahls eine beständige Verabredung genommen/viel weniger beschlossen worden/in Holstein keine Land und Leute/ sondern nur in den Graffschafften / an Holstein-Plöen pro Satisfactione etwas abzutreten. Welchen fals es ungereimet ist/ daß Ihre Königl. Majest. solten schuldig seyn / Sich allemahl nach den placitis Gottorffiensibus zu richten / und Sie vor ein unbewegliches fundament anzunehmen. Gesetzt auch/ daß dergleichen Verabredung vormahls geschehen wäre/so doch nicht zuerweisen stehet / hätte es gleichwol kein unbewegliches fundament machen können. In Erwegung/daß bey allen Tractaten, die Consilia nach des Gegentheils Action sich zu richten / und umb des willen veränderlich zufallen pflegen: so gar / daß auch öffters in progressu der Handlung etwas resolviret wird / welches man in Anfang zum höchsten difficultiret. Und wie wolten einige Tractaten in der Welt zum Schluß kommen/ wenn die Partheyen / aller gegentheiligen nähern Vorschläge ungeachtet / Ihre vorgefaste resolutiones zu einem unbeweglichen fundament setzen / und nach beschaffenheit der Sachen, pro & contra, mit bessern offerten nicht zurücken wolten? Daß J. F. D. zu Plöen/bey vorigen Tractaten,

ten, dero Satisfaction in denen Graffschafften selbst / gesuchet/und aus Begierde zum Schluß zu kommen / mit dem dritten Theil derselben zu frieden seyn wollen / sind Vorschläge gewesen / die per naturam tractatuũ, nach zergangener Handlung/ keine Obligation mehr machen. Holstein-Gottorf solte damahls/ die Gelegenheit nicht aus Händen haben gehen lassen/ so wäre der Sachen gerathen gewesen. Nun erst nach der Zeit/ ist es zu spat/ darauff weiter zu dencken.

Gegner ferner : Ob nun zwar dieses/ tanquam ex retrogestis Commissionalibus notorium, und unläugbahr/ wäre man gleichwol Königl. Orts/ den vorigen gesambtbeliebten principiis diametraliter zu gegen / bey dem Vorschlage Holsteinischer territoriorum verblieben.

ANnotatio. Wie vorher gesaget / ist solches ex retrogestis Commissionalibus nicht notorium, sondern vielmehr das contrarium zu erweisen. Dahero man auch Königl. Orts freye Hand gehabt/ pro re nata zu resolviren, was vor gut befunden worden: absonderlich da man gesehen/ daß Holstein-Gottorff sich zu keinen schiedlichen Mitteln finden lassen wollen/ und unerachtet aller geschehenen Erinnerung/ auff der extremität stets bestehen blieben.

Gegener ferner. Da denn Gottorff aus Liebe des Friedens/ das Immediat mit dem Plöenischen district grentzende ansehnliche Ambt Steinhorst/ pro redimenda vexâ, aber vergeblich offeriret.

Annotatio. Ihre Königl. Majest. hätten dem Fürstl. Hause Gottorff wol gönnen mögen/ daß dieses Ampt von Plönischer Seite pro satisfactione wäre angenommen

worden. Sie haben auch ümb des Hertzogs zu Plöen Fürstl. Durchl. darzu zu disponiren/ nichts ermangeln lassen. Aber hochgedachte J. F. D. haben viel erhebliche Ursachen angezogen / warümb Sie bey dieser Offerte nicht acquiesciren können. Als (1.) daß dieses Ampt bey weitē nicht/ eine billigmäßige Satisfaction, vor dergleichē zwey halbe Graffschafften mache. Denn ob es gleich von etlichen tausend Reichsthalern jährlicher Intraden gerühmet worden / so ist doch in contrarium aus dem Gottorffischen Historico Danckwert notorium, daß gedachtes Ampt ümb einen geringen Preiß/ an Holstein-Gottorff erhandelt worden. Zumahl es auch nach Danckwerts relation, nicht mehr als funffzig Bauren/ in seinem gantzen Begriff haben soll. Vors (2.) ist dieses Ampt/ an der Holtzung/ welche die fürnehmste Intraden gemacht/ und noch ferner machen solte/ die letztere Jahre hero totaliter ruiniret, und in einen unwiederbringlichen Schaden gesetzt worden. Dahingegen J. F. D. zu Gottorff hierdurch ein grosses Capital genossen/ und also desto leichter sothanes Ampt loß schlagen können: (3.) sind F. D. zu Hollstein-Plöen auch nicht versichert gewesen / ob Ihro dieses Aemptlein wieder Sachsen Lauenburg/ dem es vor diesem zugehöret / gnugsam guarantiret werden können. Dieser und anderer Consideration halber/ hat man Fürstl. Plönischen Theils/ sothane Offerte billich refusiren müssen/ und in andern Holstein-Gottorfischen Aemptern eine satisfaction begehret / die aber totaliter abgeschlagen worden.

Gegner ferner : Hiernechst wären die Königl. Dänische Ministri mit dem Fürstl. Hause Plöen/ ohne einige fürtere Communication mit den Gottorffischen/ à part zu tractiren geschritten/ und dem Bericht nach geschlossen.

Anno-

Annotatio. Es haben Ihre Königlichen Maj. mit bestem Fug/ die Tractaten mit Holstein-Plöen continuiren mögen / ohne mit Holstein-Gottorff weiter darüber zu communiciren. Denn (1.) sind J. K. M. nullo pacto gehalten gewesen/ eine unzertrennliche societet mit Gottorff zu unterhalten / wie droben weitläufftig ausgeführt. (2.) Gesetzt auch den Fall / daß eine dergleichen Verbündnüß verhanden/ so absque exceptione von Kräfften wäre / so hat doch Holstein-Gottorff demselben keines weges nachgelebet/ in dem es alles bloß nach seinen placitis, ungeachtet was von Königl. Seite dabey offt erinnert worden/ jederzeit dirigirt haben wollen. (3.) Haben Ihre Kön. Majest. vorhero J. F. D. zu Gottorff persönlich und überflüssig advertiret/ daß sie genöthiget würden / wegen der unzulänglichen/ an der Gottorffischen Seite/ jedesmahl befindlichen resolutionen, mit Plöen à part zu tractiren. Daher J. F. D. sich solches selbst zu imputiren/ weil Sie kein besser expediens getroffen/ die bißherige Societet zu erhalten. (4.) Haben J. F. D. zu Gottorff/ und dessen Ministri, als Sie diesen Entschluß an Königl. Seite gehört/ sich endlich rotundè erkläret/ Sie müsten es geschehen lassen/ daß Ihre Kön. Maj. mit Plöen sich verglichen / Sie wolten aber ihren Theil zu mainteniren wissen. Woraus klar erhellet / daß (5.) Gottorff selbst eine Separation gemacht / in dem es von denen Königl. wohlgemeynten zulänglichen Consiliis abgetreten/ und bey dem gewöhnlichen rigore, alles auff die extrema zu setzen/ verblieben. (6.) Sind Holstein-Plönischer Seite/ Zeit gestandener tractaten/ vielfältige remonstrationes geschehen / daß es unmüglich wäre/ die Handlung zu continuiren/ vielweniger zum Schluß zubringen/ wo Holstein-Gottorf keine andere resolution fassete/ und bey seinen bißherigen consiliis verharrete. Ob nun angezeigter Ursachen

chen halber / Ihre Kön. Maj. nicht höchsten Fug gehabt/ mit Holstein-Plöen particulir-tractaten zu tentiren / werden alle unpartheiische zu judiciren wissen.

Gegner ferner : Es sey auch nicht ohne/ daß es endlich mit J. Königl. Majest. und des Hertzogen zu Holstein-Gottorff Fürstl. Durchl. zu Persönlichen tractaten gediehen/ und eventualiter super quanto, nähere Abrede genommen worden.

Annotatio. Als die Sachen in vorerzehlten terminis gestanden/ und Sich Holstein-Gottorff vielleicht besorget/ daß die Tractaten zwischen J. Königl. Majest. und J. F. D. zu Plöen zum Schluß kommen möchten / haben umb solches indirectè zu verhindern/ so wol J. F. D. zu Gottorff selbst in Person/ als dero Ministri, Ihr. Königl. Maj. und dero Ministris, gar inständig angetragen / ob Seiner Königl. Majest. nicht beliebig/ das Holstein-Gottorffische an denen Graffschafften / sambt Stadt- und Butjadinger Land / und dem Weser Zoll habende Recht/ an Sich zu erhandeln. Uber diesem Vorschlage zu tractiren, sind etliche Tage zugebracht/ auch von J. Königl. Majest. noch zu letzt/ Seiner Fürstl. Durchl. zu Gottorff/ wegen eines gewissen quanti, eine zulängliche Bedenckzeit gegeben worden. Darauff Hochgemelte J. F. D. nach gepflogener deliberation, von selbsten/ aus freyen Willen/ unerinnert und ungenöthiget/ mit Ihr. Kön. Majest. in Person Handlung angefangen und gepflogen / die endlich in beywesen anderer Königl. Personen / und des Herrn Stathalters Güldenlöwen Hochgr. Exc. völlig zum Schluß kommen / daß nemlich J. F. D. zu Gottorff/ alle dero an denen Graffschafften/ Stadt- und Butjadinger-Land / und dem Weser

Zoll

Zoll habende an- und zusprüche/ an Ihre Königl. Maj. für eine gewisse und specialiter accordirte Summa / halb an Geld / halb an Land und Leuten/ cediret und überlassen/ ohne einiger andern Condition darbey meldung zuthun. J. Königl. Majest. haben solches acceptiret, auch hierauff von J. F. D. zu Gottorff eine wissentlich ungenöthigt und wol bedächtlich gegebene Fürstl. Parole und Handschlag/ nochmahls empfangen. Ja J. F. D. haben diesen getroffenen Accord, so gar vor richtig gehalten/ daß Sie auch einigen an dem Königl. Hofe residirenden frembden Ministris davon selbst in Person/ Nachricht gegeben/ und begehret / Ihre Herrschafften davon zu advertiren. Ist also falsch / wenn Gegner von diesem vollkommentlich geschlossenem Accord saget / daß es nur Tractaten und eine eventuale Abrede gewesen.

Gegener ferner. Diese Abrede aber hätte appunctiret, und die hinc inde mit unterlauffende erhebliche conditiones in Schrifften verfasset werden sollen. Massen selbst J. Königl. Majest. des Hertzogen zu Holstein-Gottorff Fürstl. Durchl. etliche Puncta zustellen lassen/ und damit liquidò contestiret, gestalt Sie in scriptis contrahiren wollen/ massen Ihre Kön. Maj. sothane schrifftliche be'angung / hernach so schrifft- als durch mündliche Werbung erinnern lassen.

Annotatio. Als obbesagter massen ein wahrer vollkommener Accord zwischen J. K. M. zu Dennemarck/ und des Hertzogen zu Holstein-Gottorff F. Durchl. getroffen/ durch gegebene Fürstl. Parole und Handschlag bestätiget worden/ uñ gantz lautbar gewesen/ haben J. K. M. auff der Fürstl. Gottorffischen Ministrorum selbst eigenes begehren / den Einhalt deßelben zu Papier bringen lassen.

Nicht darümm/als wann hierdurch obgemelter vollenkommener Accord erst hätte sollen zu seiner Würckligkeit gebracht werden: dann Er auch wol gar ohne schrifftliche Verfassung hätte bestehen können. (Certum siquidem est, quòd etiam absq; scriptura, ejusmodi contractus fieri & valere potuerit, cùm in nullo actu regulariter scriptura requiratur, sed per testes & aliunde, quod actum est, probari possit. *Nov.73. cap.9. Vult. de feud. lib.1. cap.7. n.42. Schrad. de feud. part.10. sect.12. n.25.* & quando res gesta, sine literarum quoq; consignatione, veritate factum suum ita præbet, non minùs valebit, quòd instrumentum nullum de ea intercessit. *expressa l.5. ff. de fide Instrum.*) Sondern es ist gemelte schrifftliche Verfassung bloß dahin angesehen gewesen/ damit die Königl. und Fürstl. Posteritet mehre Wissenschafft und Sicherheit/ von dem was geschlossen worden/ haben/ und das jenige/ was zur execution der vergliechenen conditionen füglich erachtet/ besserer Gewißheit halber verzeichnet werden möchte. Non enim novum est, ut de his, quæ consensu contrahuntur, scripturæ fiant, ut quod actum est, per eas faciliùs probari possit, licèt sine his valet quod actum est. *Itid. expressa l.4. ff. de fide Instrum.* Ideò ejusmodi Instrumenta non fiunt ad substantiam actûs, sed tantùm ad faciliorem probationem. *Berlich. dec.108. n.7. part.1.* magis memoriæ & probationis ergò, quàm ad complementum pacti. *Klock. vot. Cam. relat. 98. n.23.* & adhibentur ut monumentum contractûs, non ut substantiæ pars. *Grot. lib.2. de Jure B. & P. cap.16. n.30.* Ist also eine nichtige Ausflucht/ wann Gegner saget/ J. Kön. Majest. hätten darmit liquidò contestiret, gestalt Sie in scriptis contrahiren wollen. Wäre Ihrer Königl. Majest. Meinung diese gewesen/ hätte die schrifftliche Verfassung bey wärender Handlung müssen verabredet/ und der Accord durch Königl. und Fürstl.

Paro-

Parolen und Handschläge nicht eher geschlossen werden/ als biß der schrifftliche Aufffsatz fertig gewesen: sothaner gestalt hätte man sagen können / quòd voluissent in scriptis contrahere. Quia autem (Domini) contrahentes non suspenderunt contractum, ut scriptura perficeretur, eo ipso, quòd mutuò inter se consenserunt, perfectus est contractus, paritq; obligationem civilem atq; actionem, esto nulla intervenerit scriptura, & esto (Domini) contrahentes ad majorem firmitatem, atqve ut contractus meliùs probari possit, animum habuerint, ut scriptura ea de re posteà conficiatur. *Eleganter & in terminis Molin. de Just. & Jur. Tom. 2. disp. 254. n. 1.* Siquidem, quoties scriptura publica, sigillatio, aliæve solennitates in pactis hujusmodi adhibitæ reperiuntur, jus præsumit, scripturam & sigillationē tantùm facilioris probationis ac majoris securitatis gratiâ, non fortioris substantiæ intuitu, quasi abesse non possint, adhibitas fuisse. *Klock. vot. Cam. relat. 4. n. 176. Dauth. de Testam. fol. 432. n. 433.* zu verwundern ist / wann Gegners vorgeben nach/ es mit dieser Sache also beschaffen / und kein vollenkommener Accord geschlossen / sondern alles nur in terminis einer schrifftlichen Handlung noch gewesen / daß J. F. D. zu Gottorff solenniter dero Fürstl. Parole und Handschlag (unde plenarius consensus probari solet. *Prukman. consil. 4. num. 72. vol. 1.*) an J. Königl. Majest. gegeben: Daß Sie das gantze Werck/ als richtig und klar/ an frembde Potentaten/ durch dero Residenten communiciret: Daß Sie nimmer einige Erwehnung gethan/ als versirete man in casu, ubi in scriptis contraheretur, sondern bey dero Abzug von Kopenhagē noch so viele contestationes gemacht / daß Sie bey dem getroffenen Vergleich und darauff gegebenen Fürstl. Parole, fest und beständig verbleiben wolten. Siehet also ein jeder/ daß Gegner ex postfacto , nunmehr erst diese exception,

seiner eignen Herrschafft hohen Versprechen zu wieder / erdacht hat.

Gegner ferner : Bevorab je ohn dem / in und ausserhalb Reichs / eine ungewohnte Sache / über Graff- und Herrschafften / und derer condionirte translation , ausser schrifftlichen Instrumenten / und förmlich zu Papier gebrachten Vergleichen zuverfahren.

Annotatio: Hier vermenget Gegner abermahls gantz diversa untereinander: Uber Graff- und Herrschafften mündlich einen Vergleich treffen / und den getroffenen Vergleich / ad futuram rei memoriam nicht zu Papier bringen / sind gantz zwey differente Dinge. Jenes zu thun ist nirgends verboten / und wird totâ die practiciret. Dieses ist zwar nicht eben nothwendig geboten / geschicht aber gemeiniglich / und wie vorher gesagt / ad monumentum contractûs. Sothaner Weise sind J. Kön. Maj. auch geneigt gewesen / den getroffenen Vergleich schrifftlich verfassen zu lassen. Gegner erinnere sich doch / was er in gleichen casu eben damals zu Kopenhagē auch gethan. Als die Handlung zwischen Ihrer Königl. Majest. samt J. F. D. zu Gottorff eins Theils / und dan J. F. D. zu Plöen andern Theils / wegen gütlicher composition, der Oldenburgischen Successions-Sache / vorgewesen / haben die darzu committirte Königl. und Fürstl. Ministri allerseits / den methodum placidiret, Weitläufftigkeit zuvermeiden / nicht in scriptis zu agiren oder zu tractiren / sondern so lange alles mündlich abzuhandlen / biß man zu einem Schluß gelangen / & ad rei memoriam & faciliorem probationem ein Instrument darüber auffrichten könte. Dieser gut befundenen Manier / haben nachgehends Ihre Königl. Maj. und J. F. D. zu Gottorff / in dero Persönlichen vertrauten Handlung gefolget.

Gegner

Gegner wird nimmer so hart seyn/ daß er das Recht/ so die Ministri gehabt/ dero Königl. und Fürstl. Principalen entziehen solte. Sintemahl/ was denen Ministris frey gestanden/ vielmehr ihrer Herrschafft muß erlaubet seyn.

Gegner ferner: Wie man nun Gottorffischer Seite vermercket/ daß J. Königl. Majest. Bedienten eigentliche Meynung gewesen/ und noch sey/ die tractaten ad plane incogitata zu extendiren, und die Succession der Graffschafften/ purè von dem Gottorfischen Stirpe ab/ und privativè auff den Königl. Stamm zu ziehen/ da doch nach des jetzigen Hertzogen zu Gottorff Abgang ohne männliche Erben/ dero Herr Bruder die Lehnsfolge allerdings gebühre etc.

Annotatio. Als obbesagter massen der getroffene Accord ümb mehrer Nachricht willen/ auch wegen der dabey ratione Executionis mit einlauffenden Umständen/ zu Papier gebracht/ und denen Fürstl. Gottorffischen/ zur subscription übergeben worden / haben die Königl. Ministri mit höchster Befrembdung und Verwunderung vernehmen müssen/ daß die Fürstl. Gottorffische dem getroffenen Vergleiche/ viele neue conditiones beyfügen und anhefften wollen / da doch derselbigen bey dem Schluß/ und als J. F. D. zu Gottorff dero Fürstl. Parole und Handschlag von sich gegeben/ in dem geringsten nicht gedacht worden. Unter andern habē die Fürstl. Gottorfische vorgewendet/ Ihr gnädigster Herr könne Seines Hrn. Bruders des Bischoffen zu Lübeck F. D. jura nicht vergeben / und hierdurch die Sache zu verzögern gesuchet. Thut also Gegner hier unrechte Relation, wan Er dasjenige den Königl. Ministris imputiret/ was von denen Fürstl. Gottorffischen hergerühret. Bey solcher Bewandnis nun/ hat man König-

 licher

licher Seiten dargegen remonstriret, daß Ihre Fürstliche Durchl. zu Gottorff / den Accord purè & simpliciter ohne Bedingung eintziger Condition geschlossen / sothaner gestalt begehrten J. Königl. Majest. Ihn auch gehalten zu haben/und könten Sie Sich nicht einbilden/ daß itzo minder oder mehr solte prætendiret werden/ als mit Fürstl. Parole und Handschlag versprochen worden. Daß man aber Fürstl. Gottorffischer Seite wolte sagen/ es sey so und nicht anders gemeinet gewesen/solte man Sich in contrarium erinnern/daß dergleichen Reservationes mentales, in Contractibus bonæ fidei, nicht zu passiren pflegten. Ihre Königl. Majest. wüsten zumahl damit nicht ümbzugehen/ wäre auch eine solche Manier zu handeln / unter hohen Häuptern und vornehmen Standes-Personen gar nicht herkommens. Jeder müste vor dem Schluß seine conditiones formiren, so gut ihm müglich. Nach dem Schlusse were es zu späte/neue reservationes erst machen zu wollen: und wenn dieses statt finden solte / würden wenig Contracte bestehen oder ihren effect gewinnen. Dieses ist conform denen Rechten / welche klar sagen: Quòd propositum in mente retentum nullũ pariat effectum. *Arg. l. 25. C. de transact.* Et quòd non sit ferendus, qui generaliter transegit, si posteà prætendat, se de una aliqua parte saltem cogitasse. Cùm scire debebat, sub verbis generalibus etiam non cogitata comprehendi. *Bald. ad l. tres fratres. 35. ff. de Pactis. l. 12. ff. de Transact.* Item: quòd quæstiones, cùm quis dicit, se aliud sensisse, quàm ex contractu apparet, Judex non admittere soleat. *l. 8. §. 16. ff. quib. mod. pign vel hyp. solv.* quia unusquisq; sibi imputet, quòd voluntatem & mentem suam apertiùs non elocutus est, cùm liberum fuisset ipsi latiùs dicere. *l. 39. ff. de pact. & Wesenb. parat. ibid.* Hierauff haben J. F. D. vorgeschützet und gebeten/weil Sie Ihrem Herrn Bruder

nichts vergeben könten / daß Ihro 14. Tage / umb mit demselben hierüber rücksprache zu halten / zur dilation gegeben werden möchten. Ihre Königl. Majest. haben umb diese Verhindernüß aus dem Wege zu räumen / Sich noch näher zum Zweck geleget / und vernehmen lassen / daß Sie leiden könten / wenn J. F. D. zu Gottorff Herrn Bruder (des Herrn Bischoffs zu Lübeck F. D.) dero Jura, so Sie hierbey eventualiter & in casu Successionis etwa haben könten / ungeschmälert gelassen würden. Sie müsten aber nicht höher gespannet werden / als Sie de jure fundiret wären. Allein J. F. D. zu Gottorff sind dabey beständig verblieben / Sie müsten vorhero mit Ihrem Herrn Bruder Unterredung pflegen / und haben hierauf ihren Abschied und Rückreise nach Gottorff wieder genommen. Nach verlauffener Dilation Zeit / haben Ihre Königl. Majest. zur resolution empfangen / daß des Herrn Bischoffs F. D. in diesen Accord nicht willigen wolten / welches J. F. D. zu Gottorf zur Ursach angezogen / warum Sie dero gegebenen Fürstl. Parole und Handschlag nicht nachleben könten. Aber es stehe zu des Lesers vernünfftigen Ermessen / ob des Herrn Bischoffs F. D. contradiction einen Vergleich hindern können / bey welchem Ihro eventualiter dero jura gelassen worden. Hac reservatione factâ hatten S. F. D. kein interesse weiter zu prætendiren / & consequenter weder zu protestiren noch zu contradiciren die geringste Ursach. Et positô casu, daß des Herrn Bischoffs F. D. contradiction, Ihrer Fürstl. Durchl. zu Gottorff / ein beneficium pro rescindendo pacto machen könte / daß doch in Grunde der Warheit nicht ist / so haben dennoch hochgedachte J. F. D. Sich dessen nicht zubedienen / in dem Sie solcher exception sich begeben / und kurtz vor ihrer Abreise / Persönlich und in beywesen dero zweyen Kammer-Räthe / Ihrer Kön. Maj.

diese offt-wiederholete Versicherung und contestation zu entboten/ daß Sie bey dem getroffenen Vergleich/ und der darauff gegeben Fürstl. parole vor ihre Person fäst und beständig verbleiben/ und demselben nachkommen/ auch alle officia anwenden wolten / dero Herr Bruder mit dahin zu disponiren/ und zu gleicher Einwilligung zu leiten. Da auch ein solches/ wieder besseres verhoffen/ von Ihn nicht zu erhalten seyn würde/ wolten Sie nichts desto weniger der gegebenen Parole als ein ehrlicher Herr nachkommen/ und ob dem Vergleich fäst und ungeändert halten. Wie damals diese formalia von dreyen vornehmen Königl. Ministris wohl sind angemercket/ und in ihrer an Ihre Königl. Majest. abgestatteten aller-unterthänigsten relation verzeichnet worden.

Gegner ferner: So hätten J.F.D. der Hertzog zu Gottorff solches neben mehr andern vorwichtigen Puncten/ mit dem erblichen Vergleich de 1646. 1648. 1661. inconciliabel geachtet.

Annotatio. J.F.D. haben Sich obangezogenen Vergleichs im geringsten nicht zubedienen: dann/ wie droben erwiesen/ ist es ein pactum merè conditionatum, quod deficiente conditione nullum est, auch sonsten wegen ermanglender Keyserl. Confirmation keine Kräffte hat. Zu dem/ sind J. Fürstl. Durchl. gutwillig/ und aus eigener Bewegnüs davon abgetreten/ in dem Sie neuere pacta oballegirter massen mit Ihrer Königl. Majest. auffgerichtet. quæ posteriora prioribus omnimodo derogant.

Gegner ferner: Weshalber etliche concerte entworffen/ aber ohne Schluß/ darümb dieses Werck annoch unentschieden stünde.

Annota-

Annotatio: Ihr. Königl. Majest. wissen von keinen andern concerten/ als was zu Kopenhagen/ in conformitet J.F.D. zu Gottorf Parole und Handschlags/ auf dero Kammer-Räthe eigenes Begehren/ zu Papier gebracht/ und von J.F.D. billich solte adimplirt werden. Es haben zwar Dieselbe solches zuthun sich biß anhero geweigert/ unangesehen Sie dessen durch den Königlichen Stadthalter in denen Fürstenthumen Schleßwig-Holstein/ Herrn Friedrich/ Grafen von Ahlefeld und Rixingen ꝛc. Hochgr. Gnaden &c. auff erhaltenen expressen Königl. Befehl/ vielfältig und beweglich erinnert worden. Solches gibt und benimbt aber dem getroffenen Vergleich gar nichts/ als welcher durch J.F.D. Parole und Handschlag seine Vollkommenheit/ Krafft und vigorem gnugsam erreichet/ ob Sie gleich ein Instrument darüber zu verfassen difficultiren. Pactum enim bonâ fide interpositum, licèt scriptura non extet, tamen quia de rei gestæ veritate constat, servari debet. *l. 17. C. de pact.* & frustra quis desiderat ab illo ideò recedere, quòd nullum intercesserit instrumentum. Nam quia de fide Contractûs constat, Scriptura ejusmodi, quæ probationem rei gestæ continere solet, necessaria non est. *l. 5. C. de Transact.*

Gegener ferner. J.F.D. zu Plöen wolten die mit J. Königl. Majest. zu Dennemarck dem Verlaut nach geschlossene/ und diese unvollzogene tractaten zu ihrem Vortheil nehmen/ und bey Chur-Fürsten und Stände præjudicirliche Intercessionales an die Röm. Keyserl. Majest prætendiren.

Annotatio: Wenn J.F.D. zu Plöen die Stände des Reichs imploriren/ die Oldenburgische Successions-Sache/ nicht in ihnen meritis (denn solches haben J.F.D.

Gottlob/ nicht nöthig) sondern zu schleuniger Decision, an J. Röm. Keys. Maj. zu recommandiren/ wer will solches vor unbillich schelten? Daß aber Gegner ihm solches vor præjudicirlich hält/ist leicht zu glauben: weil protractio Justitiæ Reis allezeit loco solatij pfleget zu seyn. Ubrigens ist falsch/ daß J. F. D. zu Plöen solten zu Erhaltung sothaner Intercession, die zwischen J. Königl. Maj. zu Dennemarck/ und J. F. D. zu Gottorff/ geschlossene tractaten zum Vortheil nehmen. Gegner wird nimmer beweisen/ daß man Fürstl. Plönischer Seite / derselben jemahls in eintzigem Schreiben oder Memoriali bißhero gedacht/ uñ wäre auch ferner/ quia res est inter alios acta, nicht geschehen / wenn man von Gegner selbst/ anitzo darzu nicht wäre genöthiget worden.

Gegner ferner: Allein die Rechte decidirten lauter: Contractus cujuscunque causæ, quas tamen in scriptis fieri placuit, transactionum etiam, quas in Instrumento recipi convenit, non aliter vires habere, nisi Instrumenta sint in mundum recepta & à partibus subscripta. *l. 17. Contract. C. de fide Instrum.*

Annotatio. Dieser Lex wird impertinenter & mal à propos hier allegiret. Denn (1.) redet er de Contractibus Privatorum, welchen solche und andere formalitäten vorgeschrieben sind/ damit sie in Contractibus destoweniger zurück treten können. Aber dergleichen punctualitet sind Personæ Regiæ & Principales nicht unterworffen/ wenn sie auff gepflogenen Rath und reiffe deliberation, Persönlich und absonderlich in geheimen Dingẽ/ als nechste Freunde mit einander contrahiren / die conditiones ausdrücklich benennen/ und darauff/ durch Königl. und Fürstl. parole, und Handschläge/ einen Schluß treffen. Nam omnes Con-

tractus

tractus (*Regum &*) Principum bonæ fidei esse intelliguntur. Proindè illud, quod aliàs in pactis Leges improbant, in Contractibus Illorum cessat, & meritò leges hujusmodi in eis locum habere non debent. Siquidem (*Reges &*) Principes eorum numerô censentur, qui Juris sunt publici, & non adstringuntur legibus, quæ propter Privatorum pactiones sunt proditæ. *Zasius, Consf.1.n.20.lib.2.Franzk.append.lib.3. Resol.n.157. Reusner. cons.3.n.73.lib.1. Cothm. cons.28.n.152.vol.2.* sed solummodò Jure Gentium in contractibus judicantur. *Grot.lib.2. de Jure B. & P.cap.16.n.31.* In quo ex solo consensu, perfectus fit contractus. Es solte in Wahrheit ein seltzam Ansehen gewinnen/ wenn Könige und Potentaten/ an die apices juris privati sich binden/ und alle ihre actiones darnach richten/ auch keine Handlungen und Zusagen/ bevorab in Persönlichen Zusam̃enkunfften/ und geheimen Dingen/ unter ihnen gelten müsten/ wenn nicht allemahl Notarien und Zeugen darbey gewesen. (2.) Saget dieser Textus nicht/ daß gar keine contractus gelten solten/ wenn Sie nicht schrifftlich verfasset und unterschrieben/ sondern nur in dem Fall/ si in scriptis fieri placuit, aut illas in Instrumento recipi convenit, das ist: Wenn vorher abgeredet und beliebet/ daß man die Sache in Schrifften handeln und tractiren wolte. Quod ad d.l.Contractus attinet, (sagt *Vultejus*) procedit ille textus, quando actum est inter partes, ut non aliter valeat contractus, nisi scripturâ factâ, vel quando contrahentes gerebant in animo, non priùs contrahere, quàm scribatur. Ideò ut non dicatur perfectus contractus, requiritur, quòd inter partes actum sit, quòd contractus non aliter valeat, nisi fiat scriptura (*& subscriptio.*) *Cons.Marp.17.n.100.vol.1. cum quo Interpretes infiniti ad hanc legem concordant.* Aber daran mangelt es hier. Denn niemahls zwischen J. Königl. Maj. zu Dennemarck/ und J.F.D. zu Gottorf ver-

abschiedet worden / daß Sie schrifftlich über dieser Sache handeln oder tractiren wolten / sondern Sie haben auff vorhergehende gnugsame deliberation, als hohe Standes-Personen / und nahe Anverwandtē / umb mehrer Vertraulichkeit willen / die Handlung Persönlich gepflogen / und die conditiones prò & contrà einhellig verabredet. Ubi per solum utriusque partis Consensum (der mit respectivè Königl. und Fürstl. Parole und Handschlag contestiret worden. *Prukman. cons. 4. n. 72. vol. 1.*) perfectus extitit Contractus, à quo alterutri partium, per pœnitentiam, invitâ alterâ, recedere non licet. *Cons. Marp. 24. n. 62. vol. 2.* Ihre Kön. Majest. haben auch eben nicht nöthig darüber ein schrifftlich Instrumentum verfassen zu lassen. Quia ejusmodi contractus non est de illis actibus, qui scripturam requirunt. Et ideò etiam sine scriptura consistere potest. *uti liquidò apparet ex l. 17. C. de pact. l. 5. C. de transact. l. 4. ff. de pign. & hyp. & aliis.* Daß aber die Königl. Ministri den geschlossenen Accord schrifftlich abgefasset / ist auff der Fürstl. Gottorffischen Räthe eigenes Begehren / auch vornemblich zu dem Ende geschehen / damit beyderseits Königl. und Fürstl. Posteritet, davon eine authenticam notitiam, (umb Sich in künfftigen Zeiten darnach zu richten) haben könne / und der modus exequendi der vergliechenen conditionen verzeichnet würde. Fiunt de his pactis, quæ consensu contrahuntur, scripturæ, ut, quod actum est, per eas faciliùs probari posset. Sine his autem, valet quod actum est, si habet probationem (*uti apertissimam habet id, quod inter S. Reg. Majestatem & S. Serenitatem actum est.*) *vigore optimi textus l. 4. ff. de pign. & hyp.* Et ideò, licèt partes voluerint de re transacta Instrumentum confici, tamē non censentur voluisse transactionem in scriptis fieri, nisi expresè dixerint, se velle in scriptis contrahere & non aliter.

ter. *Conſ. Marp. 17. n. 101. vol. 1.* Wodurch alle des Gegners gemachte Exceptiones ſamt und ſonders zu Boden fallen.

Gegner ferner. Und alſo ſey auch terminanter in der Käyſerlichen Kammer zu Speyer / in ähnligkeit ſchon vorhin in cauſa Krumbeks contra Fugger ergangenen præjudicats geſprochen. *Klock. vot. Camer. rel. 27. n. 33.*

Annotatio. Was *Klock. in votis Cameral. relat. 5. n. 435.* ſagt / nemlich: Valdè periculoſum eſſe, præjudicia in judicando absq; inſpectione actorum ſequi: quia levis circumſtantia, vel defectus Juris aut facti judicem ad ita pronunciandum movere potuerit, qui ſi non adfuiſſet, fortè aliter pronunciaſſet, daſſelbe mag man wol ad præſentem cauſam appliciren. *Klockius in relat. 27. n. 33. ſeq. decidirt in caſu*, ubi ceſſio quædam allegata, neque per Teſtes ſufficienter, neq; per Originale probari potuit, & quia copia Ceſſionis quædam fuit producta, concludit Referens, ſibi actum videri, ut contenta Ceſſionis redigerentur in ſcripturam. Tales autem contractus niſi plenè impleti ſint, & in ſcripturam redacti, nihil valere, cùm ſcriptura ſit de illorũ ſolennitate, & ita ait aliquando judicatum, in cauſa Krumbeks contra Fugger. Zweyerley Haupt-Urſachen finden ſich hierbey. (1.) Daß die angegebene Ceſſio nicht hat können durch Zeugen oder ſonſten ſufficienter erwieſen werden. (2.) Hat es der Augenſchein gegeben / quòd actus Ceſſionis in ſcriptis factus fuerit, darümb hat nothwendig das Urtheil erfolgen müſſen / die angegebene Ceſſion ſey ohne producirung des unterſchriebenen und verſigelten Originals nicht beſtändig oder gültig zu achten. Aber in præſenti cauſa verſiret man in contrariis terminis. (1.) Iſt das jenige / wz zwiſchen Ihrer Königl. Majeſt. und J. F. D. zu Gottorff geſchloſſen / in beywesen hoher Königlichen / und anderer vor-

vornehmen Personen geschehen / & consequenter die Gewißheit davon offenbahr gnung. J. F. D. haben es auch nachgehends iteratò bestätiget/wie vorher vielfältig erwiesen/daß also de rei gestæ veritate gantz kein zweiffel. (2.) Ist solche Handlung nicht in scriptis geschehn / auch nicht verabredet worden / daß man in scriptis contrahiren wolte/ sondern es ist eine vertraute Persöhnliche Unterredung/ zwischen beyden Königl. und Fürstl. Personen vorgange/ und vermittelst selbiger / auch endlich der völlige Schluß gemacht/und durch gegebene Königl. und Fürstl. Parolen und Handschläge bekräfftiget worden. Ist also dieses præjudicium gantz extra terminos, und mag dem Gegner nicht zu statten kommen.

Gegner ferner: Wan man alle vor Gottorf angeführte Rationes erwegete / so wolte erfolgen / wan ja dem Fürstl. Hauß Plöen in puncto Oldenburgischer Lehnsfolge/einzige Action competirte/ so müste selbige nicht gegen Gottorf/ oder dessen stirpem, sondern gegen die Königliche Linie, daraus Plöen entsprossen / angestellet werden.

ANnotatio. Hier bemühet sich Gegner wieder neues Unkraut/ zu einer Uneinigkeit oder Mißverständnüs/zwischen Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck/und dem Fürstl. Hauß Plöen/ zu seen. Aber es wird mit Gottes Hülffe zu keiner Wurtzel komen. Wann Holstein-Plöen concurrentiam cum reliquis Successoribus, oder communem divisionem Comitatuum prætendirete/so hätte Gegner mit seinem Einwurff noch einig Gehör. Aber Holstein-Plöen prætendiret ob proximiorem gradum, præferentiam vel prærogativam præ omnibus aliis Agnatis, und wil das totum habē. Zuverwundern ist es / daß Gegner mit dieser exception nicht eher an das Tages-Licht kommen / sintemal in actis

das

das geringste Wort davon nicht zu finden. Aber es ist leicht zugedencken/ daß er vormahls gesorget habe/ Er werde die Königl. Partey dadurch commoviren / und doch damit nichts ausrichten.

Gegner ferner: Gottorff habe auch mit Dennemarck in diesem process, darumb keines weges gehecket und geleget/ daß dadurch Plöen einige gerechtsam auff den Gottorffischen halben Antheil der Graffschafften/es sey tacitè oder expressè zugestanden/ sondern es wären communia jura, communi consilio propugniret worden / weil es in allen übrigen Sachen/ auch in Schleßwig-Holstein zu thun gewohnet / auch über dem in anno 1646. solches versprochen worden.

Annotatio. Abermahls eine neue Reservation, die in actis nimmer gehöret worden/ auch an sich selbst gantz frivola ist. Holstein-Plöen intendirt seine action immediatè auff die Graffschafften/ wer nun darvon etwas in Händen hat/ muß vor sich selbst / & proprio nomine litem contestiren/ wie auch Holstein-Gottorff purè gethan hat. Sonst ist frembd/ daß Gegner die communion, so Ihre Kön. Maj. mit J. F. D. zu Gottorff/ ratione etlicher ungetheilten hohē Regalien/ in Schleßwig-Holstein unterhalten/ wil auf andere Königliche affairen, extra territorium Slesuici & Holsatiæ, extendiren. So wenig als Holstein-Gottorf / obbesagter Schleßwig-Holsteinischer Communion halber/ Ihrer Königl. Maj. negotien in Dennemarck und Norwegen sich anzumassen befugt ist/ so wenig kan es auch sub illo titulo in den Graffschafften geschehen. Quævis constitutio & consvetudo maneat intra terminos provinciæ suæ. *Surd. cons. 323. n. 13.* Ferner ist fast schimpflich / daß Gegner von dem/ vormahls zwischen Ihrer Königl. Majest. und J. F. D. zu

Gottorf/unterhaltenen consortio litis, in verächtlichen terminis saget; Sie hätten im *proceß* zusammen gehecket und geleget. Es soll diese Art zu reden/ohne Zweiffel von denen Vögeln genommen seyn / die ihre Eyer zusammen ausbrüten. Ad eundem sensum sagt man sonsten: Zusammen unter einer Decken liegen / zusammen halten/ unter einem Hütlein zusammen spielen / latinis *colludere*. Ob aber von gekrönten Häuptern solche termini zu gebrauchen/stehet dahin. Interim notetur phrasis, quia non semper occurrit.

DJeses nun ist ungefehr das jenige / was man Gegnern/ bey seiner ausgegebenen falschen Relation, bloß der Wahrheit zu steuer / hat annotiren müssen. So viel man nach der Zeit erfahren/sol gesucht werden / dem Werck noch auff eine andere Weise zu helffen / nemlich : es sey in dem zu Kopenhagen getroffenen Vergleich / an Seiten J.F.D. zu Gottorff eine læsio verhanden/und die accordirte Summe nicht proportionabel mit dem / was Ihre Fürstl. Durchl. davor abtreten sollen. Aber es ist (1.) bekanten Rechtens/ quod læsio non præsumatur, sed accuratè probanda sit. *Franzk. resol. 4. n. 1. part. 3.* Solches wird umb so viel mehr wahr geglaubt / weil (2.) die Handlung zwischen Königl. und Fürstl. einander nahe Anverwanden Personen vorgangen/de quibus semper præsumtio est, quòd bonâ fide egerint. Ideo adversus contractum, inter ejus modi Personas initum, allegari nequit læsio, aut aliud remedium. *Schrader. cons. 1. n. 506. vol. 1.* bevorab da (3.) Königliche und andere hohe Personen dabey und zugegen gewesen / die den getrof-

getroffenenen Schluß gesehen und gehöret. Sed ejusmodi Personarum, quæ in dignitate constitutæ sunt, præsentia hoc operatur, ut actus coram illis gestus, omni sinistrâ suspicione careat. *Schrad.cons.1.n.481.vol.1.* præsertim quando illi præsentes, fuerint amici & propinqui, qui conditionem bonorum, de quibus actum fuit, compertam habuerunt: nā tunc exceptio læsionis, contractui inito prævalere nequit. *Grammat.decis.66.n.65.Prukman.cons.29.n.68.69.vol.1.Cothman.cons.28.n.286.vol.1.* Es sind (4.) Ihre Fürstl. Durchl. von Gott mit berühmten Verstandt begabet/ auch zum Uberfluß/ von zweyen dero vornehmsten Ministris, assistiret gewesen. In welchem Fall abermahls/ die Rechte lauter vermögen/ daß keine exceptio læsionis statt habe. Incapax enim remedii l.2. de resc. vendit. est homo sagax & diligens. qvia talem esse, & pati se ultra justum pretium lædi, incompatibilia sunt. *Ut ex communi Dd. opinione idevincit Prukman. consil. 29. num. 45. & consil. 50. num. 372. vol. 1.* Qvod multò magis hîc procedit, quia sua Serenitas, cum consilio Ministrorum suorum hoc egit, ubi omnia maturè, & non sine legitima causa, facta esse censentur. *Consil. Marpurg. 19. n. 178. vol.3.* Es haben (5.) Ihre Fürstl. Durchl. von dem Zustand der Grafschafften/ und übrigen im Accord mit eingeschlossenen Stücken gute Wissenschafft gehabt/ nachdem Sie in das fünffte Jahr/ die intraden darvon/ pro dimidia genossen: deswegen Ihro/ der Werth solcher Lande nicht unbekant seyn können. Welche circumstanz in Rechten der exceptioni læsionis auch im Wege stehet. Siquidem illi, qui valorem rei suæ & quantitatem suæ prætensionis scivit, non competit exceptio læsiònis, quia scienti & volenti non fit injuria. *Carpzov.part.2.constit.34.defin.3.n.4.& 5.Franc. Nigr. Cyriac.contr.for.616.n.1.& 2.* Es betrifft (6.) der geschlossene Accord lauter Lehn-Güter/ in welchen exceptio læsionis de

jure nicht mag statt haben. uti testis est *Schrader. conf. 1. n. 470. vol. 1. & ab eo allegati Dd. multi.* Es haben (7.) Ihre Fürstl. Durchl. zu Gottorf/ dasjenige verhandlet/ so Sie in lautern Streit noch inne haben / und von andern / die Sich näher darzu berechtiget erweisen / Ihro hart angesprochen wird. Nun ist klaren Rechtens/ wann de re litigiosa vel dubia ein Handel oder Vergleich getroffen wird / daß darwieder exceptio læsionis, so enorm als Sie auch immer sey / nicht kan operiren: Weil kein wahres beständiges pretium, welches das fundament ad probandam læsionem geben muß/ einer streitigen ungewissen Sache kan gesetzet / & consequenter, ob eine læsion geschehen oder nicht/ keines weges judiciret werden. Exceptio læsionis in transactione, (*vel contractu*) quando de re litigiosa aut dubia fit, non habet locum, etiamsi transigens (*vel contrahens*) quadruplô læsus sit, quod Cameræ præjudiciis confirmat *Gail. lib. 2. obs. 70. n. 11. & 12. Tilem. de Benign. Decis. Camer. synt. 2. dec. 2. vot. 1. n. 21.* Non aliam ob causam, quàm quòd litis eventus est dubius, & proinde æstimari non potest, cùm ea quæ dubia sunt, æstimationem non recipiant. *Gail. d. obs. n. 13. Tilem. de Benign. d. vot. n. 29.* Dahero viel vortreffliche Juristen sind/ die wohl 30. Jahr in vornehmen Judiciis gesessen / auch manche schwere controversie haben entscheiden helffen / und dennoch sagen/ niemals erfahren zu haben/ daß læsio ultra dimidium, in transactionibus, vel contractibus de re litigiosa initis, behauptet worden. Asserunt hoc de se ipsis *P. Heigius. part. 2. quæst. 9. n. 27. & ICti Marpurgenses, conf. 32. n. 179. vol. 4.* Bey solcher Beschaffenheit ist bald zu judiciren, ob Holstein-Gottorfischer Seite mit der exceptione læsionis auszulangen: nachdem die Graffschafften mit dem schweren litigio oneriret, und in eventu litis, per Sententiam Judicis leichtlich gar können verlohren gehen. Es ist (8.) nicht weniger wohl zu

noti-

notiren / daß J. F. D. zu Gottorff mehrgemelten Accord, nachgehends & ex intervallo, durch verschiedentlich wiederholete Fürstl. Parole, auffs neue bestätiget/ und die hohe Versicherung iteratò gegeben/ demselben stät und ungeändert nachzukommen. Qui geminatus vel iteratus consensus veram scientiam, atque firmum & deliberatum propositum indicat, ut ipsi cum effectu nihil, nec in specie exceptio læsionis etiam enormissimæ, opponi possit. *Schrader. consil. 1. n. 469. vol. 1. Prukman. consil. 27. n. 49. vol. 1.* Hierzu komt (9.) daß hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. Sich verbunden/ Dero Versprechen **als ein ehrlicher Herr** / oder bey Fürstl. Ehren zu halten. Diese Worte haben ein grosses zusagen/ und gelten in Rechten einem vollen Eydschwur gleich. **Laut Reichs Absch.** *1555. §. 28.* **Und da ein Churfürst.** *item ex præjudiciis Cameræ Imperialis, apud Mynsing. cent. 1. obs. 17. per tot. Gail. lib. 2. obs. 59. per tot. Myler. Nomol. Stat. Imp. cap. 6. n. 13. Consil. Argent. 2. n. 76. vol. 2.* Sie verhindern auch/ daß zu der exceptione læsionis keine Zuflucht kan genommen werden. Nam licèt contractus initus, esset invalidus, ob juramentum tamen, quod super eo est interpositum, sustineretur. *Reusner. Cons. 20. n. 26. lib. 1. Afflict. dec. 389. n. 2.* Ausser diesem allen/ ist (10.) an Seiten J. F. D. zu Gottorf/ bey diesem Vergleich eine læsion unmüglich zu erweisen; un vielmehr offenbar/ daß Sie weit mehren Vortheil/ als Ihre Königl. Maj. davon zu geniessen. Jmmassen (a.) Ihre Fürstl. Durchl. Sich vor erst/ aus dem beschwerlichen und gefährlichen Rechts-process, dadurch geholffen. Læsum ergò se esse, injuriâ (*Dn. Dux Gottorfiensis.*) conqueritur, si lites dubias & periculosas effugit: maximè, quia Adversarius (*Dn. Dux Plænensis*) ad tuendum jus suum (*Successionis*) communitus est. *in terminis Prukman. consil. 50. n. 558. vol. 1.* Es behalten (b) vors andere Ihre Fürstl. Durchl. alles das

jenige ein/was Sie seithero des Hrn. Grafen Tode/ in das fünffte Jahr/ pro dimidia parte aus denen Graffschafften genossen/und pro mero lucro zu achten: Weil Sie es mit Recht keines weges fordern können. In Betracht/daß Sie weder ex proximiori gradu; weder ex senioratu; weder ex pactis de 1646. 1648. 1661. (Dann selbige/wegen nicht præstirter condition, darauff Sie gegründet / item wegen ermanglender Keyserl- Confirmation ohne Krafft seyn) zur succesſion der Graffschafften Sich qualificiren können. Es haben Ihre Fürstl. Durchl. drittens (c) auch zu reflectiren/auff die schwere und langwierige Kosten/ mit welchen Ihre Königl. Majest. viele Jahre hero/ bey dem Procesſu Sich beladen: in dem das Fürstl. Gottorfische interesse, mit dem Königlichen/ jederzeit gleiche conditiones und beneficia prætendiret/ & consequenter die vorgegangene Handlungen difficil, und mit Verlust grosser Kosten unfruchtbar gemacht: weil Holstein-Plöen andere reflexionen gehabt/und der Fürstl. Gottorfischen Partey mit der Kön. à pari nicht deferiren wollen. Worüber das Königliche Interesse in grossen Schaden gerathen/und nie zu Stande gebracht werden können. Dahingegen Ihre Königl. Maj. wann Sie extra hoc litis consortium, es mit Holstein-Plöen/allein zu thun gehabt/mit leichterer Mühe und viel wenigern Unkosten hätten auslangen können: Als sich auch solches bey der letzmahls zu Kopenhagen gepflogenen Handlung in effectu ausgewiesen hat. Gleichwohl dessen allen ungeachtet / haben (d.) viertens Ihre Fürstliche Durchleucht vermöge getroffenen Accords, noch eine hohe grosse Summe / halb an Geld/ und halb an Land und Leuten / von Ihrer Königlichen Majestät zu empfangen. Und ist mit diesen das Werck noch nicht zu Ende. Sondern muß fünfftens (e.) auch das Fürstliche Hauß Holstein-

Plöen/

Plöen / wegen obgemelter halben Graffschaffen von Ihrer Königlichen Majestät noch befriediget werden. Und wird zu dessen satisfaction, das meiste Theil solcher halben Graffschafften / immediatè weggehen: Weil hochgedachtes Fürstliches Hauß mit Gelde sich nicht wil contentiren / und Ihre Königliche Majestät anderwerts keine Gelegenheit haben / so grosse satisfaction an Land und Leuten zu formiren. Wann man nun sechstens (f.) bedencket / daß die grösten onera, in denen Graffschafften / an reparation und Verbesserung der Vestungen / Unterhalt der milice, und andern Fällen / auff Ihrer Königlichen Majestät allein bleiben / und die Unterthanen daselbst solche abzuhalten nicht vermögen / so will auff dem Fusse nachfolgen / daß alle Jahr / aus dem Königlichen Ærario, wird eine schwere Zubusse geschehen müssen. Rechnet man diese jährliche Ausgaben / welche nach Gelegenheit einfallender schwürigen Zeiten / hoch anlauffen können / als eine unablößliche Zinse zu Capital, wird abermahls eine unglaubliche grosse Summe heraus kommen. Jtzt kan der verständige Leser urtheilen / ob Ihre Königliche Majestät bey obigem Accord einen grossen Gewinst zu hoffen / und ob jemand anders wohl zu finden / der die Holstein-Gottorfische Prætension, theurer an sich zu lösen würde Lust haben. Si ergò res tam carè vendita est, ut nemo reperiatur, qui illam pluris emere velit, læsio facta dici nequit, *Prukman. cons. 40. num. 17. vol. 1.* Ihre Kön. Maj. sind von dem generosen Gemüth / daß Sie Ihren so nahen Anverwanden und Schwager / zu vernachtheilen nie gemeynt / sondern vielmehr gesonnen gewesen / Ihr. Fürstl. Durchl. aus der Weitläufftigkeit des schweren Rechts-processûs zu helffen / und zugleich in dem Hoch-Fürstl. Gesamthauß Holstein / eine völlige Ruhe und gutes Verständniß wieder zubringen.

Solches

Solches solte man mit gebührenden Danck erkennet/ uñ an statt dessen Ihre Königl. Maj. mit falschen unerfindlichen relationen nicht beschweret / noch Ursach gegeben haben/ daß man ohne erhebliche Noth/ die arcana Familiæ, und alles was zwischen Königlichen und Fürstlichen einander nahe anverwanden Personen/ in vertrauten geheimen conferentzen vorgangen/ in die Welt ausbreiten / und mit allen Umständen so gemein machen muß/ daß es auch der Pöbel einander zuerzehlen weiß.

Solches solte man mit gebührenden Danck erkennet / uñ an statt dessen Ihre Königl. Maj. mit falschen unerfindlichen relationen nicht beschweret / noch Ursach gegeben haben / daß man ohne erhebliche Noth / die arcana Familiæ, und alles was zwischen Königlichen und Fürstlichen einander nahe anverwanden Personen / in vertrauten geheimen conferentzen vorgangen / in die Welt ausbreiten / und mit allen Umständen so gemein machen muß / daß es auch der Pöbel einander zuerzehlen weiß.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gensch von Breitenau, Christoph, 1638-1732

Oldenburg- und Delmenhorstische Sucessions-Sache Summarischerweise vorgestellet durch Anführung etlicher Vrsachen, warum das Fürstl. Hauß Holstein-Plöen, & Consortes zu Succession der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst eintzig und allein befugt sind, hingegen aber das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff dersellben sich anzumassen, annoch keinen Fug noch Recht habe ... Dem als Anhang folget eine ausführliche Refutation desjenigen, so

[S.l.] 1671

4 Ded. 218#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350240-9
VD17 12:126373B